



**Hochschule für öffentliche
Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

**Die Novellierung des Eigenbetriebsrechts – eine Untersuchung
anhand der NKHR geführten Eigenbetriebe der
Stadt Ludwigsburg**

Bachelorarbeit

**zur Erlangung des Grades einer Bachelor of Arts (B.A.) im
Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management**

vorgelegt von

Larissa Rieger

Studienjahr 2020/2021

Erstgutachter: Prof. Walter Buttler

Zweitgutachterin: Petra Betz, Stadtverwaltung Ludwigsburg

Vorwort

Ob in den Vorlesungen des Grundstudiums zur Kommunalen Finanzwirtschaft oder dem Proseminar zur Kameralistik: Auf meinem Weg zum Studienabschluss hat mich die Arbeit unter meinem Professor – Herrn Buttler – stets begleitet und mich in meiner Begeisterung für die Finanzwelt der Kommunen von Beginn an bestärkt. Deshalb bin ich umso dankbarer für die Übernahme der Betreuung meiner Bachelorarbeit und bedaure eine fehlende Fortsetzung seiner Arbeit in den Vorlesungen des Vertiefungsstudiums Wirtschaft und Finanzen.

Des Weiteren schätze ich mich ungemein glücklich, über meine Zweitbetreuerin – Frau Betz der Stadtverwaltung Ludwigsburg – die Möglichkeit bekommen zu haben, ein so brandaktuelles Thema an den NKHR geführten Eigenbetrieben der Stadt Ludwigsburg untersuchen zu dürfen.

Schließlich gilt mein Dank Herrn Kiedaisch. Als ehemaliger Stadtkämmerer der Stadt Ludwigsburg und Mitglied der Arbeitsgruppe des Innenministeriums zum Entwurf des neuen Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnungen war sein Wissen sowie seine Erfahrungen eine große Bereicherung für diese Arbeit.

Die folgende, von mir angefertigte wissenschaftliche Arbeit soll für mich eine Horizonterweiterung darstellen, bei der mir so viele neue Inhalte begegnen sollen wie möglich. Von der Ausarbeitung eines solchen Themas erhoffe ich mir, meine Auffassungsgabe für neue Inhalte stets zu beanspruchen und auszubauen. So möchte ich den immer wiederkehrenden Neuerungen im Bereich der Finanzen auch zukünftig begegnen können.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	II
Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Abbildungsverzeichnis	VII
Verzeichnis der Anhänge.....	VIII
Verzeichnis der Anlagen (CD-Rom)	IX
Genderhinweis	X
1 Einleitung	1
2 Wesen der Eigenbetriebe – Die Ausgangslage	2
2.1 Rechtsgrundlagen und Gründungsvoraussetzungen	2
2.2 Verfassung und Verwaltung	3
2.2.1 Betriebsleitung.....	4
2.2.2 Betriebsausschuss	5
2.2.3 Bürgermeister	5
2.2.4 Gemeinderat.....	6
2.3 Wirtschaftsführung	6
2.3.1 Kapitalausstattung	8
2.3.2 Wirtschaftsplanung.....	9
2.3.3 Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans.....	15
2.4 Rechnungswesen.....	17
2.5 Finanzbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde.....	19
3 Novelle des Eigenbetriebsrechts und ihre Ziele	23
4 Wesentliche Neuerungen im Eigenbetriebsrecht	25
4.1 Anzuwendende Vorschriften der Gemeindewirtschaft.....	26
4.2 Erweiterte Erhaltung des Sondervermögens	27
4.3 Verlustausgleich durch die Gemeinde	29
4.4 Veränderte Zusammensetzung des Wirtschaftsplans	30
4.5 Abweichung von Einheitskontenrahmen	35
4.6 Neue Behandlung des Jahresergebnisses	36

4.7	Veränderte Bilanzgliederung	36
5	Umsetzung der Novellierung in der Praxis	38
5.1	Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg.....	39
5.2	Umgliederung der Bilanz und Erforderlichkeit einer Eröffnungsbilanz.	40
5.3	Notwendigkeit von Kontenplanumstellungen: Anpassung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen	43
6	Sinnhaftigkeit einer Wahlmöglichkeit zwischen EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik	45
7	Kritik zur Novelle und Zielerreichungsgrad	48
8	Fazit und Ausblick	53
	Anhang	56
	Literaturverzeichnis	85
	Ehrenwörtliche Erklärung.....	90

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
DM	Deutsche Mark
EigB	Eigenbetrieb
EigBG	Eigenbetriebsgesetz
EigBVO	Eigenbetriebsverordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAG	Kommunalabgabengesetz
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
n. F.	neue Fassung
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
vGa	verdeckte Gewinnausschüttung
VwV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Organe des Eigenbetriebs	4
Tabelle 2: Zusammensetzung des Eigenkapitals	8
Tabelle 3: Wesentliche Mindestinhalte eines Erfolgsplans	10
Tabelle 4: Pflichtinhalte des Vermögensplans	11
Tabelle 5: Exemplarischer Aufbau einer Stellenübersicht	13
Tabelle 6: Darstellung eines Finanzplans nach Anlage 17 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen	14
Tabelle 7: Übersicht zur Bewirtschaftung der Planansätze	16
Tabelle 8: Fallgruppen zur Notwendigkeit einer Wirtschaftsplanänderung.....	16
Tabelle 9: Veranschlagung von Verlustausgleich und Gewinnabführung im Ergebnisplan	30
Tabelle 10: Notwendigkeit von Kontenplanumstellungen	43
Tabelle 11: Beispiele zur Zielerreichung der Novelle.....	49
Tabelle 12: Buchhalterische Behandlung des Verlustausgleichs im Eigenbetrieb und im Kernhaushalt.....	51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zusammenhänge von Bilanz und Vermögensplan	12
Abbildung 2: Wahlmöglichkeiten zur Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen von Eigenbetrieben.....	24
Abbildung 3: Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebsrechts in alter und neuer Fassung	25
Abbildung 4: Änderungen im Aufbau des Ergebnisplans	31
Abbildung 5: Wandel vom Vermögensplan zum Liquiditätsplan.....	32
Abbildung 6: Aufnahme des Investitionsprogramms in das Eigenbetriebsgesetz	33
Abbildung 7: Umsetzung der Novellierung in der Praxis	39
Abbildung 8: Umgliederung der Eigenkapitalpositionen	42
Abbildung 9: Umgliederung des Kontenplans bei Fortführung der Anwendung des NKHR	44

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1: Zulässigkeit der Rechtsform Eigenbetrieb nach § 1 EigBG	56
Anhang 2: Pflichtinhalte und Beispiele freiwilliger Inhalte der Betriebssatzung eines Eigenbetriebs	57
Anhang 3: Organe eines Eigenbetriebs und deren Beziehungen zueinander	58
Anhang 4: Vorschriften und Maßnahmen zum Erhalt des Sondervermögens	59
Anhang 5: Reihenfolge zur Verwendung von Jahresgewinnen und Behandlung von Jahresverlusten	60
Anhang 6: Übersicht zur Notwendigkeit einer Änderung des Wirtschaftsplans...	61
Anhang 7: Übersicht über die Gemeindebefugnisse zur Wirtschaftsplanung	62
Anhang 8: Möglichkeiten zur Organisation der Kassenwirtschaft.....	63
Anhang 9: Anwendbarkeit der Vorschriften des 3. Teils, 1. Abschnitt GemO über § 12 EigBG	64
Anhang 10: Synopse des Eigenbetriebsgesetzes	65
Anhang 11: Synopse der Eigenbetriebsverordnungen.....	74

Verzeichnis der Anlagen (CD-Rom)

Gesetzesmaterialien:

- Anlage 1: GBl. Vom 25.06.2020, Nr. 20, S. 403-405
- Anlage 2: Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020 (Auszug)
- Anlage 3: Landtagsdrucksache 16/8269 vom 17.07.2020
- Anlage 4: Entwurf der beiden Eigenbetriebsverordnungen EigBVO-Doppik und EigBVO-HGB
- Anlage 5: Entwurf zur Begründung der Eigenbetriebsverordnungen vom 09.07.2020

Auszüge aus Zeitschriften:

- Anlage 6: GPA-Mitteilung 3/2013 (Auszug)
- Anlage 7: GPA-Bericht 2007 (Auszug)
- Anlage 8: GPA-Bericht 2011 (Auszug)
- Anlage 9: GPA-Bericht 2014 (Auszug)
- Anlage 10: GPA-Bericht 2019 (Auszug)
- Anlage 11: KGSt-Bericht 1/2011 (Auszug)

Eigene Erhebungen:

- Anlage 12: Interviewabschrift mit Herrn Kiedaisch
- Anlage 13: Interviewabschrift mit Herrn Wüst

Stadt Ludwigsburg:

- Anlage 14: Bilanzen der Eigenbetriebe Tourismus & Events Ludwigsburg und Stadtentwässerung Ludwigsburg zum Jahresabschluss 2018
- Anlage 15: Ergebnisrechnung Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg zum Jahresabschluss 2018 (SAP-Auszug)

Genderhinweis

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Bachelorarbeit die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1 Einleitung

Keine Unklarheiten mehr, keine Regelungslücken mehr, keine Ungereimtheiten mehr? Bereits im August 2018 wurde unter der Leitung des Innenministeriums eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich – bestehend aus „Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, der Kommunalen Landesverbände, der GPA sowie der kommunalen Praxis“¹ – mit der Weiterentwicklung des Eigenbetriebsrechts beschäftigen sollte.

Mit Beschluss des Landtags vom 17. Juni 2020 steht fest: Spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2023 wird die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der baden-württembergischen Eigenbetriebe nach neuen rechtlichen Vorgaben handzuhaben sein.² Doch im Vergleich zur bisherigen Rechtslage: Welche Neuerungen wurden hier im Wesentlichen vorgenommen? Wie umfangreich sind diese Neuerungen? Und vor allem: Was bedeutet diese grundlegende Novellierung für die Praxis? In der nachfolgenden Arbeit soll nach Vorstellung der Grundzüge bisherigen Rechts erläutert werden, welche Ziele die Novellierung des Eigenbetriebsrechts verfolgt und auf welchen Überlegungen die wesentlichen Änderungen beruhen. Dies wird durch eine Auseinandersetzung mit der Praxis abgerundet, bei der die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg – bisher nach dem Neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen geführt – unter die Lupe genommen werden.

Stellt die Novellierung des Eigenbetriebsrechts einen Gewinn für die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg dar? Es soll dazu eingeladen werden, dies mit der folgenden Arbeit herauszufinden.

¹ GPA-Bericht 2019, S. 54.

² GBl. Vom 25.06.2020, Nr. 20, S. 403-405.

2 Wesen der Eigenbetriebe – Die Ausgangslage

Da der Ausgangspunkt für Eigenbetriebe grundsätzlich das Eigenbetriebsgesetz ist, bietet es sich an, die Darstellung der Theorie vor der Novellierung auch an dessen Gesetzssystematik anzulehnen. Das Eigenbetriebsgesetz gliedert sich in vier Abschnitte. Nachdem zunächst grundsätzliche Bestimmungen getroffen werden, wie etwa Rechtsgrundlagen und Gründungsvoraussetzungen, wird sich mit den Regelungen zur Verfassung und Verwaltung befasst. Dies beinhaltet im Wesentlichen die Behandlung der Organe eines Eigenbetriebs und dessen Verhältnisse zueinander. Der für diese Arbeit ausschlaggebendste Abschnitt schließt sich mit der Thematik der Wirtschaftsführung und der Rechnungslegung daran an. Er wird von Übergangs- und Schlussbestimmungen abgerundet und durch die bisher anzuwendende Eigenbetriebsverordnung ergänzt.

2.1 Rechtsgrundlagen und Gründungsvoraussetzungen

Schreibt das Eigenbetriebsgesetz oder die durch § 18 Abs. 1 Nr. 1 EigBG vom Innenministerium erlassene Eigenbetriebsverordnung keine abweichende Regelung vor, sind auf Geheiß des § 3 Abs. 1 EigBG auch für Eigenbetriebe die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Gemeindehaushaltsverordnung sowie alle weiteren für die Gemeinde geltenden Vorschriften, wie z. B. das Kommunalabgabengesetz, anzuwenden.³ Grundgedanke ist ein zahnradartiges Übergreifen von *lex specialis* in *lex generalis*, was elementar eine reibungslose Maschinerie der Eigenbetriebsverwaltung ermöglichen soll.⁴ Dieses Regularium ist anzuwenden, wenn Art und Umfang⁵ von Betrieben eine selbstständige Wirtschaftsführung rechtfertigen, sodass es einer Gemeinde möglich ist, ihre wirtschaftlichen als auch nichtwirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe gemäß § 1 EigBG als Eigenbetriebe zu führen (siehe Anhang 1).⁶ Dies hat entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 1 EigBG durch eine Betriebsatzung zu erfolgen. Hierfür werden ei-

³ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 1, S. 21.

⁴ Vgl. Katz, 2017, Rn. 91, S. 274.

⁵ Als Kriterien kann das Volumen finanzieller, personeller oder sachlicher Ressourcen im Vergleich zum gesamten Gemeindehaushaltvolumen sowie eine aufgabenpolitische Bedeutung angeführt werden, vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 860, S. 612.

⁶ Bei mehreren Unternehmen entsprechend § 1 EigBG können diese laut § 2 EigBG auch zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden.

nige Pflichtinhalte vorgeschrieben; Weitere freiwillige Inhalte können außerdem aufgenommen werden (siehe Anhang 2). Die Betriebssatzung stellt eine Art Hauptsatzung⁷ dar und ergänzt das Eigenbetriebsrecht unter Berücksichtigung der örtlichen als auch betrieblichen Besonderheiten an jenen Stellen, wo Vorschriften nur einen Rahmen geschaffen haben. Sie ist jedoch nicht von rechtsbegründender Natur.⁸ Das Eigenbetriebsvermögen ist als Sondervermögen der Gemeinde nach § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO einzuordnen. Danach wird das Vermögen des Eigenbetriebs nicht – wie beispielsweise das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen – als gesonderter Nachweis im Haushalt der Gemeinde, sondern entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 EigBG im Grundsatz gesondert verwaltet.⁹ Die Gemeinde haftet in vollem Umfang für dieses Vermögen. Auch rechtsgeschäftliche Vertretung gegenüber Dritten findet zwar unter dem Namen des Eigenbetriebs statt, Vertragspartner ist jedoch stets die Gemeinde.¹⁰ In Konklusion sind Eigenbetriebe zwar rechtlich unselbstständig,^{11,12} darüber hinaus besteht jedoch aus organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht im Grundsatz Selbstständigkeit. Diese wird lediglich durch Vorschriften zur Zuständigkeit von Gemeinderat und Bürgermeister sowie den Finanzbeziehungen zur Gemeinde eingeschränkt.¹³

2.2 Verfassung und Verwaltung

Eine Besonderheit an der Organisationsform Eigenbetrieb ist, dass sie mit Verabschiedung der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EigBG vorgeschriebenen Betriebssatzung theoretisch auch ohne eigene Organe bestehen kann. Denn Betriebsleitung und Betriebsausschuss mögen bei unternehmerischer Aufgabenerfüllung wohl sinnvoll sein,¹⁴ sind laut § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 EigBG aber rein fakultativ. Es bestehen

⁷ Gesetz im materiellen Sinn. Enthält innerorganisatorisches Recht der Gemeinde und entwickelt grundsätzlich keine verbindlichen Regelungen für Personen außerhalb der Gemeindeverwaltung. Vgl. Aker, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 2.1, S. 78.

⁸ Vgl. Brummer, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 488, S. 127.

⁹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 3.

¹⁰ Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 179, S. 183; Vgl. Katz, Rn. 84, S. 56.

¹¹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 4.

¹² Vgl. Brummer, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 488, S. 127.

¹³ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 4.

¹⁴ Verbesserte Entscheidungsqualität durch eigene Personalverantwortung, dadurch ergeben sich bessere Leistungen. Außerdem können so Betriebsabläufe effektiver und unternehmerischer gestaltet werden. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 27 und Rn. 22, S. 46f; Vgl. Katz, 2017, Rn. 86, S. 57.

in einem Eigenbetrieb also bis zu vier Organe: Betriebsleitung, Betriebsausschuss, Bürgermeister sowie Gemeinderat (Tabelle 1).¹⁵

Tabelle 1: Organe des Eigenbetriebs

	Betriebsleitung – Freiwillig –	Betriebsausschuss – Freiwillig –	Bürgermeister – Pflicht –	Gemeinderat – Pflicht –
Rechtsgrundlagen	§ 4, 5, 6 EigBG	§ 7, 8 EigBG	§ 10 EigBG	§ 9 EigBG § 39 II GemO § 16 III EigBG
Aufgaben und Befugnisse	Leitung, Laufende Betriebsführung, Wirtschaftsführung, Vertretung EigB nach außen, Beschlussvollzug, Entscheidungsrechte	Vorberatung für Gemeinderat, Entscheidungsrechte	Kontrolle der Betriebsleitung, Leitet die Gemeinde, Entscheidungsrechte, Gesamtverantwortung, Weisungsrechte	Verbindung Gemeindehaushalt und Sondervermögen EigB, Grundsatzentscheidungen

Quelle: Eigene Darstellung

2.2.1 Betriebsleitung

Eine Betriebsleitung kann – sofern sie nach § 4 EigBG eingerichtet wurde – aus einer oder mehreren Personen bestehen, die optional in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von 8 Jahren berufen werden können. Auch eine andere Bezeichnung ist für die Betriebsleitung möglich. Bestehen mehrere Betriebsleitende, kann hiervon eine Person zum Ersten Betriebsleitenden bestellt werden. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Bestellung, beschreibt § 5 EigBG die intern zu erfüllenden Aufgaben und den Vorgang der internen Willensbildung, während § 6 EigBG die Vertretungsbefugnis nach außen regelt.¹⁶ Danach obliegt der Betriebsleitung – im Hinblick auf den laufenden Betrieb¹⁷ – die Leitung des Eigenbetriebs sowie der Vollzug der Beschlüsse aus Gemeinderat bzw. Betriebsausschuss. Hieraus ergibt sich auch die Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs. Nach außen besitzt die Betriebsleitung grundsätzlich

¹⁵ Detaillierte Darstellung der Organe und deren Beziehungen siehe Anhang 3.

¹⁶ Vgl. Hafner, 2018, S. 32.

¹⁷ Adaptiert man die in § 44 Abs. 2 GemO beschriebenen Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den unbestimmten Rechtsbegriff der laufenden Betriebsführung, so kann dieser mit regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben von finanzieller Bedeutung beschrieben werden. Wertgrenzen hierzu können in der Betriebssatzung festgehalten werden. Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 877, S. 622; Vgl. Püttner, Günter: Zum Begriff „laufende Betriebsführung“ und zur Verantwortung der Werkleitung, in: Der Städtetag 12/1989, S. 203, zitiert bei Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 572, S. 159.; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 18, S. 43.

rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis. Darüber hinaus bestehen weitere einzelne Befugnisse, wie z. B. das in § 11 EigBG beschriebene Vorschlags- bzw. Entscheidungsrecht für die Ernennung, Einstellung und Entlassung der beschäftigten Bediensteten des Eigenbetriebs.¹⁸

2.2.2 Betriebsausschuss

Wie bereits die Betriebsleitung kann nach § 7 EigBG auch ein beratender oder beschließender Betriebsausschuss auf freiwilliger Basis bestellt werden. Er kann für mehrere Eigenbetriebe zuständig sein. Die Zusammensetzung des Ausschusses ergibt sich aus § 40 Abs. 1 GemO für beschließende und aus § 41 Abs. 1 und 2 GemO für beratende Ausschüsse.¹⁹ Danach besteht der Betriebsausschuss aus dem Vorsitzenden – dem Bürgermeister – sowie Personen aus der Mitte des Gemeinderats. Zudem besteht die Möglichkeit zur widerrufbaren Bestellung weiterer sachkundiger Einwohner. Der Betriebsausschuss berät ohne Ausnahme²⁰ alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die nach § 9 EigBG i. V. m. § 39 Abs. 2 GemO durch den Gemeinderat entschieden werden. Ist der Ausschuss ein beschließender, so entscheidet er – wenn nicht dem Gemeinderat oder der Betriebsleitung dieses Entscheidungsrecht im Vorhinein schon gebührt – nach § 8 Abs. 2 EigBG über Angelegenheiten wie z. B. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, den Abschluss von Verträgen oder die allgemeine Festsetzung von Tarifen. Die in § 8 Abs. 2 EigBG genannten Entscheidungsbefugnisse des beschließenden Ausschusses können durch eine Übertragung in der Betriebssatzung an Bürgermeister, Betriebsleitung oder Gemeinderat eingeschränkt werden. Darüber hinaus gibt der Betriebsausschuss nach § 15 Abs. 2 EigBG seine Zustimmung zu nicht unabweisbaren, erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan oder nach § 4 Abs. 4 EigBG zur Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung.

2.2.3 Bürgermeister

§ 10 Abs. 1 EigBG regelt die Fallgruppen, in denen der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisung erteilen kann. Handelt es sich um eine Angelegenheit, bei

¹⁸ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 1, S. 33; Vgl. Katz, 2017, Rn. 95, S. 275.

¹⁹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 6, S. 73.

²⁰ Im Unterschied zum gemeindlichen beschließenden bzw. beratenden Ausschuss, dem laut § 39 Abs. 4 GemO keine grundsätzliche Pflicht zur Vorberatung auferlegt ist.

der es um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs oder die Beseitigung von Missständen geht, hat die Betriebsleitung den Weisungen des Bürgermeisters zu folgen. Des Weiteren hat er gegenüber der Betriebsleitung bei gesetzwidrigem oder für die Gemeinde nachteiligem Verhalten das Recht – im Fall von gesetzeswidrigem Verhalten sogar die Pflicht – die Unterlassung sowie ein Rückgängigmachen anzuordnen. Ist keine Betriebsleitung bestellt, übernimmt nach § 10 Abs. 3 EigBG der Bürgermeister die Aufgaben der Betriebsleitung. Darüber hinaus werden ihm verstreut über das Eigenbetriebsgesetz einzelne Aufgaben zugewiesen, wie etwa die Eigenschaft als Dienstvorgesetzter für die im Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten in § 11 Abs. 5 EigBG oder die Weiterleitung des Jahresabschlusses an Rechnungsprüfungsamt, Betriebsausschuss und Gemeinderat in § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 EigBG.²¹

2.2.4 Gemeinderat

Der Gemeinderat als oberstes Organ der Gemeinde entscheidet neben den Grundsatzangelegenheiten in § 39 Abs. 2 GemO – wie beispielweise dem Erlass der Betriebssatzung oder die Bestellung der Ausschussmitglieder – über die in § 9 EigBG benannten Angelegenheiten. Dies betrifft z. B. die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde oder die Verwendung des Jahresverlusts bzw. -gewinns. Im Bereich der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen entscheidet der Gemeinderat außerdem über die Festsetzung des Wirtschaftsplans inklusive dessen Änderungen sowie die Feststellung des Jahresabschlusses.²²

2.3 Wirtschaftsführung

Aus wirtschaftlicher Sicht stellt der Eigenbetrieb, wie bereits festgestellt, aufgrund § 96 Abs. 1 Nr. 3 GemO gemeindliches Sondervermögen dar. In Kombination mit § 12 Abs. 1 S. 1 EigBG wird diesem im Grundsatz eine gesonderte Verwaltung sowie ein gesonderter Nachweis außerhalb des gemeindlichen Haushalts vorgeschrieben. Teil dieses Sondervermögens stellen „alle Vermögensgegenstände und Rechte [dar], die im Eigenbetrieb zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind und zur Sicherung der Aufgabenerfüllung vorgehalten [...] und auf der

²¹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 1, S. 102f.

²² Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 886, S. 626f.

Aktivseite der Bilanz [...] nachgewiesen werden.“²³ Die Abgrenzung des Vermögens eines Eigenbetriebs zu dem der Gemeinde findet durch eine eigenständige Planung – dem Wirtschaftsplan –, eine eigene Buchführung mit Rechnungslegung sowie eine Sonderkasse des Eigenbetriebs statt²⁴ und wird entsprechend § 17 EigBG durch einen Betriebsleiter gebündelt verwaltet. Dies hebt ausdrücklich die wirtschaftliche Selbstständigkeit als Eigenschaft der Eigenbetriebe hervor.²⁵ Im Bereich der Wirtschaftsführung wird in § 12 Abs. 1 S. 3 EigBG dabei die Anwendung bestimmter Vorschriften der Gemeindeordnung explizit ausgewiesen, wie z. B. die allgemeinen Haushaltsgrundsätze in § 77 GemO oder die Einnahmenbeschaffungsgrundsätze in § 78 GemO. Weiterhin besteht mit § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG nach bisheriger Rechtslage ein Wahlrecht zwischen der Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung und der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für den Gemeindehaushalt.

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe stellen deshalb eine Besonderheit dar, weil die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Eigenbetriebsgesetzes das Eigenbetriebsvermögen zu einer Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Einheit erklären. Jener Haushaltsgrundsatz verlangt in § 80 Abs. 1 GemO die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen einer Gemeinde durch ausschließlich einen Haushaltsplan sowie eine Haushaltssatzung zu führen. Sämtliche Veranschlagungen haben grundsätzlich hier stattzufinden. Weil so alles unter die Hoheit des Gemeinderats gestellt wird, kann dieser die stetige Aufgabenerfüllung leiten und lenken. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind „Regelungen der Haushaltswirtschaft [...], die es bestimmten Einrichtungen vorschreibt bzw. erlaubt, Sonderpläne einzurichten und Sonderrechnungen zu führen.“²⁶ Da in § 14 Abs. 1 EigBG ausdrücklich ein Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr vorgeschrieben wird, resultiert hieraus der Eigenbetrieb als Ausnahme vom Grundsatz der Einheit. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe werden

²³ Hafner, 2018, Rn. 1, S. 117.

²⁴ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 895, S. 629f.

²⁵ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 868, S. 617.

²⁶ Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 184.

entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 6 GemHVO als Pflichtanlagen dem gemeindlichen Haushaltsplan beigefügt.²⁷

2.3.1 Kapitalausstattung

Eigenbetriebe sind nach § 12 Abs. 2 EigBG durch die vom Gemeinderat zu beschließende Betriebssatzung mit einem angemessenen²⁸ Stammkapital als Teil des Eigenkapitals auszustatten (Tabelle 2). Auch angemessene, nach dem Zeitwert beurteilte Sacheinlagen sind möglich.²⁹ Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 GemO kann von einer Ausstattung mit Stammkapital abgesehen werden.³⁰

Tabelle 2: Zusammensetzung des Eigenkapitals

Stammkapital	
+ Rücklagen	In Form einer allgemeinen oder zweckgebundenen Rücklage
+ Einlagen durch Gemeinde	
+ Gewinnthesaurierung	
- Entnahmen zur Kapitalrückzahlung an Gemeinde	
- Abdeckung von Verlustvorträgen	
+ Jahresgewinn/-verlust	Übergangsposition bis zur Entscheidung der Verwendung/Behandlung durch den Gemeinderat
= Eigenkapital	

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Wager, 2011, S. 102f.; Hafner, 2018, Rn. 8, S. 124.

Da nach § 12 Abs. 3 S. 1 EigBG auf die Erhaltung des Sondervermögens Bedacht zu nehmen ist, soll der Eigenbetrieb so geführt werden, dass er § 77 Abs. 1 S. 1 GemO – der stetigen Aufgabenerfüllung – gerecht wird. Das Stammkapital des Eigenbetriebs ist dadurch in Höhe und Beschaffenheit so auszugestalten, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen jederzeit ausgeführt werden können.³¹ Aus der Pflicht zur „pfleghchen und wirtschaftlichen Verwaltung des Vermögens gem.

²⁷ Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 146.

²⁸ Zur Bewertung der Angemessenheit wird das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital herangezogen. Das Eigenkapital ist die Gesamtheit aller Mittel, welche der Eigentümer – hier die Gemeinde – dem Eigenbetrieb unbegrenzt zur Verfügung stellt, während das Fremdkapital zu tilgende oder aufzulösende Mittel darstellt. Vgl. Wager, 2011, S. 101f.; Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 897, S. 631; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 13, S. 126f.

²⁹ Der Zeitwert entspricht dem Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung von Alter und Zustand. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 859, S. 266.

³⁰ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 896, S. 630.

³¹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 57, S. 159.

§ 91 Abs. 2 GemO³² ergibt sich zudem eine Instandsetzungspflicht für das Sachanlagevermögen bzw. eine Nachschusspflicht für das Stammkapital. Darüber hinaus gibt es weitere Vorschriften und Maßnahmen zum Erhalt des Sondervermögens an sich, wie z. B. die Erwirtschaftung der marktüblichen Eigenkapitalverzinsung (siehe Anhang 4).

2.3.2 Wirtschaftsplanung

Nach § 14 Abs. 1 EigBG wird – wie beim gemeindlichen Haushaltsplan auch – bei den Eigenbetrieben für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Ein Plan für zwei Wirtschaftsjahre ist zwar grundsätzlich möglich, jedoch nach Jahren getrennt aufzustellen.³³ Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht und dient der Wahrung der wirtschaftlichen Stabilität sowie der Sicherung einer ausreichenden Rentabilität³⁴ und Liquidität^{35, 36}. Dem Wirtschaftsplan liegt gemäß § 4 EigBVO eine fünfjährige Finanzplanung mit zugehörigem Investitionsprogramm zugrunde. Krankenhäuser, Einrichtungen in organisatorischer und wirtschaftlicher Verbindung zu Krankenhäusern oder vergleichbare Einrichtungen haben als Sonderregelung entsprechend § 5 EigBVO ihren Wirtschaftsplan entsprechend Anlage 7 und ihren Finanzplan mit Investitionsprogramm entsprechend Anlage 8 zu gliedern.

- ERFOLGSPLAN

§ 1 der Eigenbetriebsverordnung schreibt vor, dass im Erfolgsplan ähnlich dem Ergebnishaushalt einer Gemeinde alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahrs darzustellen sind (Tabelle 3). Dieser periodengerechte Ressourcenzuwachs bzw. -verbrauch,³⁷ der sich auf das Eigenkapital auswirkt, ist nach Anlage 4 der EigBVO zu erfassen und entspricht den Mindestinhalten der Gewinn- und Verlustrechnung. Er kann unbeschadet dessen zur Anpassung an die

³² Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, S. 640-642.

³³ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 922, S. 644.

³⁴ Rentabilität wird bei wirtschaftlichen Betrieben herangezogen. Sie stellt als Erfolgsmaßstab das Verhältnis des Gewinns zu anderen Größen des Betriebs dar, z. B. dem Eigenkapital. Vgl. Homann, 2005, S. 27.

³⁵ Liquidität stellt die Fähigkeit des Unternehmens dar, jederzeit fälligen Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können.

³⁶ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 968, S. 307.

³⁷ Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 189.

Bedürfnisse des Eigenbetriebs weiter untergliedert werden.³⁸ Die Ansätze sind zu begründen, wenn sie von den Vorjahreszahlen abweichen.³⁹ Hierfür werden die Ansätze des laufenden Jahres und jene des Rechnungsergebnisses aus dem Vorjahr zum Vergleich danebengestellt.⁴⁰

Tabelle 3: Wesentliche Mindestinhalte eines Erfolgsplans

+	Erträge z. B. Umsatzerlöse, Bestandsveränderungen, Aktivierte Eigenleistungen
-	Aufwendungen z. B. Material- und Personalaufwand, Abschreibungen
+/-	Finanzerträge/-aufwendungen (z. B. Zinsen)
=	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
+/-	Betriebsfremde und außerordentliche Erträge und Aufwendungen
=	Außerordentliches Ergebnis
-	Steuern
=	Jahresgewinn/Jahresverlust

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Hafner, 2018, S. 282-284.

Nachrichtlich wird die Verwendung des Jahresgewinns bzw. des Jahresverlusts ausgewiesen, wobei eine Reihenfolge in Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO vorgeschrieben ist (siehe Anhang 5).

- VERMÖGENSPLAN

„[A]lle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlageänderungen⁴¹ [...] und aus der Kreditwirtschaft⁴² des Eigenbetriebs ergeben“,⁴³ stellen zusammen mit den notwendigen Verpflichtungsermächtigungen die Pflichtinhalte des Vermögensplans nach § 2 EigBVO dar (Tabelle 4). Hier wird „die langfristige Mittelverwendung und die langfristige Mittelherkunft geplant.“⁴⁴

³⁸ Vgl. Hafner, Rn. 10, 2017, S. 227.

³⁹ Vgl. Eickmeyer/Bissinger, 2002, S. 97.

⁴⁰ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 927, S. 646.

⁴¹ Z. B. Erneuerung, Erweiterung, Neubau und Veräußerung.

⁴² Aufnahme und Rückzahlung von langfristigem Fremdkapital, Nicht: Kassenkredite. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 990, S. 316.

⁴³ Cronauge, 2015, Rn. 200, S. 194; Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 989, S. 315.

⁴⁴ Hafner, 2018, Rn. 103, S. 341.

Tabelle 4: Pflichtinhalte des Vermögensplans

Einnahmen	Ausgaben	
Finanzierungsmittel	Finanzierungsbedarf	Notwendige Verpflichtungsermächtigungen
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene (<i>Übertrag aus Vorjahren</i>) • Voraussehbare (<i>im Wirtschaftsjahr eingehende</i>) 	Ansätze als Ermächtigung für Verpflichtungen* und Auszahlungen *des aktuellen Wirtschaftsjahrs	Verpflichtung** zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen sofern deren Finanzierung gesichert ist (Anlageänderungen). **Werden zu Ausgabeermächtigungen/-belastungen in künftigen Wirtschaftsjahren

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Aker, in: Aker/Hafer/Notheis, 2013, Rn. 1, S. 519; Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 992, S. 316; Hafner, 2018, Rn. 1, S. 292.

Seine Gliederung hat – unbeschadet einer weiteren Untergliederung – entsprechend Anlage 6 zu erfolgen, sofern durch den Betriebsgegenstand keine abweichende aber dennoch gleichwertige Gliederung bedingt ist. Nach Vorhaben getrennt⁴⁵ zu veranschlagen und zu erläutern sind dabei der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für die Anlageänderungen (Ausgaben für Investitionen).⁴⁶ Die Gliederung erfolgt in entsprechender Anwendung der Anlage 2.⁴⁷ Der Vermögensplan dient als Ausgabeermächtigung für Investitionen und die Finanzwirtschaft, stellt gleichwohl aber keine grundsätzliche⁴⁸ Ausgabeverpflichtung dar. Er entwickelt keinen Ausgabeanspruch für Dritte; im Umkehrschluss kann eine nicht veranschlagte Verbindlichkeit dennoch zu erfüllen sein.⁴⁹ Der Vermögensplan ist abzurechnen,⁵⁰ um Finanzierungsüberschüsse bzw. -fehlbeträge⁵¹ sowie verfügbare und in das Folgejahr zu übertragende Ansätze zu ermitteln.⁵² Einnahmen und Ausgaben, da sie sich auf die Bilanzpositionen auswirken, haben ausgeglichen zu sein (Abbildung 1).⁵³

⁴⁵ Eine mögliche Abgrenzung einzelner Vorhaben steht in Abhängigkeit zur Größe des Unternehmens und dem Umfang des Vermögensplans. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1002, S. 320.

⁴⁶ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1002, S. 320.

⁴⁷ Bzw. Anlage 3 für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

⁴⁸ Eine Ausgabeverpflichtung besteht beispielsweise bei der Realisierung eines beschlossenen Investitionsvorhabens. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 988, S. 315.

⁴⁹ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 988, S. 315.

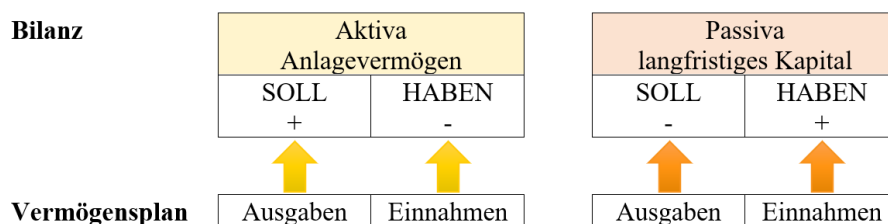
⁵⁰ Vermögensplanvergleich als Saldo aus Einnahmen- und Ausgabenabweichungen und Bilanzveränderungsrechnung.

⁵¹ Mehreinnahmen zzgl. Wenigerausgaben ./ Wenigereinnahmen zzgl. Mehrausgaben.

⁵² Vgl. Hafner, 2018, Rn. 74f., S. 324f.

⁵³ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 930, S. 647.

Abbildung 1: Zusammenhänge von Bilanz und Vermögensplan



Quelle: Hafner, 2018, Rn. 2, S. 293.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist nach § 3 Abs. 1 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO insoweit genehmigungspflichtig, als dass Kreditaufnahmen in jenen Jahren vorgesehen sind, in denen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden.⁵⁴

- **STELLENÜBERSICHT**

Die nach Betriebszweigen gegliederte Stellenübersicht als Teil des Wirtschaftsplans hat entsprechend § 3 EigBVO alle für das Wirtschaftsjahr erforderlichen⁵⁵ Beschäftigtenstellen zu enthalten (Tabelle 5). Erhebliche Abweichungen zum laufenden Wirtschaftsjahr sind dabei zu begründen. Darüber hinaus sollen die ausgewiesenen Zahlen mit den geplanten und den tatsächlichen Zahlen des laufenden Wirtschaftsjahrs in Vergleich gestellt werden. Mangels weiterer Ausführungen zur Form ist durch den Rückgriff auf das lex generalis über § 57 GemO i. V. m. § 5 GemHVO die Anlage 11 der VwV Produkt- und Kontenrahmen heranzuziehen.⁵⁶

⁵⁴ Zur Berechnung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die hieraus resultierenden voraussichtlichen Ausgaben der künftigen Wirtschaftsjahre sowie die vorgesehenen jährlichen Kreditaufnahmen aus der Finanzplanung heranzuziehen. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 993, S. 318; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 7, S. 297.

⁵⁵ Maßgebend ist der Personalbedarf und nicht die voraussichtlich besetzten Stellen im Planjahr. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1014, S. 325.

⁵⁶ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 935, S. 650; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 347.

Tabelle 5: Exemplarischer Aufbau einer Stellenübersicht

STELLENÜBERSICHT
für das Wirtschaftsjahr 01

	Entgeltgruppe	PLAN Jahr 01	IST Jahr 00 (zum 30.06.)	PLAN Jahr 00	Vermerke/ Erläuterungen (z.B. Sonder- vereinbarungen)
Beschäftigte					
Beschäftigte					
Beschäftigte					
Beschäftigte					
Summe					

Nachrichtlich:

Der Eigenbetrieb beschäftigt des Weiteren [ANZAHL] Beamte. Diese werden im Stellenplan der Gemeinde geführt.

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1015, S. 326; Hafner, 2018, Rn. 2-3, S. 347f.

Eine rechtliche Außenwirkung entwickelt die Stellenübersicht nicht. Bei Änderungen zum Vorjahr geht der Stellenübersicht meist eine Stellenbewertung⁵⁷ voran, die als Ausgangspunkt für die Veranschlagung von Personalaufwendungen dient. Hier ist es sinnvoll zu prüfen, inwiefern Arbeiten durch den Eigenbetrieb oder Dritte vorgenommen werden sollte.⁵⁸ So kann auch hier dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit⁵⁹ Rechnung getragen werden.

- FINANZPLAN

Während im Vermögensplan lediglich ein Planjahr abgebildet wird, erfasst die Finanzplanung des Eigenbetriebs fünf⁶⁰ Jahre.⁶¹ Der erste Teil des Finanzplans besteht aus einer Übersicht zur Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplans. Sie hat dessen Gliederung zu entsprechen und ist nach Jahren getrennt aufzustellen, sodass die Ansätze für das Wirtschaftsjahr aus der Gesamtplanung im Finanzplan abgeleitet werden können.⁶²

⁵⁷ Ermittlung der Normalleistung der Stellen unabhängig der Arbeitsleistung der Stelleninhaber. Anhand des Leistungsbedarfs des Unternehmens wird so der Stellenbedarf ermittelt. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1013, S. 325; Vgl. Böhle, 2017, Kommentar zu § 22, Rn. 138.

⁵⁸ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1013, S. 325.

⁵⁹ Sparsamkeit: Kosten „auf das unverzichtbare Minimum“ begrenzen; Wirtschaftlichkeit: Es soll entweder aus einer bestimmten Höhe der Aufwendungen/Kosten die bestmögliche Leistung erzielt (Maximalprinzip) oder für ein bestimmtes Produkt möglichst wenige Aufwendungen/Kosten verursacht werden (Minimalprinzip). Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 16-17, S. 608; Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 156.

⁶⁰ Das laufende Wirtschaftsjahr, das Planjahr sowie 3 Folgejahre. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 349.

⁶¹ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 986, S. 314.

⁶² Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S. 349.

Dem ist nach § 85 Abs. 3 GemO über § 12 Abs. 1 S. 3 EigBG ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Dieses enthält nach § 9 Abs. 2 GemHVO die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. So werden die einzelnen, als auch die Vorhaben im Gesamten ersichtlich.⁶³ Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich anzupassen und fortzuschreiben.⁶⁴ Da das EigBG sowie die EigBVO keine weiteren Vorgaben hierzu machen, sind die für den Gemeindehaushalt geltenden Anlagen 17 und 18 zur VwV Produkt und Kontenrahmen für die Darstellung von Finanzplan und Investitionsprogramm zum Vermögensplan heranzuziehen (Tabelle 6).⁶⁵

Tabelle 6: Darstellung eines Finanzplans nach Anlage 17 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen

FINANZPLAN						
Für das Wirtschaftsjahr 01						
Nr.	Positionen des Vermögensplans	Vorjahr <i>Jahr 00</i>	Planjahr <i>Jahr 01</i>	Planjahr +1 <i>Jahr 02</i>	Planjahr +2 <i>Jahr 03</i>	Planjahr +3 <i>Jahr 04</i>
	Einnahmenpositionen <i>Finanzierungsmittel</i>					
	Ausgabenpositionen <i>Finanzierungsbedarf</i>					

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Hafner, 2018, Rn. 10, S. 352.

Der zweite Teil des Finanzplans besteht in „einer Übersicht über die für den Gemeindehaushalt erheblichen⁶⁶ korrespondierenden Ausgaben des Eigenbetriebs.“⁶⁷ Für den Bereich der Erfolgsplanung sieht § 4 EigBVO konkret keine Finanzplanung vor. Sie ist jedoch insoweit erforderlich, als dass im Vermögensplan das Jahresergebnis auszuweisen ist. Mangels Vorgaben im EigBG oder der EigBVO hierzu, ist die Anlage 15 zur VwV Produkt- und Kontenrahmen heranzuziehen.⁶⁸ Der Finanzplan dient zur Festlegung von Prioritäten bei der Ausgabentätigung als auch bei der Einnahmenbeschaffung durch einen „längerfristige[n] Überblick über

⁶³ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 3, S. 350.

⁶⁴ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1029, S. 331.

⁶⁵ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 10-11, S. 352f.

⁶⁶ Als erheblich gelten Jahresgewinn/-verlust, Verwaltungskostenbeiträge, Konzessionsabgaben, Stammkapitalzuführungen/-entnahmen, Rücklagenzuführungen/-entnahmen, Vermögensübertragungen, Investitionszuweisungen, Darlehen von/an Gemeinde, Tilgung von/an Gemeinde. Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1028, S. 331; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 6, S. 350.

⁶⁷ Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 936, S. 651.

⁶⁸ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 7-9, S. 352.

Ausgabeerfordernisse und Deckungsmöglichkeiten“.⁶⁹ So soll insbesondere im Bereich der Bauvorhaben eine rechtzeitige Bereitstellung von Mitteln ermöglicht und so das Entstehen unwirtschaftlicher Bauunterbrechungen vermieden werden. Als Grundlage für den Wirtschaftsplan gibt die Finanzplanung außerdem einen Ausblick auf die Zahlungsvorgänge zwischen Gemeinde und Betrieb.⁷⁰

2.3.3 Ausführung und Änderung des Wirtschaftsplans

Die im **Erfolgsplan** veranschlagten Ansätze sind nach § 20 Abs. 2 GemHVO nicht übertragbar. Sie stehen somit nur für ein Wirtschaftsjahr zur Verfügung.⁷¹ Der Grundsatz der sachlichen Bindung ist bei der Ausführung des Wirtschaftsplans nicht anzuwenden.⁷² Bei haushaltswirksamen Maßnahmen besteht also zur Förderung wirtschaftlichen Handelns keine Bindung an Zweck oder Höhe eines Ansatzes im Erfolgsplan.⁷³ Überplanmäßige Aufwendungen können insoweit über die Betriebsleitung selbstständig bewirtschaftet werden, als dass sie den Erfolg nicht gefährden. Solange Mehraufwendungen durch Mehrerträge im Sinne einer unechten Deckungsfähigkeit aufgewogen oder Mehraufwendungen durch Mehrerträge an anderer Stelle des Erfolgsplans anhand gegenseitiger Deckungsfähigkeit ausgeglichen werden können, besitzt die Betriebsleitung hierzu einen großen Handlungsspielraum.⁷⁴ Auf Seiten des **Vermögensplans** sind entsprechend § 2 Abs. 4 EigBVO zweckgebundene Mittel⁷⁵ übertragbar. Dies sorgt für Flexibilität beim Abschluss von Vorhaben und ermöglicht so eine höhere Wirtschaftlichkeit.⁷⁶ Ansätze zu verschiedenen Vorhaben sind gegenseitig deckungsfähig, sofern keine anderweitige Bestimmung durch die Betriebssatzung vorgenommen wurde (Tabelle 7).⁷⁷ Die im Vermögensplan zur Verfügung gestellten Mittel dürfen erst mit dem Bedarf an Aufgabenerfüllung in Anspruch genommen werden.⁷⁸

⁶⁹ Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1020, S. 328.

⁷⁰ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1020, S. 328.

⁷¹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 13, S. 279.

⁷² Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 928, S. 646.

⁷³ Vgl. Notheis, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 189, S. 119.

⁷⁴ Vgl. Hafner, 2018, S. 278f.

⁷⁵ Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 72, S. 324.

⁷⁶ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 932, S. 694; Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1008, S. 324.

⁷⁷ Gesamtdeckungsprinzip. Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 932, S. 649; Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 998, S. 319.

⁷⁸ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1006, S. 322.

Tabelle 7: Übersicht zur Bewirtschaftung der Planansätze

	Gemeindehaushalt	Wirtschaftsplan EigB – Erfolgsplan –	Wirtschaftsplan EigB – Vermögensplan –
Zweckbindung, Verstärkung	§ 19 GemHVO	§ 15 Abs. 2 EigBG	§ 2 Abs. 4 EigBVO
Deckungsfähigkeit	§ 20 GemHVO Mit (möglichen) Einschränkungen, auch bei Verpflichtungs- ermächtigungen	§ 15 Abs. 2 EigBG Ohne Einschränkungen	§ 2 Abs. 4 EigBVO Mit (möglichen) Einschränkungen, für Verpflichtungs- ermächtigungen ohne Einschränkungen
Übertragbarkeit	§ 21 GemHVO <i>Für Verpflichtungs- ermächtigungen ausgeschlossen</i>	<i>ausgeschlossen</i>	§ 2 Abs. 4 EigBVO Auch für Verpflichtungs- ermächtigungen ohne Einschränkungen

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an Hafner, 2018, Rn. 32-36, S. 202-205 und Rn. 12-13, S. 278f. und Rn. 69-73, S. 322-324.

Innerhalb des Wirtschaftsjahres hat der Wirtschaftsplan unverzüglich geändert zu werden, sofern die Ausnutzung von Sparmöglichkeiten keine Verbesserung erzielt und eine Auswirkung auf die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde vorliegt (Tabelle 8).^{79, 80}

Tabelle 8: Fallgruppen zur Notwendigkeit einer Wirtschaftsplanänderung

Erfolgsplan	Vermögensplan		Stellenplan
Erhebliche* Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Planansatz	Erforderlichkeit höherer Kredite oder Zuschüsse der Gemeinde zum Ausgleich	Notwendigkeit weiterer Verpflichtungs- ermächtigungen als vorgesehen	Erhebliche** Vermehrung bzw. Hebung der erforderlichen Stellen der nicht vorübergehend beschäftigten Arbeitskräfte

*Hierfür ist ein festgelegter Prozentsatzanteil oder Festbetrag des Jahresergebnisses in der Betriebssatzung ratsam. Zu berücksichtigen ist hierbei die Art des Eigenbetriebs sowie dessen wirtschaftliche Lage. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 5-8, S. 194.

**Hier ist es sinnvoll, eine Wertgrenze in Form einer Stellenanzahl als Anteil der Gesamtstellen aller Beschäftigter im Gemeinderatsbeschluss über den Wirtschaftsplan festzuhalten. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 20, S. 197.

Quelle: Eigene Darstellung

Neben der **Wirtschaftsplanänderung** wird im Fall der Erforderlichkeit höherer Kredite auch die Änderung des Beschlusses zum Wirtschaftsplan durch den Gemeinderat notwendig. Dies hat wiederum die Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen. Werden höhere Zuschüsse aus dem Gemeindehaushalt benötigt, sind auch

⁷⁹ Detaillierte Darstellung siehe Anhang 6.

⁸⁰ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 971, S. 308; Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 200, S. 195.

die entsprechenden Ansätze im Gemeindehaushalt anzupassen,⁸¹ wodurch es in Anwendung der § 82 GemO (Nachtragshaushaltssatzung) und § 84 GemO (Planabweichungen) zum Nachtragshaushalt für die Gemeinde kommen kann. Neben der Änderung des Wirtschaftsplans selbst kann für den Eigenbetrieb eine Änderung des Gemeinderatsbeschlusses über den Wirtschaftsplan auch dann notwendig werden, wenn weitere Verpflichtungsermächtigungen erforderlich sind, die den beschlossenen Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen überschreiten. An dieser Stelle ist sodann die bedingte Genehmigungspflicht⁸² durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu beachten.⁸³ Als Vorstufe sind Mehraufwendungen bzw. Mindererträge im Erfolgsplan und Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen im Vermögensplan auch ohne Änderung des Wirtschaftsplans möglich. Voraussetzung ist, dass sie nicht erfolgsgefährdend sind oder bei Erfolgsgefährdung die Zustimmung des Betriebsausschusses haben.

2.4 Rechnungswesen

Zum Rechnungswesen eines Eigenbetriebs gehört neben dem Wirtschaftsplan die Buchführung und Kostenrechnung, der Jahresabschluss mit Lagebericht sowie die betriebliche Statistik.⁸⁴ Diese Zweige des Rechnungswesens werden laut § 17 EigBG alleinig durch den Betriebsleiter bzw. einen der Betriebsleiter verantwortet.

Eigenbetriebe bedienen sich vom Grundsatz her der kaufmännischen doppelten **Buchführung**. In Baden-Württemberg wird in § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG dabei eine Wahlmöglichkeit offeriert, die neben der Anwendung der Vorschriften des speziellen Eigenbetriebsrechts – hierfür wird über § 6 Abs. 2 Satz 1 EigBVO auf das Dritte Buch des HGB verwiesen⁸⁵ – auch eine Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften vorsieht. Unerheblich der Entscheidung für eines der beiden Regularien ist die Fortschreibung der Vermö-

⁸¹ Sofern keine Bewirtschaftung im überplanmäßigen Bereich stattfindet.

⁸² Wenn höhere Kredite als Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt sind. Sind weniger Kredite veranschlagt, so ist nur der darüber hinausragende Betrag der Verpflichtungsermächtigungen genehmigungsbedürftig. Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 9, S. 693.

⁸³ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 15-18, S. 196.

⁸⁴ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 1, S. 271.

⁸⁵ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1048, S. 338.

gens- und Schuldenentwicklung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO zielführend.⁸⁶ Dadurch werden zum einen die Vermögenslage und Kapitalverhältnisse ersichtlich und zum anderen wird so der Erfolg des Wirtschaftsjahres ermittelt und nachgewiesen. Buchführung und Inventar in Erfüllung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung⁸⁷ ergeben sodann den Jahresabschluss. Darüber hinaus ist entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 4 EigBVO eine Anlagenbuchführung als besondere Form der Bestandsaufnahme nach Formblatt 2 der EigBVO abzubilden.⁸⁸ Sie zeigt sämtliche Anschaffungswerte sowie Abschreibungsbeträge und Restbuchwerte auf.⁸⁹ Die Buchführung des Eigenbetriebs dient auch als Grundlage für dessen **Kostenrechnung**. Sie ist nach Bedarf zu erstellen und ermöglicht eine Überwachung der betrieblichen Vorgänge und den Vergleich zu anderen Betrieben. Hier werden die betrieblichen Kosten kalkuliert, welche beispielsweise zur Festlegung von Tarifen als Entscheidungsgrundlage dienen.⁹⁰

Der **Jahresabschluss** vollzieht sich in sinngemäßer Anwendung nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des HGB. Er besteht nach § 16 Abs. 1 EigBG aus der Bilanz entsprechend § 266 HGB, der GuV-Rechnung nach § 275 HGB und dem Anhang mit Anlagen.⁹¹ Darüber hinaus ist ein Lagebericht zu erstellen.⁹² Weil als Grundlage für den Jahresabschluss die geführten Bücher dienen, hat der Jahresabschluss entsprechend § 243 HGB ebenfalls den GoB zu entsprechen. Er muss klar und übersichtlich sein. Die **Bilanz** „im Rahmen des Jahresabschlusses ist eine zweifache Zusammenstellung der betrieblichen Werte“,⁹³ bei der auf der Aktivseite eine Übersicht über das betriebliche Vermögen und auf der Passivseite eine Auskunft über die Quellen der Mittel in Eigen- und

⁸⁶ Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 204, S. 196.

⁸⁷ Regularium der Rechnungslegung. Ein sachverständiger Dritter soll sich „innerhalb angemessener Zeit aus den Aufzeichnungen einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens“ machen können. Beinhaltet Grundsätze zu Buchführung, Inventar und Bilanzierung, z. B. Klarheit, Vollständigkeit, Stetigkeit. Förtschle/Usinger, in: Förtschle/Grottel/Schmidt, 2014, Rn. 1, S. 72; Wager, 2011, S. 19f.; Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 218.

⁸⁸ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1034-1035, S. 333.

⁸⁹ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1070, S. 345.

⁹⁰ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 939, S. 652.

⁹¹ Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 201, S. 195.

⁹² Vgl. Eickmeyer/Bissinger, 2002, S. 96.

⁹³ Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 6.

Fremdkapital gegeben wird.⁹⁴ Sie ist unbeschadet weiterer Untergliederung entsprechend Formblatt 1 der Anlage zur EigBVO darzustellen. Die **Gewinn- und Verlustrechnung** zeigt die Entstehung und Zusammensetzung des Erfolgs auf. Sie gibt Aufschluss über Höhe und Herkunft der Aufwands- und Ertragspositionen des Wirtschaftsjahrs. Hierzu werden die Erträge und Aufwendungen vollständig, gesondert und unsaldiert ausgewiesen. Zur Darstellung ist Formblatt 4 aus dem Anhang der EigBVO zu verwenden.⁹⁵ Durch deren Aufbau entsprechend § 275 Abs. 2 HGB wird hierbei die Anwendung des Gesamtkostenverfahrens⁹⁶ vorgeschrieben.⁹⁷ Die Erfolgsübersicht – verpflichtend für Eigenbetriebe mit mehreren Betriebszweigen – ist als Pendant zur Erfolgsplanung entsprechend Formblatt 5 der EigBVO zu gliedern. Der **Anhang** enthält – neben Pflichtangaben zu beispielsweise Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – die Entwicklung des Anlagevermögens und dessen Posten einschließlich der Finanzanlagen nach der Bilanzgliederung (Anlagennachweis⁹⁸).⁹⁹ Dieser wird entsprechend Anlage 2 und 3 der EigBVO erstellt.¹⁰⁰ Entsprechend § 289 HGB entspricht der **Lagebericht** im Wesentlichen einer Analyse des Geschäftsverlaufs, welche die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs darzustellen hat. Er legt somit als Ergänzung zu den Positionen des Jahresabschlusses und der damit einhergehenden Informationsfunktion weitere Rechenschaft ab.¹⁰¹ § 11 EigBVO ergänzt dies um beispielsweise den Nachweis über die Entwicklung von Eigenkapital und Rückstellungen durch das Festhalten von Anfangsstand, Zu- und Abgängen.

2.5 Finanzbeziehungen zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde

Wie bereits festgestellt, grenzen sich in Folge der wirtschaftlichen Selbstständigkeit Vermögen und Schulden und somit die Wirtschaftsführung und das Rech-

⁹⁴ Vgl. Coeneberg/Haller/Schultze, 2018, S. 6.

⁹⁵ Vgl. Wager, 2011, S. 21.

⁹⁶ Alle in der Periode erzielten Erträge werden allen Aufwendungen gegenübergestellt, die im Rahmen der Betriebsleistungen angefallen sind. Das Umsatzkostenverfahren betrachtet in Bezug auf den Umsatz nur diejenigen Aufwendungen, die den verkauften Produkten zuzuordnen sind. Vgl. Coeneberg/Haller/Schultze, 2018, S. 530.

⁹⁷ Das Umsatzkostenverfahren nach § 275 Abs. 3 HGB ist für Eigenbetriebe ausgeschlossen. Vgl. Wager, 2011, S. 165.

⁹⁸ Vgl. Wager, 2011, S. 18f. und S. 29.

⁹⁹ Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 201, S. 195.

¹⁰⁰ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 27, S. 527.

¹⁰¹ Vgl. Coeneberg/Haller/Schultze, 2018, S. 937.

nungswesen der Eigenbetriebe vom Gemeindehaushalt ab durch eigene Regelungen zur Bildung und Erhaltung des Vermögens. Dabei bestehen einige essentielle Verbindungen zum Gemeindehaushalt.

- **KAPITALAUSSTATTUNG UND FINANZIERUNGSMITTEL**

Weil der Eigenbetrieb von der Gemeinde Stammkapital, Rücklagen und Darlehen erhalten und auch wieder an die Gemeinde rückführen kann, sind diese Finanzbeziehungen entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit¹⁰² auch im Haushaltsplan der Gemeinde darzustellen. Die Ansätze haben dabei übereinzustimmen.¹⁰³

- **ERTRAG FÜR DEN GEMEINDEHAUSHALT**

Wird ein Eigenbetrieb der Gemeinde als wirtschaftliches Unternehmen geführt, so hat er nach § 102 Abs. 3 GemO neben der Erfüllung des öffentlichen Zwecks¹⁰⁴ auch einen Ertrag für den Gemeindehaushalt – also einen Gewinn der Gemeinde aus dem Eigenbetrieb heraus – zu erwirtschaften.¹⁰⁵ Darüber hinaus wird durch die Gemeinde über die Verwendung bzw. Behandlung des Jahresgewinns bzw. Jahresverlusts bestimmt, also inwieweit Gewinne an die Gemeinde abzuführen und die Verluste durch die Gemeinde auszugleichen sind. § 16 Abs. 3 EigBG eröffnet hierzu die Vorgabe, dass bei erwirtschaftetem Gewinn – sofern er nicht zur Substanzerhaltung nach § 12 Abs. 3 Satz 1 EigBG notwendig ist – mindestens ein Betrag in Höhe der Eigenkapitalverzinsung¹⁰⁶ an den Gemeindehaushalt abgeführt werden soll.¹⁰⁷

¹⁰² Entsprechend § 80 Abs. 1 GemO sind alle voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen in voller Höhe im Haushaltsplan zu veranschlagen. Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 177.

¹⁰³ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 932, S. 649; Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 987, S. 315.

¹⁰⁴ Erfüllung der Aufgabe kommunaler öffentlicher Daseinsvorsorge zum Wohl der Einwohner. Gilt insbesondere wenn ein Bereich durch die Privatwirtschaft nicht (ausreichend) wahrgenommen wird. Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 51, S. 834.

¹⁰⁵ Rentabilitätsgebot. Vgl. Katz, 2017, Rn. 62, S. 253.

¹⁰⁶ Betrag, der sich durch ein Anlegen des eigenbetrieblichen Eigenkapitals am Kapitalmarkt ergibt oder – da sich das Kapital im Eigenbetrieb befindet, statt von Seiten der Gemeinde zur Rückzahlung von Krediten verwendet zu werden – der Betrag in Höhe der gemeindlichen Fremdkapitalzinsen für bestehende Kredite. Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 108, S. 859f.

¹⁰⁷ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 30, S. 225.

- **BEAMTE DES EIGENBETRIEBS**

Im gemeindlichen Stellenplan sind die Beamten des Eigenbetriebs aufzuführen.¹⁰⁸ Somit ist dies Teil des gemeindlichen Haushaltsplans und nicht – wie die Stellenübersicht für Beschäftigte – Teil des eigenbetrieblichen Wirtschaftsplans.¹⁰⁹ Die Beamten des Eigenbetriebs werden im Stellenplan des Eigenbetriebs lediglich nachrichtlich der Vollständigkeit halber aufgeführt.

- **GEMEINDEBEFUGNISSE¹¹⁰**

Zu den Befugnissen der Gemeinde im Bereich der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen gehört der Beschluss über die Finanzplanung mit Investitionsprogramm und über den Wirtschaftsplan. Hierbei kann die Gemeinde unter Berücksichtigung der eigenbetrieblichen Finanzplanung nach § 14 Abs. 3 EigBG entscheiden, in welchem Ausmaß erwirtschaftete Abschreibungen – sofern sie nicht als Kreditbeschaffungskosten, für die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden – dem Gemeindehaushalt als Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen. Außerdem beschließt die Gemeinde über den Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der Kassenkredite sowie der Kreditaufnahmen für Investitionen.^{111, 112} Abschließend entscheidet sie auch über den Jahresabschluss sowie die damit zusammenhängende Entlastung des Betriebsleiters.

- **ANGEMESSENE LEISTUNGSVERGÜTUNG**

Als besondere Vorschrift zum Erhalt des Sondervermögens schreibt § 13 EigBVO grundsätzlich vor, dass sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite – auch im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist – angemessen¹¹³ zu vergüten sind. Hierzu gehören Leistungen der Gemeinde für den Eigenbetrieb, wie z. B. Stellen aus dem Stellenplan der Gemeinde, deren Leistungen für den Eigenbetrieb zeitanteilig durch den Eigenbetrieb ersetzt werden und umge-

¹⁰⁸ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 935, S. 650.

¹⁰⁹ Vgl. Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 1013, S. 325.

¹¹⁰ Übersicht siehe Anhang 7.

¹¹¹ Vgl. Eickmeyer/Bissinger, 2002, S. 97.

¹¹² Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 926, S. 645f.

¹¹³ Zu den marktüblichen Preisen. Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 914, S. 641f.

kehrt. Sie gelten nicht zu den internen Leistungen nach § 16 Abs. 5 GemHVO und sind daher zu vergüten.¹¹⁴ § 13 Satz 2 Nr. 1-3 EigBVO nennt hierzu Ausnahmen. Einen Nachlass auf die volle Leistungsvergütung kann hiernach beispielsweise gewährt werden für die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Wasser, sofern § 16 des KAG¹¹⁵ eingehalten und der Nachlass steuerrechtlich anerkannt¹¹⁶ ist.¹¹⁷

- **SONDERKASSE**

Entsprechend § 98 GemO sind für Sondervermögen mit Sonderrechnungen Sonderkassen¹¹⁸ einzuführen, welche mit der Gemeindekasse zu verbinden sind.¹¹⁹

§ 14 EigBVO ermöglicht dabei dem Bürgermeister über die Erlaubnis nach § 26 GemKVO i. V. m. § 2 GemKVO ein Entscheidungsrecht. Nach Anhörung der Betriebsleitung und unter Berücksichtigung der Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs entscheidet er, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst oder durch die Gemeindekasse zusammen mit deren Kassenmitteln bewirtschaftet (siehe Anhang 8). Bei einer gemeinsamen Bewirtschaftung hat dies im Interesse der Gemeinde zu sein. Eine gemeinsame Kassenmittelbewirtschaftung bringt Vorteile, wie z. B. Synergieeffekte durch die personelle und räumliche Verbindung. Eine getrennte Sonderkasse ist nur in Ausnahmefällen¹²⁰ möglich.¹²¹

- **BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DER GEMEINDEWIRTSCHAFT**

Stets zu beachten ist das aus rechtlicher Unselbstständigkeit resultierende Gebot in § 12 Abs. 1 S. 3 EigBG: Die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft sind zu berücksichtigen. Dies gilt beispielsweise bei der Stammkapitalausstattung, der

¹¹⁴ Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 177-178.

¹¹⁵ Bei Selbstnutzung der gemeindlichen Einrichtungen sind Gebühren, die hierfür einem Dritten auch entstehen würden, intern zu verrechnen. Ist eine Buchung zur Vorbeugung einer Übertragung der Kosten auf übrige Einrichtungsnutzer. Vgl. Gössel/Reif, 2014, Erläuterung zu § 16 KAG.

¹¹⁶ Es darf keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGa) entstehen. vGa sind Vermögensminderungen oder verhinderte Vermögensmehrungen, die eine Körperschaft als Vorteil einem an ihr Beteiligten gewährt, welche ein Dritter nicht erhalten würde und die den Gewinn schmälert. Davon ist ab einem Preisnachlass von mehr als 10% auszugehen. Vgl. Lahne, in: Alber/Arendt/Faber/u. a., o. J., zum Begriff „Verdeckte Gewinnausschüttungen“ Rn. 7-12.

¹¹⁷ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 915, S. 642; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 28, S. 553.

¹¹⁸ Auch: verbundene Sonderkasse, Einheitskasse. Vgl. GPA-Mitteilung 3/2013, S. 1.

¹¹⁹ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 1, S. 808.

¹²⁰ Wenn die Größe und/oder die räumliche Situation des Eigenbetriebs dies erfordern.

¹²¹ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 2, S. 809.

Verwendung bzw. Behandlung des Jahresüberschusses/-fehlbetrags oder den an die Gemeinde abzuführenden erwirtschafteten Abschreibungen. Weil ein Gleichgewicht zwischen der Finanzierung des Kernhaushalts und des Eigenbetriebs bestehen soll, kann eine verschuldete Gemeinde beispielsweise dem Eigenbetrieb kein übermächtiges Stammkapital zur Verfügung stellen.¹²²

Durch die Finanzbeziehungen zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb ist es von Nöten, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der gemeindlichen Sondervermögen entsprechend § 1 Abs. 3 Nr. 6 GemHVO als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen.

3 Novelle des Eigenbetriebsrechts und ihre Ziele

Bis 1995 konnten lediglich wirtschaftliche Unternehmen sowie nichtwirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus Entgelten finanziert waren, als Eigenbetrieb geführt werden.¹²³ Mit Änderung im Dezember selben Jahres war es möglich, sämtliche kommunale Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe als Eigenbetrieb zu führen, sofern Art und Umfang dies rechtfertigte.¹²⁴ Das Eigenbetriebsrecht erfuhr zuletzt 2009 die letzte wesentliche Veränderung. Dem Gesetzblatt vom 8. Mai 2009 lässt sich in Artikel 3 Nr. 5¹²⁵ entnehmen, dass seit diesem Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, neben der Auswahl zwischen Verwaltungsbuchführung und kaufmännisch doppelter Buchführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs nun auch nach den Regelungen der Kommunalen Doppik der Kernhaushalte zu führen.¹²⁶ Da entsprechend § 64 GemHVO in der Fassung vom 11. Dezember 2009 die Kommunale Doppik ab dem Haushaltsjahr 2020 für die Kernhaushalte verbindlich anzuwenden ist, entfällt die Verwaltungsbuchführung auch für die Eigenbetriebe (Abbildung 2).¹²⁷

¹²² Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 896, S. 635.

¹²³ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 3, S. 4.

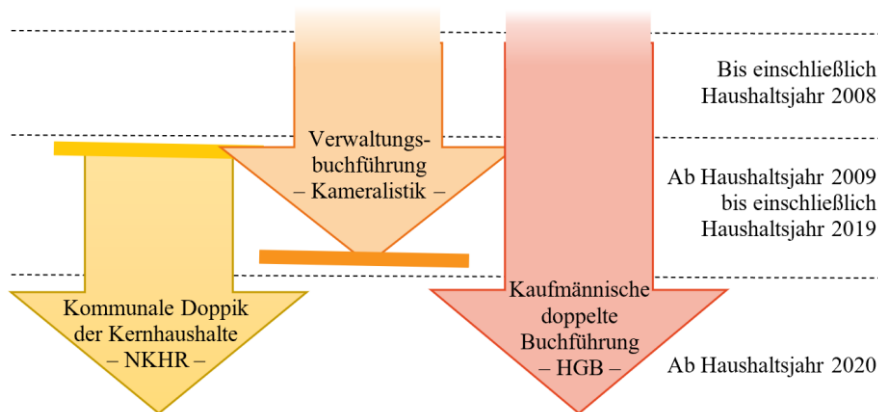
¹²⁴ Somit auch nichtwirtschaftliche Unternehmen wie z. B. Theater, Museen, Bäder.

¹²⁵ Vgl. GBl. vom 08.05.2009, Nr. 7, S. 191.

¹²⁶ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 7, S. 123f.

¹²⁷ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 11.

Abbildung 2: Wahlmöglichkeiten zur Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen von Eigenbetrieben



Quelle: Eigene Darstellung

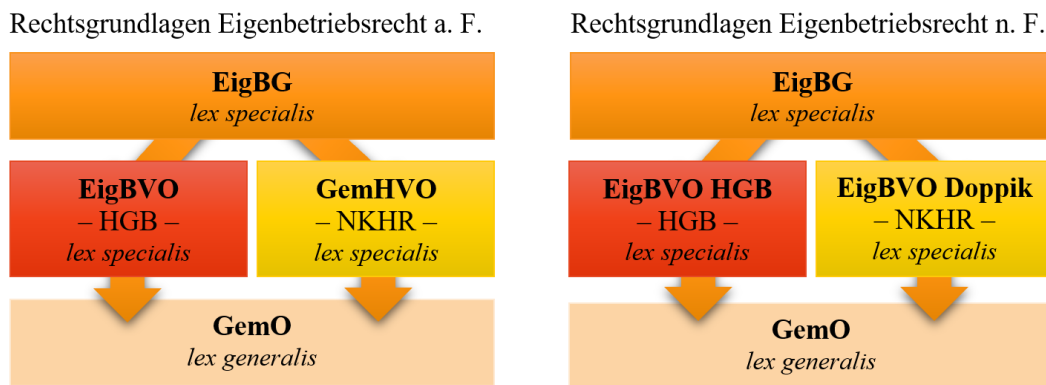
Mit Beschluss vom 17. Juni 2020 knüpft die grundlegende Novellierung des Eigenbetriebsrechts an diesen Rechtsstand an. Dies geschieht vor allem durch die beiden eigenständigen Eigenbetriebsverordnungen, die nach Durchführung der Verbandsanhörung¹²⁸ durch das Innenministerium erlassen werden und welche die bisherige Eigenbetriebsverordnung ersetzen sollen.¹²⁹ Die erste der beiden Eigenbetriebsverordnungen (EigBVO-HGB) orientiert sich an der kaufmännischen doppelten Buchführung nach HGB unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Eigenbetriebe. Gleiches vollbringt die zweite Eigenbetriebsverordnung nach der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) mit den Regelungen der GemHVO. Ein Beispiel: Der Jahresabschluss war über § 18 Abs. 1 Nr. 5 EigBG a. F. laut zugehöriger EigBVO a. F. in Anlehnung an das HGB durchzuführen. Da das neue EigBG jedoch zwei verschiedene Verordnungen vorsieht, entfällt dieser Passus. Denn hier gelten für den Jahresabschluss entweder die Vorschriften der EigBVO-Doppik oder die der EigBVO-HGB. Die Gemeindeordnung bleibt grundsätzlich als *lex generalis* erhalten (Abbildung 3).¹³⁰

¹²⁸ Institutionen wie z. B. der Städtetag, der Gemeindetag, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg etc. werden angehört und deren Stellungnahmen bei Begründetheit in den Gesetzesentwurf eingearbeitet. Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020.

¹²⁹ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 11.

¹³⁰ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 15 zu § 7 Abs. 1.

Abbildung 3: Rechtsgrundlagen des Eigenbetriebsrechts in alter und neuer Fassung



Quelle: Eigene Darstellung

Da das Eigenbetriebsrecht in alter Fassung vor allem im Bereich der Anwendung des NKHR von einigen Regelungslücken¹³¹ geprägt ist, soll die Novellierung neben einigen begrifflichen Anpassungen Klarheit und Struktur schaffen. Mit Konkretisierungen sollen bestehende Unklarheiten oder Unstimmigkeiten im dritten Abschnitt des Gesetzes beseitigt und so das Recht besser an die Bedürfnisse der Praxis angelehnt werden.¹³² Dies soll unter Angleichung des Eigenbetriebsrechts an das originäre Recht von HGB und NKHR ermöglicht werden.¹³³ Resultat soll also das Erreichen einer größeren Einheitlichkeit und Verständlichkeit sein.

4 Wesentliche Neuerungen im Eigenbetriebsrecht

Da sich im Bereich des Eigenbetriebsgesetzes die Novellierung im Grundsatz mit dem dritten Abschnitt – der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen von Eigenbetrieben – befasst, bleiben die Regelungen der ersten beiden Abschnitte nahezu unberührt. Im Wesentlichen wird lediglich in § 6 Abs. 4 EigBG a. F. die Formerfordernis, in Funktion als Warn- und Kontrollmechanismus beim Eingehen von Verpflichtungserklärungen, entsprechend den Regelungen in § 54 Absatz 1 GemO aktualisiert. Nach § 6 Abs. 4 EigBG n. F. wird nun auch die elektronische

¹³¹ z. B. zur Veranschlagung des Verlustausgleichs, vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 1.

¹³² Beispielsweise die Berücksichtigung dauerdefizitärer Eigenbetriebe wie z. B. Bäder, Verkehrsbetriebe, Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 1.; Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 950, S. 656.

¹³³ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 11.

Form mit dauerhaft überprüfbarer Signatur als Alternative zur Schriftform¹³⁴ zugelassen.¹³⁵ Diese Regelung fehlte bisher an dieser Stelle.¹³⁶

Als ein zentraler Aspekt zeigt sich die Wahl zur Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen nach HGB oder der Kommunalen Doppik. Inhaltlich war diese Wahlmöglichkeit – wie bereits erläutert – schon vor der Novellierung gegeben, es wird hier formal jedoch die Anwendung der beiden neuen, nebeneinander bestehenden Eigenbetriebsverordnungen eröffnet. Als gleichberechtigte, aber nicht zu vermischende Möglichkeiten ist die Wahl für jeden Eigenbetrieb der Gemeinde einzeln über die Festlegung in der Satzung vorzunehmen. Somit wird die Zuständigkeit hierfür dem Gemeinderat eindeutig zugesprochen. Sie war bisher deshalb dem Gemeinderat zuzuordnen, weil in der Regel eine solche Entscheidung nicht unter die Geschäfte der laufenden Betriebsführung fiel.¹³⁷ Zwar kann sich in der Theorie für jedes Wirtschaftsjahr bzw. mit jeder neuen Satzung neu für eines der Systeme entschieden werden. Vor dem Hintergrund von Klarheit und Stetigkeit ist jedoch die Beibehaltung eines der Systeme als nachvollziehbare Grundlage für eine zielgerichtete Steuerung der Eigenbetriebswirtschaft anzuraten.¹³⁸ Darüber hinaus hat die Jahresrechnung der Jahresplanung zu entsprechen.¹³⁹

4.1 Anzuwendende Vorschriften der Gemeindegewirtschaft

Bezüglich der Normen aus dem dritten Teil, erstem Abschnitt der Gemeindeordnung waren bis zur Novellierung nur jene Vorschriften auch auf die Eigenbetriebe anzuwenden, welche in § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG a. F. für anwendbar erklärt wurden. Diese Rechtssystematik setzt sich in überarbeiteter Form fort (siehe Anhang 9). § 77 Abs. 3 GemO (Kommunale Doppik) und § 85 GemO (Finanzplanung) werden in dieser Aufzählung entbehrlich, weil die hier enthaltenen Regelungen direkt Einzug in das Eigenbetriebsgesetz¹⁴⁰ genommen haben. Die Wahl zur Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens rückt in § 12

¹³⁴ Bestehend aus eigenhändiger Namensunterschrift oder einem notariell beglaubigten Handzeichen, vgl. Aker, in: Aker/Hafer/Notheis, 2013, Rn. 3, S. 520.

¹³⁵ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 16.

¹³⁶ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 16, S. 68.

¹³⁷ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 5, S. 120-122.

¹³⁸ Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2012, S. 198f.

¹³⁹ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 17.

¹⁴⁰ Synopse zum Eigenbetriebsgesetz siehe Anhang 10.

Abs. 3 EigBG n. F., die Finanzplanung ist nun in § 14 Abs. 1 und 4 integriert. Als Ergänzung findet in der Aufzählung § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung – auch: Interimszeit – seinen Platz. Dadurch wird beispielsweise eindeutig geregelt, dass der Eigenbetrieb weiterhin finanzielle Leistungen erbringen kann, zu denen er rechtlich verpflichtet¹⁴¹ ist oder welche für die Aufgabenerfüllung unaufschiebbar¹⁴² sind.

4.2 Erweiterte Erhaltung des Sondervermögens

Durch das Bestehenbleiben des § 12 Abs. 1 Satz 1 EigBG wird die wirtschaftliche Selbstständigkeit des Eigenbetriebs weiterhin durch die Rücksichtnahme auf die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft beschränkt. Die Pflicht zur Bedachtnahme auf die Erhaltung des Sondervermögens in § 12 Abs. 3 EigBG a. F. wird erweitert durch die Vorgabe der Ausstattung des Eigenbetriebs mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln sowie der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Eigenbetriebs durch die Gemeinde. Dabei ist erkennbar, dass diese Regelung auch in § 102 Abs. 8 Satz 1 GemO¹⁴³ wiederzufinden ist. Der neu in das Eigenbetriebsgesetz integrierten Vorschrift kann die Pflicht zum Verlustausgleich¹⁴⁴ durch die Gemeinde entnommen werden,¹⁴⁵ die nach alter Fassung nicht eindeutig benannt, jedoch regelmäßig¹⁴⁶ so gehandhabt war.¹⁴⁷

Weiterhin wird dem § 13 Abs. 3 EigBG a. F. die Vorgabe zur Erwirtschaftung des marktüblich verzinsten Eigenkapitals genommen. Hintergrund ist der regelmäßige Verstoß gegen diese Vorschrift durch Eigenbetriebe dauerdefizitärer Art, die einem Ertragsziel aufgrund ihres Wesens nicht nachkommen können. Weil das Eigenbetriebsgesetz erst später die Rechtsform des Eigenbetriebs auch für andere als

¹⁴¹ Z. B. durch eingehen eines Vertrags im vorherigen Wirtschaftsjahr.

¹⁴² Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben (z. B. Abwasserversorgung) notwendige Ausgaben, die bei Verzicht zu Personen-/Sach- oder wirtschaftlichen Schäden führen, z. B. Reparaturausgaben Kanalsystem. Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 9-10, S. 666f.

¹⁴³ In Anwendung auf die rechtlich selbstständigen Kommunalanstalten.

¹⁴⁴ Der im Innenverhältnis verpflichtende Verlustausgleich durch die Gemeinde begründet jedoch keinen Anspruch Dritter im Außenverhältnis, z. B. bei bestehenden Verbindlichkeiten.

¹⁴⁵ Vgl. Müller, in: Dietlein/Pautsch, o. J., § 102a GemO, Rn. 20.

¹⁴⁶ Die GPA bemängelt hier ein nicht ausreichend stattfindender Verlustausgleich durch die Gemeinde, welcher jedoch verpflichtend vorzunehmen ist. Vgl. GPA-Bericht 2007, S. 22f.

¹⁴⁷ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 950, S. 656f.; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 48, S. 506.

die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde eröffnet hat,¹⁴⁸ wurde in diesem Zuge jedoch keine Anpassung unter Berücksichtigung dauerdefizitärer Eigenbetriebe an diesem Absatz vorgenommen. Die Streichung ist möglich, da die Einnahmenbeschaffungsgrundsätze in § 78 GemO¹⁴⁹ und die auf wirtschaftliche Unternehmen bezogene Vorgabe zur Rentabilität in § 102 Abs. 3 GemO¹⁵⁰ ausreichende Ziele definiert und somit eine Regelung in § 12 EigBG entbehrlich ist.¹⁵¹ In Konsequenz der Streichung des § 14 Abs. 3 EigBG a. F. entfiel auch der Halbsatz in § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG a. F. zur Abführung von Mitteln an den Gemeindehaushalt in Höhe der Eigenkapitalverzinsung sowie die Vorschrift zum Beschluss über die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 EigBG a. F. für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel in § 16 Abs. 3 Nr. 2 EigBG a. F.¹⁵²

Ergänzend sei an dieser Stelle auch die in § 12 Abs. 1 EigBG a. F. verwendete Orientierungsgröße zur angemessenen Mittelausstattung eines Eigenbetriebs – das Stammkapital – erwähnt. Dass als maßgebliche Größe das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital herangezogen wird, ist zwar bisher bereits gängige Praxis¹⁵³ und stellt die Grundlage für eine sinnvolle Ermittlung von Kennzahlen dar,¹⁵⁴ wurde jedoch auf rein rechtlicher Ebene nicht explizit ausgewiesen. Allein die Tatsache, dass in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EigBG der Begriff Stammkapital durch Eigenkapital ersetzt wird, verdeutlicht diese neue maßgebliche Größe bei der Mittelausstattung durch die Gemeinde. Die Festsetzung des Stammkapitals erfolgt weiterhin durch die Betriebssatzung. Ebenso bleibt die Möglichkeit zum Verzicht auf Stammkapitalausstattung bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen nach § 102 Abs. 4 GemO bestehen. Der Verzicht zur Ausstattung weitet sich lediglich wegen

¹⁴⁸ Siehe Kapitel 3.

¹⁴⁹ Anzuwenden über § 12 Abs. 4 EigBG n. F.

¹⁵⁰ Anzuwenden über § 3 Abs. 1 EigBG.

¹⁵¹ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012, S. 16.

¹⁵² Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012.

¹⁵³ Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 897, S. 631; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 9, S. 124.

¹⁵⁴ Beispielsweise zur Kapitalstruktur (z. B. Rentabilität) und zur Liquidität (z. B. der langfristigen Anlagendeckung). Vgl. KGSt-Bericht 1/2011, S. 32-39; Vgl. Breitenstein, 2018, S.96f. und 108f. und 111; Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 1098f., 1103, 1110.

der Umformulierung hin zu § 12 Abs. 2 Satz 4 EigBG n. F. auf das gesamte Eigenkapital aus.

4.3 Verlustausgleich durch die Gemeinde

In diesem Zuge ergibt sich über die beiden Eigenbetriebsverordnungen nun auch eine neue, verbindliche Art der Einplanung eines Verlustausgleichs bzw. einer Gewinnabführung. War beispielsweise ein Verlustausgleich durch die Gemeinde bisher als sonstiger ordentlicher Ertrag im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs erfolgswirksam verbucht¹⁵⁵ – so sind diese Beträge nun ohne Auswirkung auf das Ergebnis nachrichtlich anzugeben. Dies lässt sich auch anhand der Positionen 18 und 19 der Anlage 1 EigBVO-HGB bzw. 21 und 22 der Anlage 1 EigBVO-HGB erkennen.¹⁵⁶ Unabhängig der Entscheidung für die Doppik- oder die HGB-Variante werden also Mittel von oder an die Gemeinde erfolgsneutral verbucht. Somit zeigt sich am Ende des Wirtschaftsjahrs das Betriebsergebnis¹⁵⁷ des Eigenbetriebs, über welches im Anschluss im Rahmen des Jahresabschlusses entschieden wird. Hierbei werden sodann die aufgeführten Vorauszahlungen angerechnet. Um aber bei nachrichtlicher Entscheidung zum Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag unterjährig keine Liquiditätsengpässe hervorzurufen, sind Vorauszahlungen möglich, welche bereits in der Planung mit einzubeziehen sind (Tabelle 9).

¹⁵⁵ Siehe Kapitel 2.4.2 Wirtschaftsplanung

¹⁵⁶ Synopse der Eigenbetriebsverordnungen siehe Anhang 11.

¹⁵⁷ Enthält ausschließlich alle betriebstypischen Erträge und Aufwendungen, zu denen Verlustausgleiche durch die Gemeinde nicht gehören. Vgl. Coenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 537.

Tabelle 9: Veranschlagung von Verlustausgleich und Gewinnabführung im Ergebnisplan

	Vor Novellierung entsprechend EigBVO a. F.	Verlustausgleich mit Novellierung	Gewinnabführung mit Novellierung
Haushaltsplan Gemeinde	Aufwand für Verlustausgleich EigB bzw. Ertrag aus Gewinnabführung EigB	Aufwand für Verlustausgleich EigB	Ertrag aus Gewinnabführung EigB
Wirtschaftsplan Eigenbetrieb	Sonstiger ordentlicher Ertrag bzw. Sonstiger ordentlicher Aufwand	<i>Nachrichtlich:</i> Vorauszahlungen der Gemeinde auf die spätere Fehlbetragsabdeckung	<i>Nachrichtlich:</i> Vorauszahlungen an die Gemeinde auf die spätere Überschussabführung
	<i>Erfolgswirksam im EigB, Auswirkungen auf Jahresüberschuss/ -fehlbetrag des EigB</i>	<i>Erfolgsneutral im EigB, Keine Auswirkungen auf Jahresüberschuss/ -fehlbetrag des EigB, stellt (negatives) Betriebsergebnis dar, wird mit Beschlussfassung über die Ergebnisbehandlung ausgeglichen, hierbei Verrechnung mit bereits ausgewiesenen Vorauszahlungen durch die Gemeinde im Liquiditätsplan des EigB</i>	<i>Erfolgsneutral im EigB, Keine Auswirkungen auf Jahresüberschuss/ -fehlbetrag des EigB, stellt (positives) Betriebsergebnis dar, hierüber wird mit Beschlussfassung über die Mittelverwendung entschieden, Verrechnung mit bereits ausgewiesenen Vorauszahlungen an die Gemeinde bei Abführung an die Gemeinde</i>
	<i>Zweck: Ergebnis immer mindestens ausgeglichen, Liquidität bleibt erhalten</i>	<i>Zweck: Sorgt unterjährig für Liquidität ohne unterjährige Ergebnisverfälschung</i>	<i>Zweck: Darstellung Betriebsergebnis ohne unterjährige Ergebnisverfälschung</i>

Quelle: Eigene Darstellung

4.4 Veränderte Zusammensetzung des Wirtschaftsplans

Der **Erfolgsplan** – nach wie vor Teil des Wirtschaftsplans – wird (statt in ausschließlicher Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB) in der EigBVO-Doppik an den Ergebnishaushalt der Gemeinde nach Anlage 3 VwV Produkt- und Kontenrahmen angelehnt, während sich die EigBVO-HGB weiterhin nach dem Gesamtkostenverfahren des HGB richtet (Abbildung 4). Weil bei Eigenbetrieben nur in seltenen Fällen außerordentliche Erträge oder Aufwendungen entstehen, wird bei der Darstellung des Erfolgsplans auf die Unterteilung in ordentlich und außerordentlich verzichtet.¹⁵⁸ Bestehen dennoch solche Geschäftsvorfälle, wie z. B. beim Verkauf eines Fahrzeugs aus dem Fuhrpark zu einem Marktpreis, der höher liegt als der Buchwert, so werden diese ebenfalls wie die restlichen Geschäftsvorfälle – in diesem Fall als Ertrag – gebucht und im Anhang erläutert.

¹⁵⁸ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012, S. 18.

Abbildung 4: Änderungen im Aufbau des Ergebnisplans

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
GemHVO – <i>entsprechende Anwendung</i> Ergebnishaushalt nach § 2 GemHVO, Anlage 3 VwV Produkt- und Kontenrahmen	EigBVO-Doppik Erfolgsplan in Anlehnung an Anlage 3 VwV Produkt- und Kontenrahmen zum gemeindlichen Ergebnishaushalt
EigBVO Erfolgsplan in Anlehnung an GuV-Rechnung nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)	EigBVO-HGB Erfolgsplan in Anlehnung an GuV-Rechnung nach § 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren)

Quelle: Eigene Darstellung

Darüber hinaus gibt es Unterschiede im Aufbau des Erfolgsplans bei Gegenüberstellung der beiden Varianten. Während sich der Aufbau der Doppik-Variante klassisch am Aufbau des Ergebnishaushalts nach § 2 Abs. 1 GemHVO orientiert, bedient sich die HGB-Variante unter Vermischung von Erträgen und Aufwendungen in der Aufzählung am Gesamtkostenverfahren in § 275 Abs. 2 HGB. Allein der nachrichtliche Ausweis von Vorauszahlungen an die und von der Gemeinde ist bei ihnen gleich. Darüber hinaus findet sich in § 1 Abs. 3 EigBVO-Doppik eine Regelung zur Übertragbarkeit von Ansätzen des Erfolgsplans wieder, die der Verordnung nach HGB fehlt. Danach können Ansätze für Aufwendungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Eine solche Regelung ist in der HGB-Variante deshalb entbehrlich, da nach HGB keine Übertragung von Ansätzen in das folgende Jahr vorgesehen sind. Ersparte Aufwendungen erhöhen das Jahresergebnis, höhere Aufwendungen schmälern es.¹⁵⁹

Die wohl gravierendste Veränderung, die sich mit der Novellierung des Eigenbetriebsrechts ergibt, ist der Ersatz des Vermögensplans durch einen **Liquiditätsplan**. Wesentlicher Unterschied macht hier die darzustellende Rechnungsgröße. Während im Vermögensplan bisher die geplanten Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden, stellt der Liquiditätsplan die geplanten Einzahlungen und Auszahlungen als kassenmäßige Geldbewegungen dar. Als Darstellung der Änderungen des Kassenmittelbestandes wird hier die Art der Finanzierung des Eigenbetriebs

¹⁵⁹ Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung bzw. der Periodenabgrenzung. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 44f.

sowie die Änderung des Finanzierungsmittelbestandes aufgezeigt. Folglich orientiert sich der Aufbau des Liquiditätsplans in Doppik-Variante an § 3 GemHVO als Pendant zum gemeindlichen Finanzhaushalt, während sich die HGB-Variante an die Kapitalflussrechnung – auch: Cashflow-Rechnung – des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 21¹⁶⁰ anlehnt (Abbildung 5).

Abbildung 5: Wandel vom Vermögensplan zum Liquiditätsplan

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
<p>GemHVO – entsprechende Anwendung Finanzhaushalt in Anlehnung an § 2 GemHVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzahlungen und Auszahlungen</i> • <i>Ist nicht auszugleichen</i> • <i>Integrierte Finanzplanung durch Spalten 5-8</i> 	<p>Anlage 2 EigBVO-Doppik Liquiditätsplan in Anlehnung an § 3 GemHVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzahlungen und Auszahlungen</i> • <i>Ist nicht auszugleichen</i> • <i>Integrierte Finanzplanung durch Spalten 4-6</i>
<p>Anlage 6 EigBVO Vermögensplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einnahmen und Ausgaben</i> • <i>Ist auszugleichen</i> • <i>Finanzplanung nach Anlage 8</i> 	<p>Anlage 2 EigBVO-HGB Liquiditätsplan in Anlehnung an Cashflow-Rechnung nach DRS 21</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Einzahlungen und Auszahlungen</i> • <i>Ist nicht auszugleichen</i> • <i>Integrierte Finanzplanung durch Spalten 4-6</i>

Quelle: Eigene Darstellung

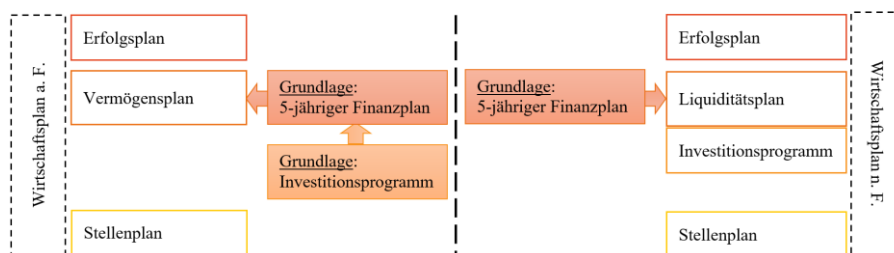
Von Vorteil ist hier – im Unterschied zum Vermögensplan und dessen gesonderter Finanzplanung in Anlage 8 EigBVO a. F. – die integriert abgebildete **Finanzplanung** in Spalte 4-6 der jeweiligen Anlagen neuer Fassung. Für die Doppik-Variante besteht daneben weiterhin die Möglichkeit über Anlage 8 den Finanzplan gesondert vorzunehmen, sofern diese Informationen nicht bereits in Anlage 1 (Erfolgsplan), Anlage 2 (Liquiditätsplan) und Anlage 7 (Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen) eingepflegt werden. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Liquiditätsplanarten besteht in der Darstellung der Finanzierungstätigkeit. Die HGB-Variante beispielsweise gliedert die Position zu Kreditaufnahmen und -tilgungen wesentlich detaillierter. So werden die Finanzbeziehungen zur Gemeinde mit der Novellierung transparent. Weil wie festgestellt im Erfolgsplan Vorauszahlungen von oder an die Gemeinde nur nachrichtlich angegeben werden, haben diese Zahlungen folglich im Liquiditätsplan ersichtlich zu sein. Dies wird mit den Positionen 24 und 31 des handelsrechtlichen Liquiditätsplans (Ein- bzw.

¹⁶⁰ Die DRS 21 enthält ursprünglich Grundsätze für Unternehmen, die für einen Konzernabschluss eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben. Sie wird für Unternehmen, die eine Kapitalflussrechnung zu erstellen haben empfohlen. Deshalb orientiert sich die EigBVO-HGB hieran. Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 48f.

Auszahlungen aus Eigenkapitalzu- bzw. -abführungen) oder 33a und 34a des dop-pischen Liquiditätsplans (Einzahlungen bzw. Auszahlungen aus Veränderung des Eigenkapitals) verwirklicht. Weil Kassenkredite nach § 61 Nr. 28 GemHVO im Sinne des kommunalen Haushaltsrechts nicht als Finanzierungsmittel gelten,¹⁶¹ tauchen diese nicht in der Liquiditätsplanung, sondern lediglich als Auswirkung auf die Kassenmittel in der Liquiditätsrechnung auf. Im Unterschied zum Vermö-gensplan¹⁶² ist der Liquiditätsplan darüber hinaus nicht auszugleichen. Der Aus-gleich ist deshalb nicht vorzunehmen, da spätestens durch die Verpflichtung zum Verlustausgleich durch die Gemeinde in § 12 Abs. 2 EigBG n. F. ein negativer Kassenmittelbestand vermieden wird. Zur Darstellung des Liquiditätsplans gehört jeweils zusätzlich Anlage 3 der EigBVOen. Dies wurde der Anlage 5 VwV Pro- dukt- und Kontenrahmen nachempfunden und zeigt die voraussichtlichen liquiden Eigenmittel zum Beginn des Wirtschaftsjahrs an. Der hier ermittelte Betrag wird im Liquiditätsplan nachrichtlich festgehalten. Wichtig für Abfallbetriebe in Ei- genbetriebsform ist Anlage 6 EigBVO-Doppik bzw. Anlage 4 EigBVO-HGB. Hier wird ausgewiesen, in wie weit der Eigenbetrieb von der Möglichkeit zu inne- ren Darlehen¹⁶³ Gebrauch gemacht.

Der Liquiditätsplan wird ergänzt um ein **Investitionsprogramm**. Dieses war be- reits vor Novellierung über § 85 Abs. 3 GemO durch § 12 Abs. 1 S. 3 EigBG zu erstellen; Mit § 14 Abs. 1 Satz 3 EigBG n. F. wandert diese Vorgabe direkt in das Eigenbetriebsgesetz (Abbildung 6).¹⁶⁴

Abbildung 6: Aufnahme des Investitionsprogramms in das Eigenbetriebsgesetz



Quelle: Eigene Darstellung

¹⁶¹ Kassenkredite tauchen hier im haushaltsunwirksamen Bereich auf.

¹⁶² Vgl. Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 930, S. 647

¹⁶³ Im Bereich der Abfallwirtschaft: Eigenbetrieb verzichtet temporär auf Kreditaufnahmen zu Lasten jener Liquidität, die in der Rückstellung für Rekultivierung des Eigenbetriebs gebunden ist. Vgl. § 61 Nr. 20 GemHVO.

¹⁶⁴ Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012, S. 17f.

Abgebildet werden die Einzelmaßnahmen in Anlehnung an Anlage 9.2 der VwV Produkt und Kontenrahmen nach Anlage 5 EigBVO-HGB bzw. Anlage 7 EigBVO-Doppik.

Bei der in Konsequenz zum Liquiditätsplan neu hinzukommenden Liquiditätsrechnung zum Jahresabschluss in Anlage 7 EigBVO-HGB haben Eigenbetriebe in Anlehnung an die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 – also der Darstellung der Zahlungsmittelströme des Eigenbetriebs¹⁶⁵ – die Möglichkeit, sich sowohl der direkten¹⁶⁶ als auch indirekten¹⁶⁷ Methode zu bedienen.¹⁶⁸ Der Zahlungsmittelstrom kann also entweder durch die Angabe von Bruttoeinzahlungen und Bruttoauszahlungen ermittelt werden (direkte Methode), oder indem das Jahresergebnis um nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge sowie um die Ertrags- und Aufwandspositionen der Investitions- und Finanzierungstätigkeit berichtigt werden (indirekte Methode).¹⁶⁹ Über beide Methoden wird entsprechend § 14 Abs. 3 EigBG n. F. die Summe der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit dargestellt. Bei der indirekten Methode kann entsprechend der Fußnoten zu Anlage 2 EigBVO-HGB von der Darstellung der einzelnen Positionen zur Vereinfachung abgesehen werden.

Um zu verdeutlichen, dass für das Zustandekommen des geänderten Wirtschaftsplans das gleiche Verfahren wie für den Wirtschaftsplan anzuwenden ist, wurde die Formulierung aus § 82 Abs. 1 Satz 2 GemO zur Nachtragshaushaltssatzung in den § 15 EigBG n. F. integriert. An dieser Stelle sei noch erwähnt, dass für Planabweichungen sowie für einen **Nachtragswirtschaftsplan** weiterhin die Regelungen des § 15 EigBG als *lex specialis* gelten. Dies geht u. a. hervor aus der fehlenden Aufzählung der §§ 82 und 84 GemO in § 12 Abs. 4 EigBG n. F.

Weil für die korrekte Darstellung der Finanzbeziehungen zum Gemeindehaushalt das Übereinstimmen der Ansätze für gegenseitig zu- oder abfließende Mittel uner-

¹⁶⁵ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 2, S. 1401.

¹⁶⁶ Aus den laufenden Geschäftsvorfällen.

¹⁶⁷ Aus dem Jahresabschluss.

¹⁶⁸ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen, S. 22 zu § 10.

¹⁶⁹ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 3, S. 1402.

lässlich ist, werden zwingend deckungsgleiche Ansätze für Mittelflüsse zwischen Gemeinde und Eigenbetrieb – bisher enthalten in § 2 Abs. 2 Satz 2 EigBVO a. F. – ausdrücklich in § 14 Abs. 2 EigBG n. F. übernommen. Die Erstattung von Verwaltungskosten an die Gemeinde hat beispielsweise im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs in selber Höhe als Aufwand eingeplant zu werden, wie sie als Ertrag im Haushaltplan der Gemeinde einzuplanen ist. Wird dieses Übereinstimmungsgebot nicht beachtet, so hat dies bei einer beispielsweise nicht veranschlagten Kreditvergabe der Gemeinde an den Eigenbetrieb außerordentliche Auszahlungen zur Folge, was bei fehlender Deckung einen Nachtragshaushalt notwendig machen kann.

Beim Zurverfügungstellen von erwirtschafteten Abschreibungen an den Kernhaushalt sah § 14 Abs. 3 EigBG a. F. für den Gemeinderat bisher unter bestimmten Voraussetzungen¹⁷⁰ die Möglichkeit vor, hierüber bei der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zu entscheiden. Die Streichung des Absatzes erfolgte, weil der Gemeinderat bereits für die Beschlussfassung des Wirtschaftsplans an sich zuständig ist, in dessen Kontext er beispielsweise durch § 9 Abs. 1 EigBG auch über die Verwendung des Jahresergebnisses oder die Gewährung von Darlehen an die Gemeinde entscheidet. An diese Stelle rückt in § 14 Abs. 3 EigBG n. F. nun die Regelung der Inhalte des Festsetzungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan. Eine solche Regelung war in der alten Fassung nicht zu finden, weshalb sich die Eigenbetriebe behelfsweise an den Inhalten des gemeindlichen Festsetzungsbeschlusses orientieren mussten.¹⁷¹

4.5 Abweichung von Einheitskontenrahmen

Im Bereich der Buchführung und Kostenrechnung verweist § 6 der beiden Eigenbetriebsverordnungen auf das jeweilig anzuwendende originäre Recht. Da der Eigenbetrieb nach wie vor rechtlich an die Gemeinde gebunden ist, werden an dieser Stelle die kommunalen Anforderungen hieran berücksichtigt. Dies erfüllt die EigBVO-HGB durch eine Inklusion bestimmter Vorschriften der

¹⁷⁰ z. B. die Berücksichtigung des Finanzplans oder eine anderweitige Verwendung der Mittel.

¹⁷¹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 15, S. 179.

GemHVO,¹⁷² die beispielsweise zur Aufbewahrung von Unterlagen zusätzliche Aussagen treffen. Der Doppik-Variante wird darüber hinaus in § 6 Abs. 1 Satz 2 EigBVO die Möglichkeit eröffnet, von dem über § 35 Abs. 4 Satz 1 GemHVO vorgeschriebenen kommunalen Einheitskontenrahmen abzuweichen. Ergänzend ist zu erwähnen, dass für manche Institutionen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Versorgungsbetriebe für Strom und Gas nach § 6b EnWG) bundesrechtlich geregelte Vorgaben Vorrang haben. Die Formblätter 7 und 8 nach alter Fassung entfallen.

4.6 Neue Behandlung des Jahresergebnisses

Im Bereich des Jahresabschlusses gibt § 13 der EigBVOen beiden Varianten im Unterschied zur bisherigen Rechtslage die Möglichkeit, sich bei der Beschlussfassung über die Behandlung des Jahresergebnisses nicht mehr an eine vorgegebene Rangfolge halten zu müssen. Stattdessen stehen die Möglichkeiten Gewinn-/Verlustvortrag, Einstellung in/Ausgleich aus Rücklagen, Abführung an/Ausgleich aus dem Gemeindehaushalt oder Vortrag auf die folgende Jahresrechnung nebeneinander. Der Gemeinderat hat bei Beschlussfassung lediglich die Belange sowohl der Gemeinde als auch des Eigenbetriebs – wie in § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 und 2 EigBG n. F. gefordert – zu berücksichtigen.¹⁷³ Bei einem negativen Jahresergebnis fließt auch dieses in das Eigenkapital. Weil über die Verwendung des Jahresergebnisses durch den Gemeinderat erst nach Aufstellung der Bilanz entschieden wird, kann eine etwaige Absicht zum Verlustausgleich durch die Gemeinde bei der Bilanzerstellung nicht berücksichtigt werden.¹⁷⁴ Dadurch kann in Anlehnung an § 268 Abs. 3 HGB ein negatives Eigenkapital entstehen. Dieses wird sodann – statt auf der Passivseite negativ – auf der Aktivseite unter dem Posten „nicht gedeckter Fehlbetrag“ positiv bilanziert.¹⁷⁵

4.7 Veränderte Bilanzgliederung

Für die Option, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen eines Eigenbetriebs auch nach den Vorschriften der für die Gemeindegewirtschaft geltenden Vor-

¹⁷² Im Einzelnen § 35 Abs. 5 und 6, § 36 Abs. 4 sowie § 39 Abs. 2 Satz 1 und Absätze 3 und 4 GemHVO.

¹⁷³ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 26 zu § 13.

¹⁷⁴ Vgl. Entwurf der Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 19 zu § 8.

¹⁷⁵ Vgl. Interview 1, Z. 32-34.

schriften zu vollziehen, ergab sich vor Novellierung ein Dilemma bei der Bilanzaufstellung. Die dem HGB nachempfundene Aufstellung der Bilanz für Eigenbetriebe in Formblatt 1 war beispielsweise auf der Aktivseite gegliedert in Anlagevermögen und Umlagevermögen. Diese Aufteilung ist so in § 52 GemHVO für die Eigenbetriebe in entsprechender Anwendung der gemeindlichen Haushaltsvorschriften nicht vorgesehen. Zwar konnte über § 12 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 77 Abs. 3 GemO eine Abweichung von Formblatt 1 begründet werden, sodass eine Bilanz nach den kommunalen Vorschriften möglich war. Aus Gründen der Vergleichbarkeit zu anderen Eigenbetrieben war dies jedoch nicht empfehlenswert. Denn so ist für die Wiederherstellung der Vergleichbarkeit eine erneute Anpassung der Bilanz erforderlich.¹⁷⁶ Über Anlage 6 EigBVO-HGB bzw. Anlage 10 EigBVO-Doppik wird nun beiden Möglichkeiten für das Rechnungswesen entsprochen, indem für jede Variante eine klare Bilanzgliederung vorgegeben wird. Weiterhin werden einige der bestehenden Bilanzpositionen für eine Steigerung der Transparenz weiter untergliedert, wie z. B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in der HGB-Variante. Hier zeigen sich nun die Verbindungen zur Gemeinde, zu anderen Eigenbetrieben der Gemeinde und Dritten unmittelbar in der Bilanz.

Eine wesentliche Bilanzposition, die sich für beide Varianten ändert, ist die des Eigenkapitals. Ohne weitere Untergliederung der Gewinnrücklagen finden nun die Bestandteile nach § 266 Abs. 3 Abschnitt A HGB ihren Platz in den Bilanzen. Während zuvor beispielsweise ein Stammkapital ausgewiesen wurde, besteht der erste Unterpunkt nun in der Position „Gezeichnetes Kapital“. Ist die Aufstellung der Bilanz vor Novellierung unter Anwendung der Vorschriften für den Gemeindehaushalt in Anlehnung an Anlage 25 VwV Produkt- und Kontenrahmen erfolgt, so ist weiterhin erkennbar, dass beispielsweise Kapitalrücklagen – also Rücklagen aus von außen zugeführten Mitteln, die nicht erwirtschaftet werden¹⁷⁷ – nicht möglich waren. Hierfür ist in der GemHVO sowie der Anlage der Verwaltungs-

¹⁷⁶ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 1, S. 366.

¹⁷⁷ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 349.

vorschrift keine Position vorgesehen.¹⁷⁸ Diese werden mit der Novellierung nun auch für NKHR geführte Eigenbetriebe möglich.

Darüber hinaus ist zu ergänzen: Weil Pensionsrückstellungen¹⁷⁹ für Beamte – also auch jene des Eigenbetriebs, da diese im Haushaltsplan der Gemeinde geführt werden – durch § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet werden,¹⁸⁰ verbleibt die Position der hierfür gebildeten Rückstellungen vorerst in der Bilanz des Eigenbetriebs, bis die nach § 7 Abs. 3 der beiden EigBVOen geforderte Auflösung über maximal 15 Jahre hinweg abgeschlossen ist. Die Auflösung dieser Rückstellungen widerspricht im Grundsatz dem § 249 Abs. 1 HGB, wonach Pensionsrückstellungen den ungewissen Verbindlichkeiten zuzuordnen sind.¹⁸¹ Somit entsteht eigentlich eine Passivierungspflicht. Es lässt sich diesbezüglich also eine Verdrängung des originären Rechts zu Gunsten der praktischen Bedürfnisse des rechtlich unselbstständigen Eigenbetriebs deduzieren.

5 Umsetzung der Novellierung in der Praxis

Durch Verabschiedung des neuen Eigenbetriebsgesetzes und dem bereits bestehenden Entwurf in Verbandsanhörung zur Verabschiedung der beiden neuen Eigenbetriebsverordnungen, ist eine Umsetzung des neuen Rechts in der Theorie bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2021 möglich. Bei der Umstellung bzw. Anpassung sind durch die Praxis einige Vorgaben zu beachten (Abbildung 7). Beispielsweise die Forderung zur Festlegung der Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in der Betriebssatzung entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 2 EigBG n. F. gibt Anlass zur Aktualisierung selbiger. Dabei wird nicht vorgeschrieben, dass eine Satzungsänderung unter Beibehaltung des Systems sofort mit Anwendung des neuen Rechts stattzufinden hat. Es ist ausreichend, wenn Eigenbetriebe, die von EigBVO a. F. auf EigBVO-HGB oder von Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft auf EigBVO-Doppik wechseln, diese Festlegung im

¹⁷⁸ Vgl. Interview 1, Z. 275.

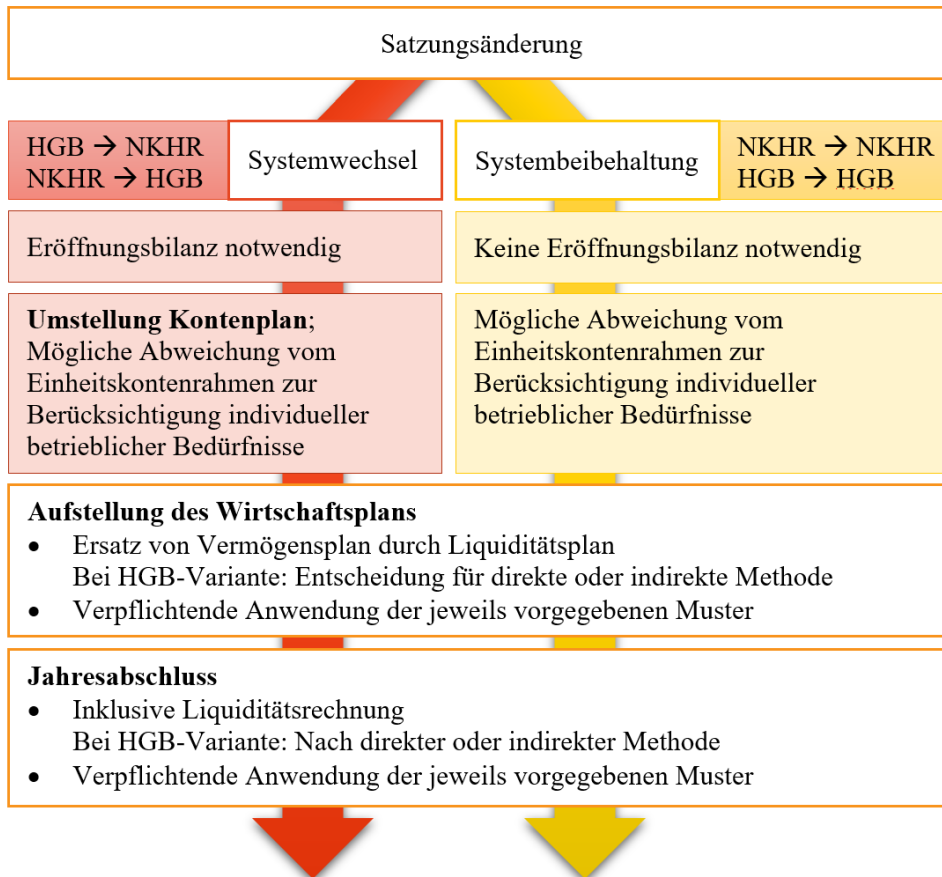
¹⁷⁹ Der Betrag, der bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung durch das Unternehmen zur Erfüllung von künftigen Pensionszahlungen u. ä. notwendig werden wird. Vgl. Grottel/Rhiel, in: Förschle/Grottel/Schmidt/u. a., 2014, Rn. 151, S. 328.

¹⁸⁰ Vgl. Notheis, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 241, S. 152.

¹⁸¹ Vgl. Coenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 442.

Rahmen der nächsten Satzungsänderung vornehmen.¹⁸² In diesem Zuge bietet es sich an, auch die dort festgelegten Wertgrenzen auf ihre Aktualität bzw. Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Abbildung 7: Umsetzung der Novellierung in der Praxis



Quelle: Eigene Darstellung

5.1 Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg

Die Stadt Ludwigsburg führt insgesamt zwei Eigenbetriebe: Den Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg und den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg. Der unter dem Namen „**Tourismus & Events Ludwigsburg**“ geführte Eigenbetrieb besteht seit dem 01. Januar 2013. Er erfüllt mehrere Aufgaben, zu welchen unter Anderem das Stadtmarketing und Eventmanagement der Stadt Ludwigsburg gehört. In Ausschöpfung der §§ 4 Abs. 1 und 7 Abs. 1 EigBG a. F. bedient sich der Eigenbetrieb aller Organe: Gemeinderat, Bürgermeister, Betriebsleitung sowie Betriebsausschuss. Bei einem Basiskapital festgelegt auf 1 Mio. €

¹⁸² Vgl. Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020, S. 17.

beträgt das Bilanzvolumen zum Jahresabschluss 2018 ca. 44 Mio. €. Mit einem jährlichen Verlustausgleich durch die Gemeinde – in Höhe von ca. 6 Mio. € in 2018 – zählt dieser Eigenbetrieb zu jenen der dauerdefizitären Art. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechen bisher dem NKHR, wobei die Sonderkasse getrennt geführt wird.

Der Eigenbetrieb der Stadtentwässerung wurde zum 01. Januar 2004 gegründet. Mit Sitz in Ludwigsburg führt er die Bezeichnung „**Stadtentwässerung Ludwigsburg**“. Sein Bestehen dient der Abwasserbeseitigung. Neben den Pflichtorganen des Gemeinderats und des Bürgermeisters wurden die beiden fakultativen Organe der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses bestellt. Bei einem Anschlussgrad von 99,9% betreibt der Eigenbetrieb drei Kläranlagen, sieben Abwasserpumpwerke sowie einige Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Das Gesamtvermögen beträgt ca. 64 Mio. €;¹⁸³ Von der Festsetzung eines Stammkapitals wurde entsprechend § 12 Abs. 2 EigBG a. F. abgesehen. In 2018 erwirtschaftete der Eigenbetrieb ein Gesamtergebnis von 509.000 €. Weil die Gemeinde zur Abwasserbeseitigung nach § 45b Abs. 2 Wassergesetz verpflichtet ist, lässt sich dieser Eigenbetrieb ebenfalls zu den nichtwirtschaftlichen Betrieben zuordnen.¹⁸⁴ Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen wird seit dem Wirtschaftsjahr 2018 in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) geführt, wobei wie beim Eigenbetrieb Tourismus & Events eine getrennte Sonderkasse besteht.

Für die beiden Eigenbetriebe übernimmt die Stadtverwaltung Ludwigsburg nach § 14 EigBVO angemessen zu vergütende Aufgaben, wie z. B. die Personalverwaltung oder im Bereich des Finanzwesens die Betreuung der Software SAP R/3.

5.2 Umgliederung der Bilanz und Erforderlichkeit einer Eröffnungsbilanz

Bei der Wahl für einem „Systemwechsel“ nach § 18 der jeweiligen EigBVO ergibt sich – neben dem Fall der Neugründung eines Eigenbetriebs – die Erforderlichkeit, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Änderungen, die sich im Vergleich

¹⁸³ Zum Bilanzstichtag 31.12.2018.

¹⁸⁴ Vgl. Cronauge, 2015, Rn. 147, S. 157; Vgl. Hafner, 2018, Rn. 2, S.117-119.

zur vorigen Bilanz ergeben, sind auf nachvollziehbare Art zu dokumentieren.¹⁸⁵ Weil sich die Neuerungen zur Bilanz lediglich in Form einer Umgliederung zeigen, wird zur Aufstellung der Positionen i. d. R. keine Neubewertung notwendig; Eine gesonderte Prüfung erfolgt ebenfalls nicht.¹⁸⁶ Wird das Rechnungssystem unter Beachtung der Neuerungen bei bereits geprüfter Bilanz beibehalten,¹⁸⁷ wird keine Aufstellung einer Eröffnungsbilanz im Eigenbetriebsrecht vorgeschrieben. Darüber hinaus findet in der HGB-Variante im Bereich der Bilanz ohnehin keine aufwendigere Neugliederung statt, da sie im Grundsatz bereits jene Form aufweist, welche mit der Novellierung nun auch für die Doppik-Variante vorgesehen ist.

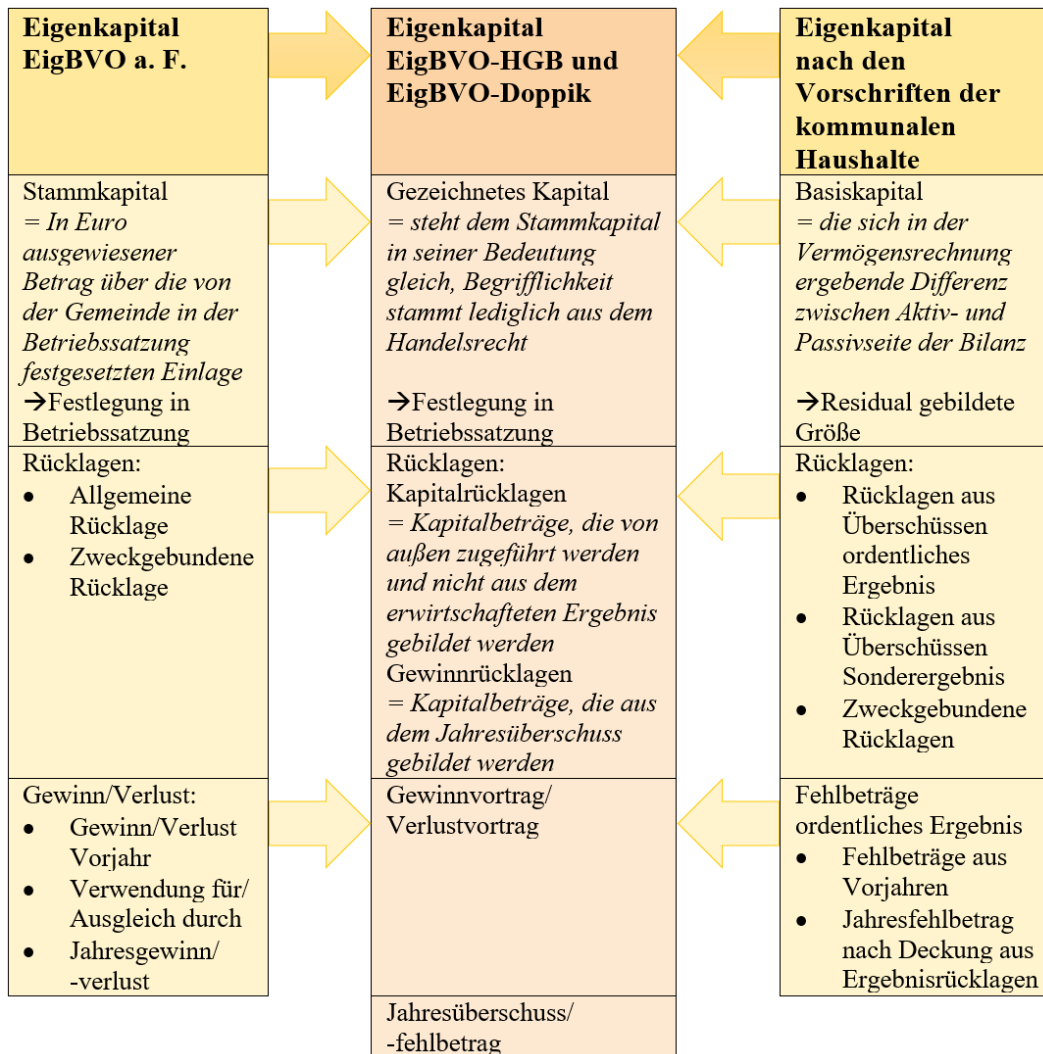
Die einzige Position, die für die Praxis eine wesentliche Veränderung bedeuten kann, stellt jene des Eigenkapitals dar. In Anlehnung an § 266 Abs. 3 Abschnitt A HGB besteht das Eigenkapital – unabhängig der Wahl der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens – mit der Novellierung aus den Positionen Gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen (ohne weitere Untergliederung), Gewinn-/Verlustvortrag und Jahresüberschuss/-fehlbetrag. Es ergeben sich folgende notwendigen Umgliederungen (Abbildung 8):

¹⁸⁵ z. B. bei gänzlicher Auflösung der Pensionsrückstellung unter Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts ist dies im Anhang zu erläutern.

¹⁸⁶ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 15f.

¹⁸⁷ Umstellung von EigBVO a. F. in Anlehnung an HGB zu EigBVO-HGB oder Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft nach kommunaler Doppik zu EigBVO-Doppik.

Abbildung 8: Umgliederung der Eigenkapitalpositionen



Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung Hafner, 2018, Rn. 111, S. 417; Coeneberg/Haller/Schultze, 2018, S. 337, 339. Regierer, in: Häublein/Hoffmann-Theinert, o. J., Rn. 1 zu § 272 HGB.

So haben auch die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg ihre bisherigen – entsprechend § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO ausgewiesenen – Eigenkapitalpositionen auf die Gliederung nach Anlage 10 EigBVO-Doppik überzuleiten. Beispielsweise die Ergebnisrücklagen des Eigenbetriebs Tourismus & Events i. H. v. ca. 27,7 Mio. € – da sie aus dem Jahresüberschuss gebildet werden¹⁸⁸ – fließen in die Gewinnrücklage, während dessen Fehlbetrag i. H. v. ca. 500.000 € nun im Verlustvortrag ausgewiesen wird.¹⁸⁹ Aus den 1 Mio. € Basiskapital wird das gezeich-

¹⁸⁸ Vgl. Coenenberg/Haller/Schultze, 2018, S. 349.

¹⁸⁹ Beträge vgl. Bilanz 2018, Haushaltsplan der Stadt Ludwigsburg, S. 727.

nete Kapital, sofern im Rahmen der Satzungsänderung zur Festlegung von Wirtschaftsführung und Rechnungslegung kein anderer Betrag festgelegt wird.

5.3 Notwendigkeit von Kontenplanumstellungen: Anpassung der Verbuchung von Geschäftsvorfällen

Ein weiteres, zu berücksichtigendes Kriterium ist der verwendete Kontenplan. Je nach Art der Umstellung wird hier eine Anpassung bzw. Umstellung notwendig (Tabelle 10).

Tabelle 10: Notwendigkeit von Kontenplanumstellungen

Art des Wechsels	Auswirkung
NKHR → NKHR	Anpassung Kontenplan Keine Buchungen in Kontenklasse 5 Buchungen der Kontenklasse 5 werden jetzt den Kontenklassen 3 und 4 zugeordnet
NKHR → HGB	Umstellung Kontenplan Ablösung vom Einheitskontenplan des Kernhaushalts
HGB → HGB	Grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Kontenplan Abweichungen möglich durch Wegfall der Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen
HGB → NKHR	Umstellung Kontenplan Anwendung des kommunalen Einheitskontenrahmens, Abweichungen möglich Keine Buchungen in Kontenklasse 5

Quelle: Eigene Darstellung

Es ist erkennbar, dass eine Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts für Eigenbetriebe, die ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen nach NKHR handhaben und auch beibehalten möchten, mit nahezu keinem Umstellungsaufwand verbunden ist. Die bisher angesprochenen Sachkonten sind bereits einem eigenen Rechnungskreis im System zugeordnet und können fast vollständig beibehalten werden. Was fehlt ist – unter Wegfall der Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen – die Umgliederung der Kontenklasse 5 auf die Kontenklassen 3 und 4 bei der Verbuchung von Geschäftsvorfällen entsprechend der VwV Produkt- und Kontenrahmen (Abbildung 9).

Abbildung 9: Umgliederung des Kontenplans bei Fortführung der Anwendung des NKHR

Ergebnisrechnung						
Kontenklasse 3		Kontenklasse 4		Kontenklasse 5		
Erträge		Aufwendungen		Außerordentliche Erträge und Aufwendungen		
Kontengruppen	30	Steuern und ähnliche Abgaben	40	Personal-aufwendungen	50	Realisierte außerordentliche Erträge
	31	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	Versorgungsaufwendungen	51	Realisierte außerordentliche Aufwendungen
	32	Sonstige Transfererträge	42	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		
		53	Veräußerung von Vermögensgegenständen
	...		44	Sonstige ordentliche Aufwendungen		
	35	Sonstige ordentliche Erträge	...			
	36	Finanzerträge				
...						

Quelle: Eigene Darstellung

Hierbei lassen sich die Kontengruppen der Kontenklasse 5 in die Kontengruppen 35 und 44 der sonstigen (ordentlichen) Erträge bzw. Aufwendungen umgliedern. Beim Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg betrifft dies beispielsweise lediglich die Sachkonten 53120000 (Ertrag aus Veräußerung von beweglichem Vermögen), 51300000 (außerplanmäßige Abschreibungen) und 51310000 (außerordentliche Abschreibungen), da andere Konten nach dem Kontenplan der Gemeinde nicht bebucht werden.¹⁹⁰ Der Umstellungsaufwand für die Ludwigsburger Eigenbetriebe dürfte sich deshalb minimieren, da diese notwendigen Änderungen in der Systemsoftware vorzunehmen sind. Es besteht hierbei die Möglichkeit, dass dieser Aufwand durch die zuständige Anwendungsbetreuung des Softwareentwicklers für SAP R/3 übernommen wird.¹⁹¹ Lediglich das Bewusstsein um die Neubehandlung der Konten ist dann die Voraussetzung an eine gelungene Kontenplanänderung seitens der Eigenbetriebe.

¹⁹⁰ Vgl. Ergebnisrechnung 2018, Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg.

¹⁹¹ Interview 2, Z. 47-51.

6 Sinnhaftigkeit einer Wahlmöglichkeit zwischen EigBVO-HGB und EigBVO-Doppik

Um die formell bestehenden Unterschiede der beiden Möglichkeiten in eine einzige Eigenbetriebsverordnung einzuarbeiten, hätte es entweder mehrerer Abschnitte bedurft oder die Paragraphen hätten unterteilt werden müssen in a und b.¹⁹² Allein eine bessere Lesbarkeit und Anwendbarkeit macht eine Aufspaltung sinnvoll, ganz gleich, ob viele der Vorschriften identisch sind. Die Begründung zum Entwurf der beiden Eigenbetriebsverordnungen benennt hierzu den Zweck der Transparenz und Rechtsvereinfachung. Als Beispiel lassen sich hier die Vorschriften zur jeweiligen Finanzplanung anführen. Bei einer Wahl für oder gegen eine Integration der Finanzplanung in die jeweils unterschiedlichen Anlagen von Erfolgsplan, Liquiditätsplan und Investitionsprogramm, entstünde bei nur einer EigBVO möglicherweise eine Verwechslungsgefahr: In welche Anlagen kann für welche Variante die Finanzplanung wie integriert werden? Unter Trennung der Regularien zieht hierzu jeder Eigenbetrieb einfach jeweils die für ihn einschlägigen Vorschriften heran, wodurch die Anwendung wesentlich leichter fällt.¹⁹³ Vor diesem Gesichtspunkt scheint eine Trennung in zwei, sich jedoch nur in manchen Teilen unterscheidenden Eigenbetriebsverordnungen durch aus sinnvoll, da so den Zielen der Novellierung, wie z. B. einer besseren Praktikabilität, am besten Rechnung getragen werden kann.

Es ist jedoch anzuführen: Wie dem Entwurf der beiden Eigenbetriebsverordnungen¹⁹⁴ zu entnehmen ist, ergeben sich Abweichungen bei den in weiten Teilen übereinstimmenden Regularien an jenen Stellen, an denen entweder das HGB oder die GemHVO stärker dominieren.¹⁹⁵ Wo sich die Eigenbetriebsverordnungen nicht zwingend hätten unterscheiden müssen, wäre beispielsweise bei der Übertragbarkeit von Ansätzen für Aufwendungen im Erfolgsplan nach § 1 EigBVO der neuen Fassung. Wieso ist es notwendig, die Übertragbarkeit dieser Ansätze nach EigBVO-Doppik zu ermöglichen, jedoch nicht nach der HGB-Variante?

¹⁹² Vgl. Interview 1, Z. 341.

¹⁹³ Vgl. Interview 1, Z. 345-348

¹⁹⁴ Synopse der Eigenbetriebsverordnungen siehe Anhang 11.

¹⁹⁵ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 3.

Denn durch die – im Vergleich zum Gemeindehaushalt – durchaus flexiblen Regelungen in § 15 EigBG n. F. zu ungeplanten Mehraufwendungen, scheint eine Differenzierung zwischen den beiden Varianten entbehrlich. Schließlich bestehen weitaus höhere Hürden bis zur Notwendigkeit eines Nachtragswirtschaftsplans als bei dem gemeindlichen Nachtragshaushaltsplan. Es könnten problemlos einige überplanmäßige Aufwendungen auch ohne Übertrag eines etwaigen Ansatzes aus dem Vorjahr gestemmt werden. Die Begründung zum Entwurf nennt als Argument die NKHR bedingte Systemimmanenz, also die Angleichung der Verwaltungsabläufe an jene des Kernhaushalts. Ein wirtschaftlicher Nutzen der Unterscheidung an diesem Punkt der EigBVO bleibt also diskutabel.

Inhaltlich betrachtet wurde die Rechtsform des Eigenbetriebs überhaupt erst entwickelt, „[u]m [...] eine Organisationsform zur Verfügung zu haben, durch die eine wirtschaftliche Betriebsführung unter gleichzeitiger Gewährleistung der notwendigen Steuerungs-, Einwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten durch die Gemeinden sichergestellt werden kann“.¹⁹⁶ Wirtschaftlichkeit in Kombination mit kommunalem Interesse¹⁹⁷ als Ausgangslage machen verständlich, wieso die Rechtsform ursprünglich den wirtschaftlichen Unternehmen entsprechend § 102 Abs. 1 GemO vorbehalten war. Mit der Eröffnung der Rechtsform auch für nicht-wirtschaftliche Unternehmen oder Hilfsbetriebe entfällt die Einhaltung der Ertragsziele teilweise, weshalb eine ausschließlich handelsrechtliche Vorschriftenanwendung nicht ausreichend war. Und so wurde die entsprechende Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Kommunen geltenden Vorschriften ermöglicht. Dies schien deshalb sinnvoll, weil so eine Flucht in die Rechtsformen des Privatrechts – und somit auch der Verlust kommunalen Einflusses – verhindert wird. Darüber hinaus wurden durch die mit der Erweiterung einhergehenden betriebswirtschaftlichen Vorteile, wie z. B. die große Flexibilität in Bezug auf überplanmäßige Auszahlungen, für einen noch größeren Verwaltungsbereich eröffnet.¹⁹⁸ Eine Wahlmöglichkeit zwischen einer handelsrechtlichen und einer kommunalwirtschaftsrechtlichen Ausrichtung für die Wirtschaftsführung und das

¹⁹⁶ Katz, 2017, Rn. 84, S. 56.

¹⁹⁷ Vgl. Katz, 2017, Rn. 84, S. 56.

¹⁹⁸ Vgl. Katz, 2017, Rn. 85-86, S. 57.

Rechnungswesen bestand also bereits vor der Novellierung. Hier wurde jedoch von der Anwendung der Vorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft abgeraten, beispielsweise weil durch die Anwendung zweier unterschiedlicher Regularien die Vergleichbarkeit zu anderen Eigenbetrieben schwindet. Darüber hinaus bedeutete z. B. die Anwendung der §§ 82 und 84 GemO (zum Nachtragshaushaltsplan) bei der Doppik-Variante einen Rückschritt zur deutlich flexibleren Regelung in § 15 EigBG a. F. bei Anwendung der EigBVO a. F.¹⁹⁹ Zu ergänzen ist, dass die „entsprechende Anwendung“ einige Sachverhalte nicht hinreichend bestimmte, wodurch z. B. bei der Rechnungsprüfung einiges zu beanstanden war.²⁰⁰ Mit der Novelle enthält das Eigenbetriebsgesetz und seine Verordnungen nun ein vollständiges und angepasstes Regularium für beide Varianten, was einige Kritikpunkte der Vergangenheit hinfällig macht. Das Argument eines Vergleichbarkeitsverlusts bei unterschiedlichen Regularien kann hierbei nicht angeführt werden, als dass ein solcher auch entsteht, wenn mit Umsetzung des neuen Rechts z. B. die Anwendung der HGB-Variante beibehalten wird. Zudem gibt es einige Gründe, die eine parallele und gleichwertige Existenz der beiden Varianten nach Novellierung rechtfertigt. Gerade im hoheitlichen Bereich, bei dem das Gebührenrecht nach KAG Anwendung findet, kann durch die Auslagerung in die Rechtsform eines Eigenbetriebs das Gebührensystem als in sich geschlossen mit eigenem Wirtschaftsplan und eigener Bilanz dargestellt werden.²⁰¹ Des Weiteren stellt ein Wahlrecht zur kommunalen Doppik eine Verwaltungsvereinfachung bei der Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses²⁰² dar. Denn bei einer Wirtschaftsführung und einem Rechnungswesen, das dem der Gemeinde ähnelt, wird die Notwendigkeit von Anpassungen minimiert.²⁰³ Zudem sind bei der Anwendung des NKHR im Eigenbetrieb gleichartige Strukturen vorhanden, wie z. B. der einheitliche Kontenrahmen. Dadurch entstehen Synergieeffekte, weil beispielsweise bei einer verbundenen Sonderkasse von den Beschäftigten kein Umdenken ver-

¹⁹⁹ Vgl. Hafner, 2018, Rn. 5, S. 121.

²⁰⁰ Vgl. Interview 1, Z. 276-284.

²⁰¹ Vgl. Interview 1, Z. 323; Vgl. Der Gemeindehaushalt, 7/2017, S. 157.

²⁰² Darstellung von verlässlichen Informationen über die gesamte finanzielle Situation einer Kommune, nicht nur die des Kernhaushaltes. Hier werden alle Eigenbetriebe, Beteiligungen etc. in den Abschluss integriert. Vgl. Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 1371, S. 907; Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 146.

²⁰³ Vgl. Ade, 2012, Kapitel 4.3.1: Wahlrecht zur Anwendung der kommunalen Doppik, o. S.

langt, sondern eine einheitliche Behandlung der Geschäftsvorfälle ermöglicht wird.

In Konklusion ergibt sich gerade mit der Novellierung eine berechtigte Koexistenz der beiden Varianten, bei der den wirtschaftlichen Unternehmen aufgrund der Nähe zur Privatwirtschaft die handelsrechtliche Variante (EigBVO-HGB) zu empfehlen ist. Erwähnt sei hier, dass Energieversorgern entsprechend § 6 EnWG die Anwendung des HGB verpflichtend vorgeschrieben ist. Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen sollten die genannten Argumente zur Anwendung des NKHR eine wesentliche Rolle spielen. Hier spricht die Nähe zum Kernhaushalt für eine Anwendung der EigBVO-Doppik. Daran haben sich auch die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg gehalten. Die Anwendung der EigBVO-HGB stellt für deren Eigenbetriebe deshalb keine Option dar, weil sich der Eigenbetrieb Tourismus & Events Ludwigsburg als dauerdefizitärer Eigenbetrieb stark vom Kernhaushalt abhängig macht, während sich der Eigenbetrieb Stadtentwässerung Ludwigsburg dem hoheitlichen Bereich zuordnen lässt, bei dem das Gebührenrecht anzuwenden ist. Hier wurde aus Gründen der abgrenzten Darstellung des Gebührensystems eine Ausgliederung in einen Eigenbetrieb angestrebt.²⁰⁴

7 Kritik zur Novelle und Zielerreichungsgrad

Doch in wie weit wird das neue Eigenbetriebsrecht den zuvor gesetzten Zielen der Novellierung gerecht? Um die Begründung zum Eigenbetriebsgesetz und zu den Eigenbetriebsverordnungen noch einmal aufzugreifen, lassen sich aus Tabelle 11 folgende Ziele festhalten:

²⁰⁴ Vgl. Interview 1, Z. 318-323.

Tabelle 11: Beispiele zur Zielerreichung der Novelle

Ziel	Beispiele zur Erreichung
Regelungslücken ausräumen	Aufnahme Interimszeit § 83 GemO; Angepasste Eigenkapitalpositionen bei Doppik-Variante; Verbuchung von Fehlbetragsausgleichen durch die Gemeinde
Begrifflichkeiten anpassen	Gegenderte Sprache; Einheitliche Bezeichnung des Wirtschaftsplans und seiner Bestandteile für beide Varianten; Jahresüberschuss/-fehlbetrag statt Jahresgewinn/-verlust; € statt DM
Klarheit und Struktur schaffen	2 Verordnungen (HGB und Doppik); Übernahme § 60 GemHVO in das Eigenbetriebsrecht
Konkretisierungen zur Beseitigung von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten	Eigenkapital statt Stammkapital als maßgebliche Größe zur Kapitalausstattung, Behandlung des Jahresergebnisses und dessen Abbildung im Wirtschaftsplan und Jahresabschluss
Anpassungen an die Bedürfnisse der Praxis	Liquiditätsplan statt Vermögensplan
Einheitlichkeit und Verständlichkeit	Verbindliche Muster

Quelle: Eigene Darstellung

Angefangen bei der Integrierung weiterer Vorschriften der GemO bis hin zur Einführung neuer verbindlicher Muster für die HGB- also auch Doppik-Variante. Die Novellierung zeigt sich vielseitig. Lücken wurden beseitigt, indem beispielsweise nun auch Regelungen für eine etwaige Interimszeit bestehen. Begrifflichkeiten wurden z. B. dahingehend angepasst, als dass mit den neuen Mustern der Euro als Währungseinheit die längst nicht mehr aktuelle Deutsche Mark ersetzt.

Für große Entwirrung sorgt die Streichung des § 60 GemHVO mit direkter Einarbeitung dessen Inhalte in das Eigenbetriebsrecht.²⁰⁵ Im Grundsatz war es auch vor Novellierung schon so: Regelungen der GemO und GemHVO waren insoweit anzuwenden, als dass das EigBG und die EigBVOen hierzu nichts vorgaben (§ 3 Abs. 1 EigBG). Der einschränkende Charakter des § 60 GemHVO verstieß demnach gegen diesen Grundsatz, wonach bestimmte – dort genannte – Regelungen der GemHVO bei Eigenbetrieben angewandt werden sollten. Der Systematik nach wird er jedoch von § 3 Abs. 1 EigBG als *lex specialis* verdrängt, da eine Einschränkung bei der Anwendung externer Vorschriften aus dem Eigenbetriebsrecht heraus (*lex specialis*) und nicht aus der GemHVO (*lex generalis*) zu erfolgen

²⁰⁵ unter Verzicht auf die für Eigenbetriebe unpassenden Verweise, wie z. B. § 11 GemHVO zu Teilhaushalten.

hat.²⁰⁶ Für eine Richtigstellung findet dies jetzt aus dem Eigenbetriebsrecht heraus statt, indem z. B. § 14 GemHVO in § 6 Abs. 3 der EigBVOen enthalten ist.²⁰⁷

Für die NKHR geführten Eigenbetriebe ergab sich darüber hinaus schon immer die Schwierigkeit der nicht lückenlosen Regelung von Wirtschaftsführung und Rechnungswesen. Die GPA warnt 2014 sogar vor einer Anwendung der für die Haushaltswirtschaft geltenden Vorschriften, weil Sachverhalte, die im Kernhaushalt so nicht existieren, folglich auch nicht geregelt werden. Hierzu lässt sich die Gewinnausschüttung und Fehlbetragsabdeckung an bzw. durch den Kernhaushalt anführen.²⁰⁸ Die Formulierung „entsprechende Anwendung“ in § 12 EigBG a. F. ist hier zu unbestimmt.²⁰⁹ Dieser Anforderung entspricht die Novellierung mit dem erfolgswirksamen Ausweis im Liquiditätsplan und der nachrichtlichen Aufnahme im Erfolgsplan. Das kommt der Praxis deshalb zu Gute, da sich so die Fragen zu einer korrekten Vermögensplanabrechnung²¹⁰ erübrigen und die Handhabung von Verlustausgleichen durch die Gemeinde klar geregelt wird. Mit Einführung eines Liquiditätsplans wird nun der Kassenwirksamkeit bzw. dem Fälligkeitsprinzip Rechnung getragen. Dadurch werden nur Einzahlungen (Geldmittelzufluss) und Auszahlungen (Geldmittelabfluss)²¹¹ erfasst, die tatsächlich entstanden und dem Wirtschaftsjahr periodengerecht zuzuordnen sind.²¹² In diesem Zuge ist sich mit der Verbuchung von Verlustausgleichen jedoch auch kritisch auseinanderzusetzen. Es ist zu diskutieren, ob diese – im Kernhaushalt erfolgswirksam zu verbuchenden – Vorauszahlungen an den Eigenbetrieb einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verständlichkeit, Richtigkeit und Willkürfreiheit darstellen. Denn während Verlustausgleiche im Eigenbetrieb zunächst als Verbindlichkeit in die Bücher aufgenommen werden, um sie nach Übernahme des Verlusts durch die

²⁰⁶ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 1, S. 1409f.

²⁰⁷ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen und der GemHVO vom 09.07.2020, S. 29f. zu § 60 GemHVO.

²⁰⁸ Vgl. GPA-Bericht 2014, S. 62.

²⁰⁹ Vgl. Ade, 2012, Kapitel 4.3.1: Wahlrecht zur Anwendung der kommunalen Doppik.

²¹⁰ Z. B. entstehender Zeitversatz bei Ausweis des Jahresgewinns, da über die Verwendung des Jahresergebnisses durch den Gemeinderat erst nach Jahresabschluss entschieden wurde oder der Verfälschung der Angaben zu Finanzierungsfehlbeträgen durch Abschlagszahlungen seitens der Gemeinde. Vgl. Hafner, 2018, Rn. 21, S. 304f.

²¹¹ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner, Notheis, 2013, Rn. 5, S. 1141.

²¹² Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 193

Gemeinde mit dem Jahresabschluss dem Eigenkapital erfolgsneutral zuzuführen, werden sie auf Seiten der Gemeinde direkt als Aufwand behandelt (Tabelle 12).²¹³ Und das, obwohl Buchungen entsprechend § 35 Abs. 2 GemHVO doch vollständig, richtig und geordnet zu erfassen sind.²¹⁴ Streng genommen müssten die Vorauszahlungen an den Eigenbetrieb im Kernhaushalt zunächst als Forderungen behandelt werden. Weil diesen Forderungen jedoch nicht entsprochen werden kann, sind sie abzuschreiben.²¹⁵ Diese Buchungsvorgänge kommen dem Wesen nach einem Aufwand gleich, da das Ergebnis geschmälert wird. Somit ist eine Darstellung des gesamten Vorgangs in sich nicht konsequent. Zumal für die Erstellung eines Gesamtabchlusses gleich behandelte Vorgänge eine eindeutigere Darstellung ermöglichen würden. Weil dieser Vorgang seitens der Gemeinde jedoch eine einfachere Handhabung fördert, kann der Grundsatz durch eine direkte Aufwandsbuchung wiederum als erfüllt angesehen werden.

Tabelle 12: Buchhalterische Behandlung des Verlustausgleichs im Eigenbetrieb und im Kernhaushalt

Eigenbetrieb	Kernhaushalt	Kernhaushalt
Beschlossener Wirtschaftsplan unter Ausweisung des Verlusts		
Bank an Verbindlichkeit → Verbindlichkeit steigt → Liquidität steigt → Erfolgsneutral	Forderung an Bank → Forderung steigt → Liquidität sinkt → Erfolgsneutral	Aufwendungen aus Verlustübernahme an Bank → Liquidität sinkt → Erfolgswirksam
Jahresabschluss: Übernahme des Verlusts durch die Gemeinde		
Verbindlichkeit an Kapitalrücklage → Verbindlichkeit erlischt → Erfolgsneutral	Außerordentliche Abschreibung an Forderungen → Forderung erlischt → Erfolgswirksam	

Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das Interview 1, Z. 101-112; Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 222.

Die Klarstellung der Novellierung, dass ein Verlustausgleich hierbei zeitnah zu erfolgen hat, trägt darüber hinaus ebenfalls zur Beseitigung von Unklarheiten und Unstimmigkeiten bei. Allerdings ist anzumerken, dass der Entscheidung über den Verlustausgleich nach Jahresabschluss durch die Gemeinde kaum Bedeutung zukommen wird. Wie sollte sich die Gemeinde nach Jahresabschluss anders entscheiden, als den entstandenen Verlust auszugleichen? Die Gemeinde befindet

²¹³ Vgl. Interview 1, Z. 99-101.

²¹⁴ Vgl. Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 222.

²¹⁵ Vgl. Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 44, S. 1344.

sich diesbezüglich in einer Art Zugzwang: Zum einen hat sie die Substanz des Eigenbetriebs ohnehin funktionsfähig zu halten und zum anderen nimmt der Gemeinderat gerade mit Beschluss über den Wirtschaftsplan – welcher einen voraussichtlichen Jahresfehlbetrag sowie die Vorauszahlungen der Gemeinde an den Eigenbetrieb ausweist – in Kauf, einen Ausgleich in der im Wirtschaftsplan angesetzten Höhe zu übernehmen.²¹⁶ Dadurch besitzt die Entscheidung zur Verlustübernahme lediglich deklaratorischen Charakter und erstarkt erst in dem Moment, indem ein größerer Fehlbetrag als geplant entsteht.

Eine weitere Herausforderung im Anschluss an die Novellierung besteht darin, keine neuen Regelungslücken mehr im Eigenbetriebsrecht entstehen zu lassen. Die Rechtsverweise auf originäres Recht (hauptsächlich Kommunalrecht bzw. Handelsrecht) sind sowohl im EigBG n. F. als auch in den EigBVOen möglichst dynamisch gehalten.²¹⁷ Unter Reduktion von Verweisen auf explizit benannte externe Paragraphen wird vermieden, dass Änderungen des originären Rechts einen Aktualisierungsbedarf des Eigenbetriebsrechts auslösen. Dies trifft jedoch nicht auf die verbindlichen Muster in den Anlagen zu. Weil diese in Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse der Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens eine Quintessenz aus VwV Produkt- und Kontenrahmen und Handelsrecht²¹⁸ darstellen, muss bei Änderung des originären Rechts auch zeitnah eine Überprüfung der Muster auf eine notwendige Anpassung erfolgen.²¹⁹ In diesem Sinne ist mit weiteren künftigen Musteranpassungen zu rechnen. Zwar fällt der Aufwand zur Musteraktualisierung nicht in den Kommunen selbst an, doch sobald die Überprüfung der Muster nicht regelmäßig fortgeführt wird, besteht nach wie vor die Gefahr von Regelungslücken und Unklarheiten. In der Vergangenheit sorgte eine solche Veralterung in Anwendung der EigBVO a. F. für Verwirrung. Denn es ergab sich die Frage, ob Aktualisierungen des Handelsrechts in Ausführung des Eigenbetriebsrechts beachtet werden durften, weil letzteres auf ersterem beruhte.

²¹⁶ Vgl. Interview 1, Z. 204-206.

²¹⁷ Z. B. der Verweis in § 7 Abs. 2 EigBVO-Doppik zum Jahresabschluss verweist auf die Vorschriften des 8. und 9. Abschnitts der GemHVO.

²¹⁸ Z. B. Aufstellung von Liquiditätsplan und -rechnung in Anlehnung an DRS 21 oder die Gliederung des Eigenkapitals in der Bilanz nach § 266 Abs. 3 Abschnitt A HGB.

²¹⁹ Vgl. Entwurf zur Begründung der EigBVOen vom 09.07.2020, S. 3.

Beispielsweise war der Erfolgsplan entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 2 EigBVO a. F. in Anlehnung an die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Diese enthielt nach Formblatt 5 unter Position 18 der EigBVO a. F. jedoch auch den Ausweis eines außerordentlichen Ergebnisses, obwohl die Unterscheidung von Geschäftsvorfällen in ordentlich und außerordentlich bereits mit dem BilRUG²²⁰ 2015 entfiel.²²¹ Darf nun also – da der Sinn ja die Anlehnung an das HGB war – die neue Rechtslage herangezogen werden und dadurch das Muster abgeändert werden oder sind diese, da ja das Eigenbetriebsrecht die anzuwendenden Vorschriften vorgibt, genauso nach veraltetem Handelsrecht weiterzuführen? Diese Frage wird wohl erst im Nachgang bei erneutem Entstehen einer ähnlichen Lage geklärt werden.

Auf Seiten der Anwendung der für die Haushaltswirtschaft geltenden Vorschriften bestand bislang das Problem, dass durch eine entsprechende Anwendung des Gemeindehaushaltsrechts auch alle Muster der VwV Produkt und Kontenrahmen einzubeziehen waren. Da diese Verordnung Eigenbetriebe als Adressaten jedoch nicht vorsah, waren entsprechend einige Muster nicht passend, wie z. B. Anlage 16 (Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit) bei dauerdefizitären Eigenbetrieben.²²² Mit der Novelle werden zumindest solche Fragen und Probleme durch eine Musteraktualisierung obsolet. Das Ziel der einheitlichen Behandlung kann insofern als erreicht bewertet werden. Denn durch die verbindliche Anwendung der Muster hat jeder Eigenbetrieb die Darstellung seiner Wirtschaftsführung und seines Rechnungswesens gleich auszuführen.

8 Fazit und Ausblick

Satzung anpassen – Bilanz umgliedern – Sachkonten neu zuordnen: Und das bei gleichzeitiger, eindeutiger Regelung von Vorgehensweisen wie z. B. die des Verlustausgleichs. Wie sich herausgestellt hat, wird den NKHR geführten Eigenbetrieben der Stadt Ludwigsburg die Anwendung des neuen Eigenbetriebsrechts

²²⁰ Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz.

²²¹ Vgl. BGBl. vom 17.07.2015, Teil I Nr. 30, S. 1247 zu § 275 HGB.

²²² Vgl. Interview 1, Z. 282-283, außerdem: Vergleich von VwV Produkt- und Kontenrahmen, aus der diese Anlage in die EigBVO keinen Einzug nimmt.

– im Vergleich zu den anderen drei Umstellungsvarianten²²³ – relativ leicht fallen. Dies wird sich vor allem in den geringen Kosten für die Umstellung widerspiegeln. Deshalb kann vor allem in diesem praktischen Einzelfall davon ausgegangen werden, dass die Novellierung des Eigenbetriebsrechts einen Gewinn für die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg darstellt. Die Neuregelungen entsprechen dabei insbesondere den Bedürfnissen des dauerdefizitären Eigenbetriebs Tourismus & Events Ludwigsburg durch z. B. die Streichung der Ertragszielvorgabe bei dieser Art des Unternehmensbetriebs. Neben der klaren Regelung der doppelten Variante und der Beschreibung für einen richtig zu vollziehenden Systemwechsel bei Bedarf, enthält die Novellierung jedoch auch für die HGB-Variante einige Anpassungen bereit, wie z. B. die Aktualisierung und Ergänzung der Muster. Zwar werden diese bei beiden Eigenbetriebsverordnungen wartungsintensiv bleiben, durch den Ersatz von Liquiditätsplan durch Vermögensplan scheinen jedoch zumindest die bisher größten Unklarheiten auch auf HGB-Seite ausgeräumt.

Die für beide Varianten wohl größte Aufgabe in naher Zukunft wird im Bereich der Datenverarbeitung angesiedelt sein. Hier ist der Wunsch an die Software-Hersteller zu richten, die Prozesse des neuen Eigenbetriebsrechts – da es nun schon einmal von Grund auf erneuert wurde – möglichst automatisch und digital zu gestalten. Eines der wichtigsten und für die Praxis relevantesten Ziele wird dabei die Hinterlegung der verbindlichen Muster in das digitale System darstellen.²²⁴ So wird beispielsweise jeder erfasste Geschäftsvorfall bereits am Tag der Erfassung in die Muster einfließen. Die Jahresabschlussarbeiten reduzieren sich dadurch wesentlich und sparen sowohl Zeit als auch (Personal-)Kosten. Grundsätzlich kann mit einer Softwarelösung – für u. a. die Eigenbetriebe der Stadt Ludwigsburg – aus dem Hause SAP bereits zur Wirtschaftsplanung 2022 gerechnet werden.²²⁵ Dabei wird jedem SAP-Kunden sein eigenes Umstellungsdatum im System hinterlegt, sodass bis zur verbindlichen Anwendung neuen Rechts ab 2023 eine Planung und Rechnung sowohl nach altem als auch neuem Recht nebenei-

²²³ EigBVO a. F. zu EigBVO-HGB; Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden zu EigBVO-HGB; Anwendung der Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden zu EigBVO-Doppik.

²²⁴ Vgl. Interview 2, Z. 18f.

²²⁵ Vgl. Interview 2, Z. 177.

einander möglich ist.²²⁶ Wie reibungslos sich der Start in die neue Rechtsanwendung – in Ausführung jüngst entwickelter und noch nicht praxisgetesteter Software²²⁷ – entwickelt, ergibt sich jedoch allein aus dem auf die Eigenbetriebe zukommenden Alltag. Und so bleibt abzuwarten und zu beobachten, wie die Novelisierung aus der Theorie ihren Weg in die Praxis findet.

²²⁶ Vgl. Interview 2, Z. 180.

²²⁷ Vgl. Interview 2, Z. 198f.

Anhang

Anhang 1: Zulässigkeit der Rechtsform Eigenbetrieb nach § 1 EigBG²²⁸

Zulässigkeit der Rechtsform Eigenbetrieb nach § 1 EigBG			
<p>als Öffentliche Einrichtung § 10 Abs. 2 GemO und § 14 Abs. 1 KAG = Zweckbestimmung zum Dienst an und Nutzung durch die Einwohner und Vereinigungen des Gemeindegebiets sowie Eignung hierzu; Kostenüberschreitungsverbot im Hinblick auf die Gebührenerhebung, wirtschaftliche Unternehmen und Versorgungseinrichtungen können einen angemessenen Ertrag erwirtschaften</p>			
<p>Wirtschaftliches Unternehmen § 102 Abs. 1 GemO = Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, das sich betriebswirtschaftlicher Methoden bedient und am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt; Der öffentliche Zweck muss dies rechtfertigen. Außerhalb der Daseinsvorsorge darf der Zweck nicht durch ein privates Unternehmen ebenso erfüllt werden; Auf ein in Art und Umfang angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist zu achten; Ein Ertrag ist zu erwirtschaften</p>	<p>Einrichtungen nach § 102 Abs. 4 Nr. 2 GemO = Einrichtungen des Unterrichts-, Erziehungs- und Bildungswesens, der Kunstpflege, der körperlichen Ertüchtigung, der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege sowie öffentliche Einrichtungen ähnlicher Art</p>	<p>Nichtwirtschaftliches Unternehmen § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO = Unternehmen, zu deren Betrieb die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist</p>	<p>Hilfsbetriebe § 102 Abs. 4 Nr. 3 GemO = Betrieb zur ausschließlichen Deckung des Eigenbedarfsdeckung</p>
<p>z.B. Gasversorgung, Stromversorgung</p>	<p>z.B. Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof, Wasserversorgung</p>	<p>z.B. Theater, Bäder, Museen, Volkshochschulen</p>	<p>z.B. Bauhof, Hausdruckerei, Gebäudewirtschaft</p>

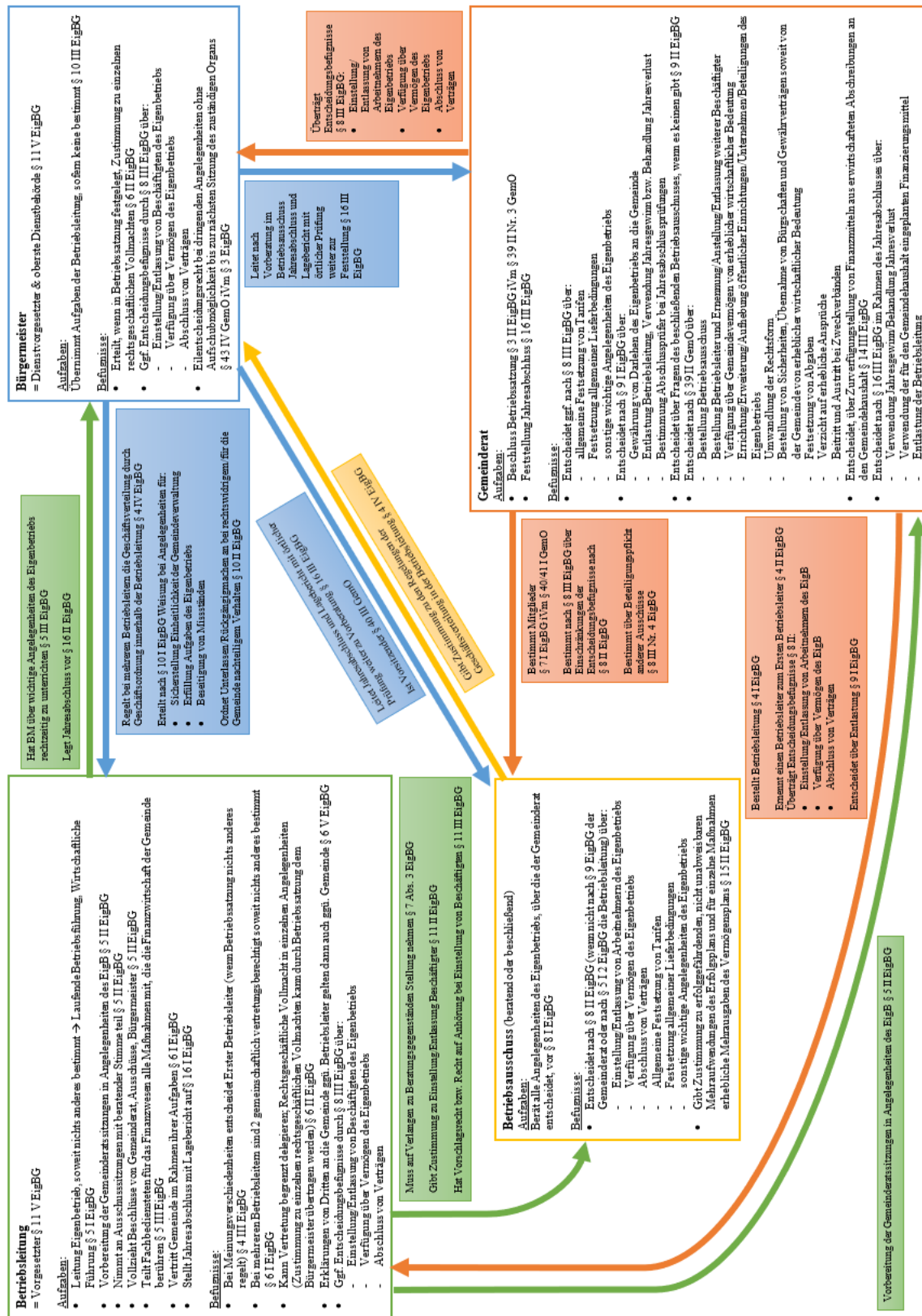
²²⁸ Eigene Darstellung in Anlehnung an Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 812, S. 582; Beck/Böhmer/Brettschneider, 2012, S. 626f; Aker, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 5, S. 137; Hafner, in: Aker/Hafner/Notheis, 2013, Rn. 1, S. 818; Der Gemeindehaushalt, 5/2004, S. 105.

Anhang 2: Pflichtinhalte und Beispiele freiwilliger Inhalte der Betriebsatzung eines Eigenbetriebs²²⁹

	Regelung	Gesetzliche Grundlage
Pflicht	Aufgaben/Zweck des Eigenbetriebs	§ 1 EigBG
	Zusammenfassung mehrerer Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe	§ 2 EigBG
	Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, wenn kein Erster Betriebsleiter bestellt wurde	§ 4 Abs. 3 S. 2 EigBG
	Unterrichtspflicht der Betriebsleitung	§ 5 Abs. 3 S. 3 EigBG
	Name des Eigenbetriebs	§ 6 Abs. 3 EigBG
	Festsetzung Stammkapital	§ 12 Abs. 2 EigBG
Freiwilliger Inhalt	Bestellung und Bezeichnung der Betriebsleitung	§ 4 Abs. 1 EigBG
	Regelungen bei Meinungsverschiedenheiten der Betriebsleitung	§ 4 Abs. 3 EigBG
	Bestellung einer Betriebsleitungsvertretung	§ 5 EigBG
	Rechtsgeschäftliche Vollmachten: Zustimmung des Bürgermeisters	§ 6 Abs. 2 S. 2 EigBG
	Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung bei mehreren Betriebsleitern	§ 6 Abs. 1 S. 2 EigBG
	Bestellung und Bezeichnung eines Betriebsausschusses	§ 7 Abs. 1 EigBG
	Gemeinsamer Betriebsausschuss	§ 7 Abs. 2 EigBG
	Detaillierte Aufführung von Aufgaben des Betriebsausschusses und Übertragung von Zuständigkeiten	§ 8 Abs. 3 EigBG
	Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf die Betriebsleitung	§ 8 Abs. 3 Nr. 2 EigBG
	Übertragung einer Beschlusskompetenz an den Bürgermeister	§ 8 Abs. 2 Nr. 3 EigBG § 9 Abs. 2 S. 2 EigBG
	Rückübertragung von Aufgaben des Betriebsausschusses auf den Gemeinderat	§ 8 Abs. 3 Nr. 3 EigBG
	Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten	§ 9 Abs. 2 EigBG
	Grenzwert für Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung	§ 9 EigBVO
	Frist für Anordnungen des Bürgermeisters	§ 10 EigBG
	Bestimmung bei abweichendem Wirtschaftsjahr	§ 13 Abs. 2 EigBG
Bestimmung von Wertgrenzen, z. B. laufende Betriebsführung oder Erheblichkeit	§ 15 Abs. 2 EigBG § 5 Abs. 1 EigBG	

²²⁹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider, 2011, Rn. 873 und 874, S. 619f.; Hafner, 2018, Rn. 4 und 5, S. 22f.

Anhang 3: Organe eines Eigenbetriebs und deren Beziehungen zueinander²³⁰



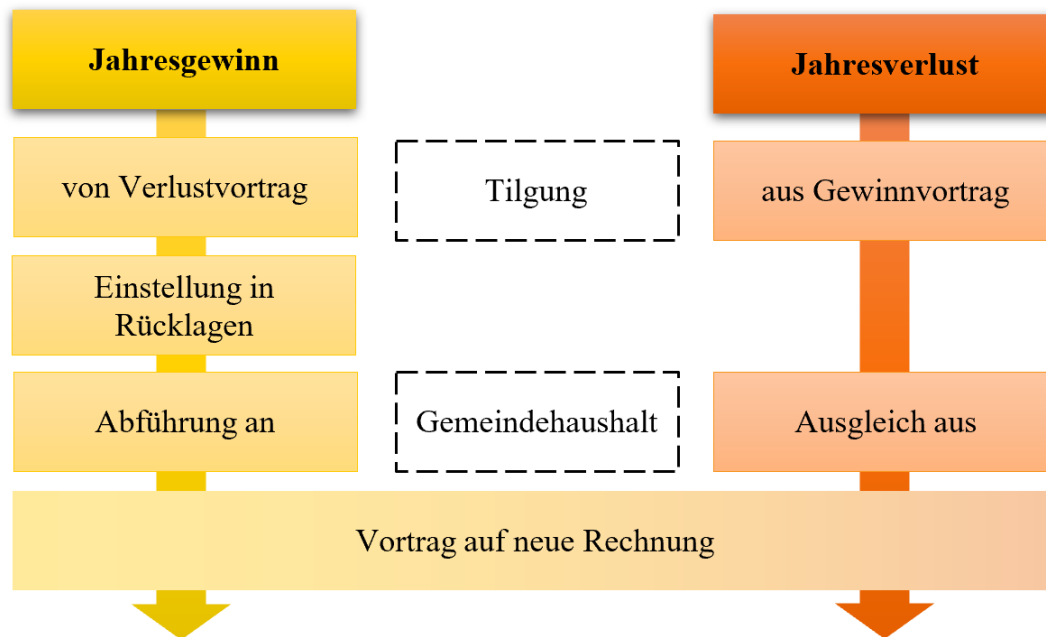
²³⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, S. 621-630; Hafner, 2018, S. 26-115.

Anhang 4: Vorschriften und Maßnahmen zum Erhalt des Sondervermögens²³¹

Vorschrift/Maßnahme	Rechtsgrundlage
Instandsetzungspflicht	§ 12 Abs. 1 S. 3 EigBG i. V. m. § 92 Abs. 2 GemO
Marküblich zu erwirtschaftende Eigenkapitalverzinsung Als Teil der kalkulatorischen Kosten werden angemessene Zinsen auf das Anlagekapital in die Tarife des Eigenbetriebs einkalkuliert. Bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen gilt Kostenüberschreitungsverbot, also ist keine höhere als die marktübliche Verzinsung erlaubt. Wirtschaftliche Unternehmen sollen einen angemessenen Ertrag erwirtschaften, allerdings müssen Tarife des Eigenbetriebs am Markt attraktiv bleiben.	§ 12 Abs. 3 S. 2 EigBG § 78 Abs. 2 Nr. 1 GemO § 14 Abs. 3 Satz 2 KAG § 102 Abs. 3 GemO
Erschwerte Kapitalrückzahlung Die Gemeinde darf dem Eigenbetrieb nur Eigenkapital entziehen, wenn dadurch die stetige Aufgabenerfüllung stets gewährleistet ist.	§ 12 Abs. 1 S. 3 EigBG
Rücklagenbildung Einlagen durch Gemeinde, Gewinnthesaurierung	§ 14 Abs. 3 EigBG
Angemessene Vergütung von Lieferungen, Leistungen und Krediten Gilt im Verhältnis zur Gemeinde, zu anderen Eigenbetrieben oder anderen Beteiligungsunternehmen.	§ 13 EigBVO
Deckung von Verlusten - aus dem Gewinnvortrag - aus dem Haushalt der Gemeinde - durch Vortragen auf neue Rechnungen	§ 14 Abs. 2 EigBG § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG Anlage 4 zu § 9 Abs. 1 EigBVO

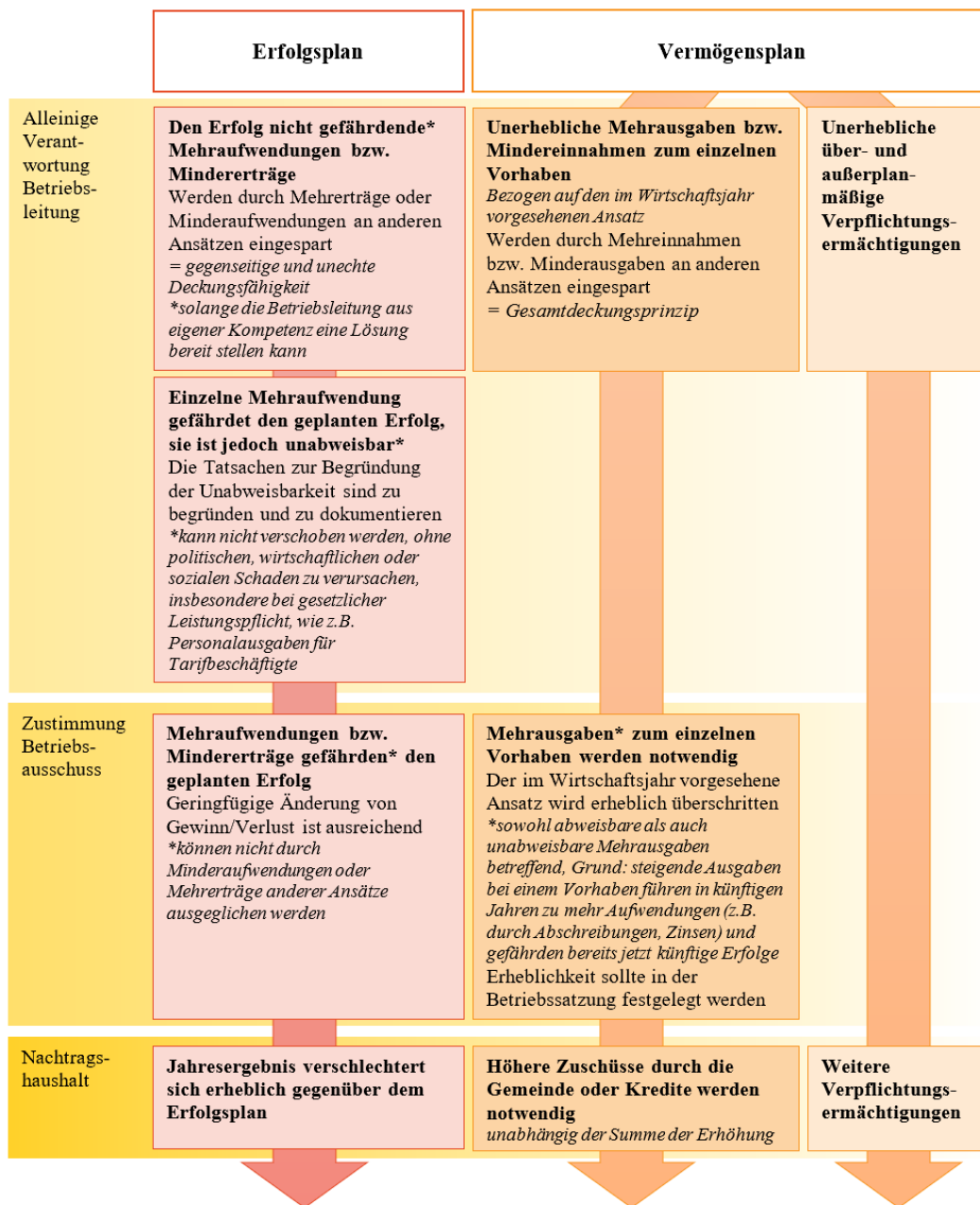
²³¹ Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 911, S. 640f.; Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 886-913, S. 273-283; Hafner, 2018, S. 161-165.

Anhang 5: Reihenfolge zur Verwendung von Jahresgewinnen und Behandlung von Jahresverlusten²³²



²³² Eigene Darstellung

Anhang 6: Übersicht zur Notwendigkeit einer Änderung des Wirtschaftsplans²³³



²³³ Eigene Darstellung in Anlehnung an Schmid, in: Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 933-934, S. 650; Meinen, in: Bolsenkötter/Beier/Brummer/u. a., 2015, Rn. 998, S. 319 und Rn. 973, S. 309; Hafner, 2018, Rn. 3-30, S. 193-200 und Rn. 35, S.204.

Anhang 7: Übersicht über die Gemeindebefugnisse zur Wirtschaftsplanung²³⁴

Wirtschaftsplan		Gesamtbetrag vorgesehener Kreditaufnahmen für Investitionen
Erfolgsplan - Alle Erträge - Alle Aufwendungen - Jahresgewinn/ Jahresverlust		Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
Vermögensplan - Alle Einnahmen - Alle Ausgaben <i>Dienen dem Nachweis der Änderungen aus Anlagevermögen und Kreditwirtschaft</i> - Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus <ul style="list-style-type: none"> • laufender Betriebstätigkeit • Investitionstätigkeit • Finanzierungstätigkeit 	Anlage: 5-jähriger Finanzplan mit Investitionsprogramm wird dem <i>Wirtschafts-plan zugrunde gelegt</i> – eigener Beschluss –	Höchstbetrag der Kassenkredite
Stellenübersicht <i>Grundlage der Personalarwirtschaft</i>		Weitere Bestimmungen, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung Jahresgewinn bzw. Behandlung Jahresverlust • Bereitstellung von Finanzierungsmitteln an die Gemeinde • Definition von Wertgrenzen, z.B. Erheblichkeit in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 4 EigBG, § 2 Abs. 4 Satz 2 EigBVO

²³⁴ Eigene Darstellung in Anlehnung an Eickmeyer/Bissinger, 2002, S. 97; Ade/Böhmer/Brettschneider/u. a., 2011, Rn. 926, S. 645f; Hafner, 2018, S. 179f.

Anhang 8: Möglichkeiten zur Organisation der Kassenwirtschaft²³⁵

Eigenständige Sonderkasse	Getrennte Girokonten	Sonderkasse EigB nimmt Kassengeschäfte organisatorisch getrennt von der Gemeindekasse wahr	Keine gegenseitige Beeinflussung der Kassengeschäfte
Verbundene Sonderkasse	Getrennte Girokonten	Gemeindekasse erledigt Aufgaben der Sonderkasse EigB als fremdes Kassengeschäft i. S. v. § 2 GemKVO	Gemeindekasse wickelt Geschäftsvorfälle des EigB über das Rechnungswesen des EigB ab
	Gemeinsames Girokonto	Gemeindekasse erledigt Aufgaben der Sonderkasse EigB als fremdes Kassengeschäft i. S. v. § 2 GemKVO	<u>Vorteil:</u> automatisierter Liquiditätsverbund <i>Vermeidung von Kassenkreditaufnahmen, Anlegen nicht benötigter Kassenmittel zu besseren Konditionen</i> <u>Nachteil:</u> Zurechnung Kontenbestände auf Gemeindekasse und Kasse des EigB erschwert <i>z.B. bei Zinsaufteilung, gegenseitige Vergütung von Zinsgewinnen § 14 EigBVO</i>

²³⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an GPA-Mitteilung 3/2013, S. 1-4; Hafner, 2018, Rn. 7, S. 544; Rn. 1-4, S. 559f.

Anhang 9: Anwendbarkeit der Vorschriften des 3. Teils, 1. Abschnitt GemO über § 12 EigBG²³⁶

§§ GemO	Inhalt	Anzuwenden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG a. F.	Anzuwenden nach § 12 Abs. 4 EigBG n. F.	Nicht anwendbar nach § 12 EigBG
77 Abs. 1 und 2	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	✓	✓	
77 Abs. 3	Wahlrecht zur Kommunalen Doppik bei der Wirtschaftsführung und dem Rechnungswesen	✓	✗ <i>Entfällt, direkte Regelung in § 12 Abs. 3 EigBG n.F.</i>	<i>direkte Regelung in § 12 Abs. 3 EigBG n.F.</i>
78	Grundsätze zur Einnahmenbeschaffung	✓	✓	
79, 81	Haushaltssatzung	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 3 Abs. 2 EigBG</i>
80	Haushaltsplan	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 14 EigBG</i>
81 Abs. 2	Vorlagepflicht der Betriebssatzung	✓	✓	
82	Nachtragshaushaltssatzung	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 15 EigBG</i>
83	Vorläufige Haushaltsführung	✗	✓ <i>Neu – bisher keine Regelung hierzu</i>	
84	Planabweichungen	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 15 Abs. 1 EigBG</i>
85	Finanzplanung	✓	✗ <i>Entfällt, direkte Regelung in § 14 EigBG n.F.</i>	<i>direkte Regelung in § 14 EigBG n.F.</i>
86	Verpflichtungs-ermächtigungen	✓	✓	
87 Abs. 1	Kreditaufnahmen, inkl. Modifizierung zu Krediten für Kapitalrückzahlungen an die Gemeinde	✓	✓	
87 Abs. 2-6	Kreditaufnahmen	✓	✓	
88	Sicherheiten und Gewährleistungen für Dritte	✓	✓	
89	Liquiditätssicherung	✓	✓	
90	Rücklagen/Rückstellungen	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EigBG, Verweis auf EigBVO(en)</i>
91	Vermögenserwerb/-verwaltung	✓	✓	
92	Vermögensveräußerung	✓	✓	
93	Gemeindekasse	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 EigBG, Verweis auf EigBVO(en)</i>
94	Übertragung von Kassengeschäften	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 18 Abs. 1 Nr. 2 EigBG, Verweis auf EigBVO(en)</i>
95	Jahresabschluss	✗	✗	<i>direkte Regelung in § 16 EigBG</i>
95a, 95b	Gesamtabschluss	✗	✗	<i>nicht für Eigenbetriebe anzuwenden</i>

²³⁶ Eigene Darstellung

Anhang 10: Synopse des Eigenbetriebsgesetzes

<p>Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875), vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185)</p>	<p>Fassung der Bekanntmachung vom 08. Januar 1992 (GBl. S. 22), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 875), vom 15. Dezember 1997 (GBl. S. 522), vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 292), vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)</p>
<p><u>§ 1 Anwendungsbereich</u> Die Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.</p>	<p><u>§ 1 Anwendungsbereich</u> Die Gemeinden können Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 102 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung als Eigenbetriebe führen, wenn deren Art und Umfang eine selbständige Wirtschaftsführung rechtfertigen.</p>
<p><u>§ 2 Zusammenfassung von Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben</u> Mehrere Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 1 können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden.</p>	<p><u>§ 2 Zusammenfassung von Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben</u> Mehrere Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetriebe im Sinne des § 1 können zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst werden.</p>
<p><u>§ 3 Rechtsgrundlagen</u> (1) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorschriften durch Betriebssatzung zu regeln. In ihr sind unbeschadet des § 11 Abs. 1 auch solche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu regeln, die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß.</p>	<p><u>§ 3 Rechtsgrundlagen</u> (1) Für den Eigenbetrieb gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sowie die sonstigen für Gemeinden maßgebenden Vorschriften, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. (2) Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind im Rahmen der in Absatz 1 genannten Vorschriften durch Betriebssatzung zu regeln. In ihr sind unbeschadet des § 11 Abs. 1 auch solche Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu regeln, die nach der Gemeindeordnung der Hauptsatzung vorbehalten sind. § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß.</p>
<p><u>§ 4 Betriebsleitung</u> (1) Für den Eigenbetrieb kann eine Betriebsleitung bestellt werden. Die Betriebssatzung kann bestimmen, daß die Betriebsleitung eine andere Bezeichnung führt. (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, bestimmt die Betriebssatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p>	<p><u>§ 4 Betriebsleitung</u> (1) Für den Eigenbetrieb kann eine Betriebsleitung bestellt werden. Die Betriebssatzung kann bestimmen, daß die Betriebsleitung eine andere Bezeichnung führt. (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Betriebsleitern. Die Betriebsleiter können auch in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden; die Amtszeit beträgt acht Jahre. Der Gemeinderat kann einen Betriebsleiter zum Ersten Betriebsleiter bestellen. (3) Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Erste Betriebsleiter, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt. Ist kein Erster Betriebsleiter bestellt, bestimmt die Betriebssatzung, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.</p>

<p><u>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten (§ 116 der Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Näheres ist durch Betriebssatzung zu regeln.</p>	<p><u>§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.</p> <p>(2) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs wirkt die Betriebsleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner dem Fachbediensteten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Gemeinde zuständigen Bediensteten (§ 116 der Gemeindeordnung) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Näheres ist durch Betriebssatzung zu regeln.</p>
<p><u>§ 6 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Durch die Betriebssatzung kann bestimmt werden, dass die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen.</p> <p>(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) müssen durch zwei Vertretungsberechtigte handschriftlich unterzeichnet werden; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.</p> <p>(5) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.</p>	<p><u>§ 6 Vertretungsberechtigung der Betriebsleitung</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern, sind zwei von ihnen gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, soweit die Betriebssatzung nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung kann Beamte und Arbeitnehmer in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Durch die Betriebssatzung kann bestimmt werden, daß die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten der Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen.</p> <p>(3) Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs.</p> <p>(4) Verpflichtungserklärungen (§ 54 der Gemeindeordnung) bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Sie sind durch zwei Vertretungsberechtigte zu unterzeichnen; besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter, kann dieser allein unterzeichnen. § 54 Abs. 4 der Gemeindeordnung gilt mit der Maßgabe, daß die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.</p> <p>(5) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber der Gemeinde abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter.</p>
<p><u>§ 7 Betriebsausschuß</u></p>	<p><u>§ 7 Betriebsausschuss</u></p>

<p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs kann ein beratender oder beschließender Ausschuß des Gemeinderats (Betriebsausschuß) gebildet werden. Die Betriebsatzung kann bestimmen, daß der Betriebsausschuß eine andere Bezeichnung führt.</p> <p>(2) Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet werden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs kann ein beratender oder beschließender Ausschuß des Gemeinderats (Betriebsausschuß) gebildet werden. Die Betriebsatzung kann bestimmen, daß der Betriebsausschuß eine andere Bezeichnung führt.</p> <p>(2) Für mehrere Eigenbetriebe einer Gemeinde kann ein gemeinsamer Betriebsausschuß gebildet werden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Betriebsausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.</p>
<p><u>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</u></p> <p>(1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(2) Soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der beschließende Betriebsausschuß über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, 3. den Abschluß von Verträgen, 4. die allgemeine Festsetzung von Tarifen, 5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs. <p>(3) Die Betriebsatzung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses näher bestimmen, 2. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen, 3. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten, 4. bestimmen, daß der Betriebsausschuß in bestimmten Angelegenheiten andere Ausschüsse zu beteiligen hat. 	<p><u>§ 8 Aufgaben des Betriebsausschusses</u></p> <p>(1) Der Betriebsausschuß berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.</p> <p>(2) Soweit nicht nach § 9 der Gemeinderat oder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 die Betriebsleitung zuständig ist, entscheidet der beschließende Betriebsausschuß über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht, 2. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, 3. den Abschluß von Verträgen, 4. die allgemeine Festsetzung von Tarifen, 5. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, 6. sonstige wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebs. <p>(3) Die Betriebsatzung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses näher bestimmen, 2. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 ganz oder teilweise dem Bürgermeister oder der Betriebsleitung übertragen, 3. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4 bis 6 der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten, 4. bestimmen, daß der Betriebsausschuß in bestimmten Angelegenheiten andere Ausschüsse zu beteiligen hat.
<p><u>§ 9 Aufgaben des Gemeinderats</u></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde, 2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts, 	<p><u>§ 9 Aufgaben des Gemeinderats</u></p> <p>(1) Der Gemeinderat entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde, 2. die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,

<p>3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Ist für den Eigenbetrieb kein beschließender Betriebsausschuß gebildet, entscheidet der Gemeinderat auch in den nach diesem Gesetz dem beschließenden Betriebsausschuß obliegenden Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Betriebsatzung auf andere beschließende Ausschüsse übertragen werden. Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 können durch Betriebsatzung auch auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung ganz oder teilweise übertragen werden.</p>	<p>3. die Bestimmung eines Abschlussprüfers im Fall einer Jahresabschlussprüfung. Eine Übertragung dieser Aufgaben auf beschließende Ausschüsse ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Ist für den Eigenbetrieb kein beschließender Betriebsausschuß gebildet, entscheidet der Gemeinderat auch in den nach diesem Gesetz dem beschließenden Betriebsausschuß obliegenden Angelegenheiten, soweit diese nicht durch Betriebsatzung auf andere beschließende Ausschüsse übertragen werden. Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 können durch Betriebsatzung auch auf den Bürgermeister oder die Betriebsleitung ganz oder teilweise übertragen werden.</p>
<p><u>§ 10 Stellung des Bürgermeisters</u></p> <p>(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.</p> <p>(3) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, nimmt der Bürgermeister auch die nach diesem Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.</p>	<p><u>§ 10 Stellung des Bürgermeisters</u></p> <p>(1) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Mißstände zu beseitigen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.</p> <p>(3) Ist für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, nimmt der Bürgermeister auch die nach diesem Gesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben wahr.</p>
<p><u>§ 11 Bedienstete im Eigenbetrieb</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Betriebsausschuß entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung unberührt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>(4) Absätze 2 und 3 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern</p>	<p><u>§ 11 Bedienstete im Eigenbetrieb</u></p> <p>(1) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung.</p> <p>(2) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer der Betriebsausschuß entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das der Betriebsleitung tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet, bleibt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung unberührt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.</p> <p>(4) Absätze 2 und 3 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.</p>

<p>kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrags besteht.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.</p>	<p>(5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter, der Bürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.</p>
<p><u>§ 12 Vermögen des Eigenbetriebs</u></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen. Für das Sondervermögen gelten § 77 Abs. 1 und 2, Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) erfolgen können, §§ 78, 81 Abs. 2, §§ 85 und 86, § 87 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, Abs. 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 der Gemeindeordnung entsprechend.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist; Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.</p> <p>(3) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Außerdem soll eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet werden.</p>	<p><u>§ 12 Vermögen des Eigenbetriebs</u></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen. Dabei sind die Belange der gesamten Gemeindegewirtschaft zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Eigenbetrieb mit den zur Aufgabenerledigung notwendigen Finanz- und Sachmitteln auszustatten und für die Dauer seines Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Eigenkapital und Fremdkapital sollen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des § 102 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 der Gemeindeordnung kann von der Ausstattung mit Eigenkapital abgesehen werden. Erhält der Eigenbetrieb ein Stammkapital, ist die Höhe des Stammkapitals in der Betriebssatzung festzusetzen.</p> <p>(3) Der Eigenbetrieb hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Geschäftsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung ersichtlich zu machen sind. In der Betriebssatzung ist festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen.</p> <p>(4) Für das Sondervermögen gelten aus dem Dritten Teil, 1. Abschnitt der Gemeindeordnung § 77 Absätze 1 und 2, §§ 78, 81 Absatz 2, §§ 83, 86 und § 87 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Kredite auch für die Rückführung von Eigenkapital an die Gemeinde aufgenommen werden dürfen, § 87 Absätze 2 bis 6, §§ 88, 89, 91 und 92 entsprechend.</p>
<p><u>§ 13 Wirtschaftsjahr</u></p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.</p>	<p><u>§ 13 Wirtschaftsjahr</u></p> <p>Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Haushaltsjahr der Gemeinde. Wenn die Art des Betriebs es erfordert, kann die Betriebssatzung ein hiervon abweichendes Wirtschaftsjahr bestimmen.</p>
<p><u>§ 14 Wirtschaftsplan</u></p> <p>(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der</p>	<p><u>§ 14 Wirtschaftsplan und Finanzplanung</u></p> <p>(1) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirt-</p>

<p>Wirtschaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Der an den Haushalt der Gemeinde abzuführende Jahresgewinn oder der aus dem Haushalt der Gemeinde abzudeckende Jahresverlust ist in den Haushaltsplan der Gemeinde aufzunehmen.</p> <p>(3) Bei der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan kann der Gemeinderat unter Berücksichtigung der Finanzplanung entscheiden, ob und inwieweit dem Haushalt der Gemeinde Finanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden sollen, die aus Entgelten für die Abschreibungen aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens erwirtschaftet werden, soweit sie nicht für Kreditbeschaffungskosten, die ordentliche Tilgung von Krediten oder für bevorstehende notwendige Investitionen des Eigenbetriebs benötigt werden.</p>	<p>schaftsplan kann für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.</p> <p>(2) Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgesehen sind, und der vorgesehene Abfluss von Mitteln an diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Der Beschluss des Gemeinderats über den Wirtschaftsplan enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Erfolgsplans unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen und deren Saldo als veranschlagtes Jahresergebnis, 2. des Liquiditätsplans unter Angabe des Gesamtbetrags <ol style="list-style-type: none"> a) der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sowie deren Saldo als Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf, b) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Saldo, c) aus den Salden nach Buchstaben a und b als Finanzierungsmittelüberschuss oder -bedarf, d) der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit und deren Saldo, e) aus den Salden nach Buchstaben c und d als Saldo des Liquiditätsplans, 3. des Gesamtbetrags <ol style="list-style-type: none"> a) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung), b) der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), 4. des Höchstbetrags der Kassenkredite. <p>(4) Der Finanzplan ist mit dem Investitionsprogramm dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen.</p>
<p><u>§ 15 Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans</u></p> <p>(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, daß trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird, 	<p><u>§ 15 Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans</u></p> <p>(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird, 2. zur Deckung des Liquiditätsbedarfs höhe-

<p>2. zum Ausgleich des Vermögensplans höhere Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden,</p> <p>3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,</p> <p>4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.</p> <p>(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplans, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.</p>	<p>re Zuschüsse der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden</p> <p>3. weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen,</p> <p>4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird; dies gilt nicht für eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.</p> <p>Für die Änderung des Wirtschaftsplans gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.</p> <p>(2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für erhebliche Mehrausgaben bei einzelnen Investitionsvorhaben, sofern sie nicht unabweisbar sind.</p>
<p><u>§ 16 Jahresabschluß und Lagebericht</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Bürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu.</p> <p>(3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuß zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts; der Jahresgewinn soll zumindest in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Gemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden, 2. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 Abs. 3 für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel, 3. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür Gründe anzugeben. <p>(4) Der Beschluß über die Feststellung des</p>	<p><u>§ 16 Jahresabschluss und Lagebericht</u></p> <p>(1) Die Betriebsleitung hat für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung, der Liquiditätsrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluß sowie einen Lagebericht aufzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Bei Gemeinden mit einer örtlichen Prüfung (§ 109 der Gemeindeordnung) leitet der Bürgermeister diese Unterlagen unverzüglich der Prüfungseinrichtung zur örtlichen Prüfung (§ 111 der Gemeindeordnung) zu.</p> <p>(3) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluß und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die örtliche Prüfung und im Fall einer Jahresabschlussprüfung auch mit dem Bericht über diese zunächst dem Betriebsausschuß zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis dieser Vorberatung dem Gemeinderat zur Feststellung zuzuleiten. Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluß innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags, 2. die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er dafür Gründe anzugeben <p>(4) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlussprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 3 Satz 2 beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Be-</p>

<p>Jahresabschlusses ist ortsüblich bekanntzugeben. In der ortsüblichen Bekanntgabe ist im Falle einer Jahresabschlußprüfung der Prüfungsvermerk des Abschlußprüfers anzugeben; ferner ist dabei die nach Absatz 3 Satz 3 beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts anzugeben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluß und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>kanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>
<p><u>§ 17 Aufbau des Rechnungswesens</u> Alle Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluß, Lagebericht) sollen zusammengefaßt verwaltet und, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, dem Geschäftskreis eines Betriebsleiters zugeteilt werden.</p>	<p><u>§ 17 Aufbau des Rechnungswesens</u> Alle Zweige des Rechnungswesens des Eigenbetriebs (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluß, Lagebericht) sollen zusammengefaßt verwaltet und, wenn die Betriebsleitung aus mehreren Betriebsleitern besteht, dem Geschäftskreis eines Betriebsleiters zugeteilt werden.</p>
<p><u>§ 18 Durchführungsbestimmungen</u> (1) Das Innenministerium erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner Rechtsverordnungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis und die Erhaltung des Sondervermögens, die Ausstattung mit Stammkapital sowie die Bildung von Rücklagen, insbesondere für Erneuerungen und Erweiterungen, 2. die Kassenwirtschaft, insbesondere die Errichtung einer Sonderkasse und die gemeinsame Bewirtschaftung von Kassennitteln durch die Gemeindegasse, 3. die Grundsätze für die Aufstellung, die Gliederung und den Inhalt des Wirtschaftsplans sowie dessen Ausführung, 4. die Grundsätze für die Buchführung und die Kostenrechnung, 5. den Jahresabschluß und den Lagebericht in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften, 6. die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts. <p>(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Landeskrankenhausgesetzes geführten Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen bestimmen.</p>	<p><u>§ 18 Durchführungsbestimmungen</u> (1) Das Innenministerium erläßt die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes, ferner Rechtsverordnungen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Nachweis und die Erhaltung des Sondervermögens, die Ausstattung mit Eigenkapital sowie die Bildung von Rücklagen, insbesondere für Erneuerungen und Erweiterungen, 2. die Kassenwirtschaft, insbesondere die Errichtung einer Sonderkasse und die gemeinsame Bewirtschaftung von Kassennitteln durch die Gemeindegasse, 3. die Grundsätze für die Aufstellung, die Gliederung und den Inhalt des Wirtschafts- und Finanzplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, 4. die Grundsätze für die Buchführung und die Kostenrechnung, 5. den Jahresabschluß und den Lagebericht, 6. die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. <p>(2) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Landeskrankenhausgesetzes geführten Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen bestimmen.</p>
<p><u>§ 19 Inkrafttreten</u> (nicht abgedruckt)</p>	<p><u>§ 19 Übergangsregelungen</u> (1) Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, kann der Wirtschaftsplan nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusam-</p>

	<p>menarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht aufgestellt werden. Der Jahresabschluss muss auf der Basis des gleichen Rechtsstands wie die Wirtschaftsplanung erfolgen.</p> <p>(2) Sofern eine Ergänzung oder Änderung der Betriebssatzung entsprechend § 12 Absatz 3 Satz 2 erforderlich ist, ist diese spätestens bei der nächsten Änderung oder einem Neuerlass der Betriebssatzung durchzuführen.</p>
--	---

Anhang 11: Synopse der Eigenbetriebsverordnungen

Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) Vom 7. Dezember 1992	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs (Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB), Entwurf vom 09. Juli 2020	Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage der Kommunalen Doppik (Eigenbetriebsverordnung-Doppik – EigBVO-Doppik), Entwurf vom 09. Juli 2020
<p><u>§ 1 Erfolgsplan</u></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 Abs. 1) zu gliedern.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplans für das laufende Jahr und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres danebenzustellen.</p>	<p><u>§ 1 Erfolgsplan</u></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p>	<p><u>§ 1 Erfolgsplan</u></p> <p>(1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 1 aufzustellen.</p> <p>(2) Die veranschlagten wesentlichen Erträge und Aufwendungen sind zu begründen, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Den Ansätzen für das Planjahr sind die Planansätze für das laufende Jahr und die entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres gegenüberzustellen.</p> <p>(3) Ansätze für Aufwendungen können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden.</p>
<p><u>§ 2 Vermögensplan</u></p> <p>(1) Der Vermögensplan muß enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle vorhandenen Finanzierungsmittel sowie die voraussehbaren Finanzierungsmittel und den Finanzierungsbedarf des Wirtschaftsjahres, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>(2) Der Vermögensplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen. Finanzierungsmittel, die aus dem Haushalt der Gemeinde vorgeesehen sind, und der vorgesehene Abfluß von Mitteln an</p>	<p><u>§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</u></p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, unbe-</p>	<p><u>§ 2 Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm</u></p> <p>(1) Der Liquiditätsplan muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle voraussichtlich eingehenden ergebnis- und vermögenswirksamen Einzahlungen und zu leistenden ergebnis- und vermögenswirksamen Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit und aus Finanzierungstätigkeit sowie die jeweiligen Salden des Wirtschaftsjahres, 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>(2) Der Liquiditätsplan ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muss, ent-</p>

<p>diesen müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Gemeinde übereinstimmen.</p> <p>(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlageänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind nach dem Anlagennachweis (§ 10 Abs. 2) und, soweit zweckmäßig, nach Anlageteilen zu gliedern.</p> <p>(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.</p>	<p>schadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan ist eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 4 darzustellen.</p> <p>(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 5 darzustellen.</p> <p>(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>	<p>sprechend des Musters in der Anlage 2 aufzustellen. Dem Liquiditätsplan sind eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Liquidität entsprechend des Musters in der Anlage 3, eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen entsprechend des Musters in der Anlage 4 und eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Schulden entsprechend des Musters in der Anlage 5 beizufügen. Der Bestand an inneren Darlehen ist für Abfallbetriebe entsprechend des Musters in der Anlage 6 darzustellen.</p> <p>(3) Der Finanzierungsbedarf und die Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Vorhaben sind entsprechend des Musters in der Anlage 7 darzustellen.</p> <p>(4) Die Mittel für die einzelnen Vorhaben sind übertragbar. Soweit nichts anderes bestimmt wird, sind die Ansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig. § 1 Absatz 3 gilt für Auszahlungen des Erfolgsplans entsprechend.</p> <p>(5) Die Liquidität ist unter Berücksichtigung des Liquiditätsbestands des Vorjahres so zu planen, dass der Liquiditätsbestand am Ende des Wirtschaftsjahres nicht negativ und die Zahlungsfähigkeit jederzeit gegeben ist.</p>
<p><u>§ 3 Stellenübersicht</u></p> <p>(1) Die Stellenübersicht muß die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Arbeiter enthalten. Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich</p>	<p><u>§ 3 Stellenübersicht</u></p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll</p>	<p><u>§ 3 Stellenübersicht</u></p> <p>(1) Die Stellenübersicht muss die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer enthalten. Beamtinnen und Beamte, die beim Eigenbetrieb beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Gemeinde zu führen und in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.</p> <p>(2) Die Stellenübersicht soll</p>

<p>sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>	<p>nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>	<p>nach Betriebszweigen gegliedert werden. Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der am 30. Juni des Vorjahres tatsächlich besetzten Stellen anzugeben. Erhebliche Abweichungen von der Stellenübersicht des laufenden Wirtschaftsjahres sind zu begründen.</p>
<p><u>§ 4 Finanzplanung</u> Der fünfjährige Finanzplan besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfs des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Zu- und Abflüsse und Ausgaben des Eigenbetriebs, die für den Haushalt der Gemeinde im Finanzplanungszeitraum erheblich sind. 	<p><u>§ 4 Finanzplanung</u> Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 5 integriert werden.</p>	<p><u>§ 4 Finanzplanung</u> Der fünfjährige Finanzplan umfasst das laufende Wirtschaftsjahr, das Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, und die folgenden drei Wirtschaftsjahre. Er besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen in der für den Erfolgsplan vorgeschriebenen Ordnung und 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Auszahlungen in der für den Liquiditätsplan vorgeschriebenen Ordnung. <p>In das dem Finanzplan zugrunde zu legende Investitionsprogramm sind die im Planungszeitraum vorgesehenen Investitionen nach Jahresabschnitten aufzunehmen. Jeder Jahresabschnitt soll die fortzuführenden und neuen Investitionen mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen wiedergeben. Unbedeutende Investitionen können zusammengefasst werden. Die Angaben nach Satz 2 können in die Muster der Anlagen 1 und 2, die Angaben nach Satz 3 in das Muster der Anlage 7 integriert werden; ansonsten sind die Muster in den Anlagen 8 oder 9 zu verwenden.</p>
<p><u>§ 5 Sonderregelung für Krankenhäuser</u> Der Wirtschaftsplan des Krankenhauses, der organisatorisch und wirtschaftlich mit dem Krankenhaus verbundenen oder der einem Krankenhaus</p>	<p><u>§ 5 Sonderregelung</u> Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und</p>	<p><u>§ 5 Sonderregelung</u> Sofern vorrangige Rechtsvorschriften eine abweichende Gliederung von Bilanz, Erfolgs- oder Liquiditätsrechnung bedingen, ist diese Gliederung für die Planung und</p>

<p>vergleichbaren Einrichtung (§ 38 Abs. 2 und 3 des Landeskrankenhausgesetzes) ist nach Formblatt 7 (Anlage 7), der Finanzplan und das Investitionsprogramm nach Formblatt 8 (Anlage 8) zu gliedern.</p>	<p>den Jahresabschluss zugrunde zu legen.</p>	<p>den Jahresabschluss zugrunde zu legen.</p>
<p><u>§ 6 Buchführung und Kostenrechnung</u> (1) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung. Die Art der Buchung muß die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit dem Inventar die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 7 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein. (2) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden unbeschadet des Satzes 2 Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten. § 257 Abs. 3 bis 5 des Handelsgesetzbuchs findet beim Eigenbetrieb nur auf Handelsbriefe Anwendung. (3) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind. (4) Der Eigenbetrieb hat die für Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und nach Bedarf Kostenrechnungen zu erstellen.</p>	<p><u>§ 6 Buchführung und Kostenrechnung</u> (1) Die Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung finden Anwendung, soweit in Satz 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Die § 35 Absätze 5 und 6, § 36 Absatz 4 und § 39 Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gelten entsprechend. (2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind. (3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>	<p><u>§ 6 Buchführung und Kostenrechnung</u> (1) Die Vorschriften des Siebten Abschnitts der Gemeindehaushaltsverordnung über Buchführung und Inventar finden Anwendung. Von § 35 Absatz 4 GemHVO kann abgewichen werden. (2) Einheitskontenrahmen sind anzuwenden, soweit sie für Zwecke der Finanzstatistik und der Vergleichbarkeit für verbindlich erklärt sind. (3) Als Grundlage für die Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs sollen für alle Betriebszweige nach den örtlichen Bedürfnissen Kosten- und Leistungsrechnungen geführt werden. Die Kosten und Erlöse sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.</p>
<p><u>§ 7 Jahresabschluss</u> Für den Jahresabschluß des Eigenbetriebs finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapi-</p>	<p><u>§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</u> (1) Für die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang</p>	<p><u>§ 7 Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss</u> (1) Zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Auf die Eröffnungsbilanz sind die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Werte in der Eröffnungsbilanz</p>

<p>talgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.</p>	<p>für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt. Bei den Rückstellungen kann auf eine Abzinsung verzichtet werden. (2) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.</p>	<p>bilanz sind mit den Restbuchwerten anzusetzen, die im bisherigen Rechnungswesen nachgewiesen sind. (2) Für den Jahresabschluss finden die Vorschriften des Achten und Neunten Abschnitts sowie § 63 Absätze 1 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt; § 63 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Gewinn oder der Verlust aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz entweder mit dem Eigenkapital oder mit einer Trägerdarlehen, sofern dieses in der Eröffnungsbilanz residual gebildet wurde, zu verrechnen ist. (3) Sofern keine vorrangigen Rechtsvorschriften entgegenstehen, darf der Eigenbetrieb keine Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bilden, für die der Kommunale Versorgungsverband nach § 27 Absatz 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg Rückstellungen bildet. Bestehende Rückstellungen nach Satz 1 müssen längstens innerhalb von 15 Jahren einmalig oder in gleichen Jahresraten aufgelöst werden.</p>
<p><u>§ 8 Bilanz</u> (1) Die Bilanz ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 1 (Anlage 1) aufzustellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen. (3) Ertragszuschüsse können als Passivposten nach Formblatt 1 Posten C ausgewiesen</p>	<p><u>§ 8 Bilanz</u> (1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 6 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. § 268 Absatz 1, §§ 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen. (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen. (3) Von dem Eigenbetrieb</p>	<p><u>§ 8 Bilanz</u> (1) Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 10 aufzustellen. Das Stammkapital ist als gezeichnetes Kapital auszuweisen. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen. (2) Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen. (3) Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in</p>

<p>oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlagen abgesetzt werden. Werden Ertragszuschüsse passiviert, so sind jährlich diejenigen Teilbeträge als Umsatzerlöse in die Gewinn- und Verlustrechnung zu übernehmen, die an der Wirtschaftlichkeit der bezuschußten Betriebsleistungen jeweils fehlen. Soweit der Eigenbetrieb Bauzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder einer Satzung erhebt, gelten sie als Ertragszuschüsse. Werden derartige Ertragszuschüsse passiviert, so sind sie jährlich mit einem Zwanzigstel oder mit dem Vomhundertsatz aufzulösen, der einem durchschnittlichen Abschreibungssatz entspricht. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen. Im übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.</p>	<p>geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.</p>	<p>der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Satz 2 gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.</p>
<p><u>§ 9 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht</u> (1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, wenn der Gegenstand des Betriebs keine abweichende Gliederung bedingt, die gleichwertig sein muß, unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen. (2) Bei Ver- und Entsorgungsbetrieben muß der Ertrag aus Energielieferungen (Strom, Gas, Wärme), Wasserlieferungen und der Abwasserbeseitigung in jedem Wirtschaftsjahr 365, in Schaltjahren 366 Tage umfassen und auf den Bilanzstichtag abgegrenzt sein. (3) Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres außerdem eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die mindestens nach Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern ist.</p>	<p><u>§ 9 Erfolgsrechnung</u> Die Erfolgsrechnung ist als Gewinn- und Verlustrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung mindestens wie der Erfolgsplan (§ 1 Absatz 1) zu gliedern.</p>	<p><u>§ 9 Erfolgsrechnung</u> Die Erfolgsrechnung ist als Ergebnisrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 11 aufzustellen.</p>

<p>Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden (Formblatt 5 Zeilen 1 b und 14 b).</p>		
	<p><u>§ 10 Liquiditätsrechnung</u> Die Liquiditätsrechnung ist als Kapitalflussrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 7 aufzustellen.</p>	<p><u>§ 10 Liquiditätsrechnung</u> Die Liquiditätsrechnung ist als Finanzrechnung unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend des Musters in der Anlage 12 aufzustellen.</p>
<p><u>§ 10 Anhang, Anlagennachweis</u> (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, daß die Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und 2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. <p>(2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen nach Formblättern 2 und 3 (Anlagen 2 und 3) darzustellen.</p>	<p><u>§ 11 Anhang</u> Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nummern 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach Nummer 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und 2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 286 Absätze 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. <p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 8 darzustellen.</p>	<p><u>§ 11 Anhang</u> Für die Darstellung im Anhang gilt § 53 GemHVO mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angabe nach Absatz 2 Nummer 4 entfallen kann, 2. die Angaben nach Absatz 2 Nummer 8 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind und 3. zusätzlich nach § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs Angaben über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen zu machen sind; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs gilt entsprechend. <p>Die Entwicklung der Liquidität ist entsprechend des Musters in der Anlage 13 darzustellen. Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vermögensübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 14 und 2. die Schuldenübersicht entsprechend dem Muster in der Anlage 15.
<p><u>§ 11 Lagebericht</u> Für den Lagebericht des Eigenbetriebs gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß mit der Maßgabe, daß auf</p>	<p><u>§ 12 Lagebericht</u> Für den Lagebericht gilt § 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend. Kennzahlen sind nach den individuellen Steue-</p>	<p><u>§ 12 Lagebericht</u> Als Lagebericht ist ein Rechenschaftsbericht entsprechend § 54 GemHVO zu erstellen. Abweichend von § 54</p>

<p>die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch einzugehen auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte, 2. die Änderungen in Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen, 3. den Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben, 4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen, 5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahrs im Vergleich mit dem Vorjahr, 6. die Ertragslage der einzelnen Betriebszweige, 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr. 	<p>rungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>	<p>Absatz 2 Nummer 6 sind Kennzahlen nach den individuellen Steuerungsbedürfnissen zu ermitteln, darzustellen und fortzuschreiben.</p>
<p><u>§ 12 Feststellung des Jahresabschlusses</u> Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel (§ 16 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Eigenbetriebsgesetzes) müssen die Angaben nach Anlage 9 enthalten.</p>	<p><u>§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</u> Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben nach dem Muster in der Anlage 9 enthalten.</p>	<p><u>§ 13 Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses</u> Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags müssen die Angaben entsprechend des Musters in der Anlage 16 enthalten.</p>

<p><u>§ 13 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</u> Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. 	<p><u>§ 14 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</u> Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist. 	<p><u>§ 14 Besondere Vorschriften über die Erhaltung des Sondervermögens</u> Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kredite auch im Verhältnis zwischen dem Eigenbetrieb und der Gemeinde, einem anderen Eigenbetrieb der Gemeinde oder einer Gesellschaft, an der die Gemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten. Der Eigenbetrieb kann jedoch abweichend von Satz 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wasser für den Brandschutz, für die Reinigung von Straßen und Abwasseranlagen sowie für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen unentgeltlich oder verbilligt liefern, 2. Anlagen für die Löschwasserversorgung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung stellen, 3. auf die Tarifpreise für Leistungen von Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme einen Preisnachlass gewähren, soweit dieser steuerrechtlich anerkannt ist.
<p><u>§ 14 Kassenwirtschaft</u> Der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><u>§ 15 Kassenwirtschaft</u> Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><u>§ 15 Kassenwirtschaft</u> Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt nach Anhörung der Betriebsleitung, inwieweit der Eigenbetrieb seine vorübergehend nicht benötigten Kassenmittel selbst bewirtschaftet oder inwieweit sie durch die Gemeindekasse zusammen mit ihren Kassenmitteln bewirtschaftet werden. Dabei ist auf die Zahlungsbereitschaft des Eigenbetriebs Rücksicht zu nehmen.</p>
	<p><u>§ 16 Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</u> Die § 10 Absätze 1 und 2, §§ 12 und 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>	<p><u>§ 16 Weitere anzuwendende Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung</u> Die § 10 Absätze 1 und 2, § 12, § 16 Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1, § 26, § 27 Absätze 1, 2, 3 Satz 1 und Absatz 4, §§ 31 bis 33 GemHVO gelten entsprechend.</p>
	<p><u>§ 17 Muster</u> Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und</p>	<p><u>§ 17 Muster</u> Die anzuwendenden Muster können bei Bedarf ergänzt und</p>

	<p>gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern der Anlagen 1, 2 und 5 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.</p>	<p>gestalterisch angepasst werden, müssen jedoch mindestens die in den Mustern vorgeschriebenen Angaben enthalten. In den Mustern sind diejenigen Werte auszuweisen, die zum Zeitpunkt der Planung oder Buchung gültig sind beziehungsweise in Vorjahren gültig waren. Nullwerte müssen nicht dargestellt werden; Tabellenzeilen und -spalten ohne Wertangaben können entfallen. Wenn die Finanzplanung nicht in den Erfolgsplan, den Liquiditätsplan und in die Einzeldarstellung der Investitionsmaßnahmen integriert wird, können in den Mustern in den Anlagen 1, 2 und 7 die Spalten der drei Finanzplanungsjahre, die auf das Wirtschaftsjahr folgen, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, entfallen.</p>
	<p><u>§ 18 Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</u> Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von der entsprechenden Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 EigBG in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 GemO oder von der Eigenbetriebsverordnung-Doppik auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>	<p><u>§ 18 Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens</u> Bei einer Umstellung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) oder der Eigenbetriebsverordnung-HGB auf die Vorschriften dieser Verordnung ist eine Eröffnungsbilanz entsprechend § 7 Absatz 1 aufzustellen. In den Spalten der anzuwendenden Muster für den Wirtschaftsplan, die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss müssen Werte für Vorjahre nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>
	<p><u>§ 19 Übergangsregelungen</u> (1) Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser</p>	<p><u>§ 19 Übergangsregelungen</u> (1) Die im bisherigen Rechnungswesen in entsprechender Anwendung der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden</p>

	<p>Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.</p> <p>(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p> <p>(3) Wird die Übergangsregelung des § 19 Absatz 1 des Eigenbetriebsgesetzes angewandt, gilt die Eigenbetriebsverordnung vom 7. Dezember 1992 (GBl. S. 776) für die Übergangszeit weiter.</p>	<p>geltenden Vorschriften (Kommunale Doppik) gemäß der Maßgabe zu § 77 Absatz 3 der Gemeindeordnung in § 12 Absatz 1 Satz 3 EigBG in der bis zum 25. Juni 2020 geltenden Fassung in Verbindung mit § 77 Absatz 3 GemO nachgewiesenen Restbuchwerte sind unter Berücksichtigung der Ansatzvorschriften dieser Verordnung zu übernehmen. Die bisherigen Posten des Eigenkapitals nach § 52 Absatz 4 Nummer 1 GemHVO sind auf die Posten des Eigenkapitals nach Anlage 10 überzuleiten. Die Ergebnismrücklagen gehen hierbei in den Gewinnrücklagen und Fehlbeträge im Posten Verlustvortrag auf. Ein unter Berücksichtigung des gezeichneten Kapitals nach § 8 Absatz 1 Satz 2 verbleibender positiver Differenzbetrag ist in der Kapitalrücklage auszuweisen; ein negativer Differenzbetrag im Posten Verlustvortrag. Abweichungen bei der Gliederung des Jahresabschlusses, die sich aus der erstmaligen Anwendung dieser Verordnung ergeben, sind im Anhang anzugeben und entsprechend zu erläutern.</p> <p>(2) In den Spalten der anzuwendenden Muster müssen Werte für Vorjahre, für die die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nicht nach dieser Verordnung erfolgte, nicht angegeben werden; vom Abdruck dieser Spalten kann abgesehen werden.</p>
<p><u>§ 15 Inkrafttreten</u> Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Eigenbetriebsgesetzes (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 22. Juli 1987 (GBl. S. 306) außer Kraft. STUTTGART, den 7. Dezember 1992</p>		

Literaturverzeichnis

- Ade, Klaus: Unternehmen und Beteiligungen der Kommunen in Baden-Württemberg, Praxis der Kommunalverwaltung Baden-Württemberg, 2012, [beck-online].
- Ade, Klaus/Böhmer, Roland/ Brettschneider, Dieter/u. a.: Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg, Richard Boorberg Verlag, 8. Auflage, Stuttgart 2011.
- Alber, Matthias/Arendt, Hendrik/Faber, Stephan/u. a.: Beck'sches Steuer- und Bilanzrechtslexikon, Verlag C.H. Beck, Edition 51, München 2020 [beck-online].
- Arbeitsgruppe des Innenministeriums: Begründung zur Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausrechnungsverordnung, Stand: 09.07.2020, zitiert als „Entwurf zur Begründung der EigBVOen“.
- Arbeitsgruppe des Innenministeriums: Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs und der Kommunalen Doppik sowie zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Krankenhausverordnung, Stand: 09.07.2020, zitiert als „EigBVO-HGB“ und „EigBVO-Doppik“.
- Beck, Uwe/Böhmer, Roland/Brettschneider, Dieter/u. a.: Kommunales Finanzmanagement in Baden-Württemberg, Verlag Bernhardt-Witten, Witten 2012.

- Böhle, Thomas: Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, Verlag C.H. Beck, München 2017 (eBook).
- Bolsenkötter, Heinz/Beier, Matthias/Brummer, Oliver/u. a.: Öffentlich-rechtliche Unternehmen der Gemeinden – Länderübergreifende Darstellung, Verlag W. Kohlhammer, 6. Auflage, Stuttgart 2015.
- Breitenstein, Jutta: Die Adaption der Bilanzanalyse nach den Anforderungen kommunaler Jahresabschlüsse, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 2018.
- Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 30 vom 17.07.2015.
- Coenenberg, Adolf/Haller, Axel/Schultze, Wolfgang: Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, Schäffer-Poeschel Verlag, 25. Auflage, Stuttgart 2018.
- Cronauge, Ulrich: Kommunale Unternehmen, Erich Schmidt Verlag, 6. Auflage, Essen 2016.
- Dietlein, Johannes/Pautsch, Arne: BeckOK Kommunalrecht Baden-Württemberg, Verlag C.H. Beck, 10. Edition, München, o. J. [beck-online].
- Eickmeyer, Horst/Bissinger, Stephan: Kommunales Management: Organisation, Finanzen und Steuerung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2002.
- Förschle, Gerhart/Grottel, Bernd/Schmidt, Stefan/u. a.: Beck'scher Bilanz-Kommentar, Verlag C.H. Beck, München 2014.
- Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 20 vom 25.06.2020, S. 403-405.
- Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 7 vom 08. Mai 2009.

- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA): Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, Info Verlag GmbH, Karlsruhe 2019. Zitiert als „GPA-Bericht 2019“.
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA): Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, Info Verlag GmbH, Karlsruhe 2014. Zitiert als „GPA-Bericht 2014“.
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA): GPA-Mitteilung 3/2013, Info Verlag GmbH, Karlsruhe 2013.
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA): Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, Info Verlag GmbH, Karlsruhe 2011. Zitiert als „GPA-Bericht 2011“.
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA): Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2019, Info Verlag GmbH, Karlsruhe 2007. Zitiert als „GPA-Bericht 2007“.
- Gössel, Ernst/Reif, Karl: Praxis der Kommunalverwaltung, Kommunalabgabengesetz (KAG) für Baden-Württemberg, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden, o. J. [beck-online].
- Hafner, Wolfgang: Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg (EigBG), Carl Link Kommunalverlag, Köln 2018.
- Häublein, Martin/Hoffmann-Theinert: BeckOK HGB, Verlag C.H. Beck, München o. J. [beck-online].
- Henneke, Hans-Günter/Articus, Stephan/Landsberg, Gerd: Der Gemeindehaushalt, Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommu-

nale Abgabenrecht, Verlag W. Kohlhammer, Ausgabe 07/2017, Stuttgart 2017; Zitiert als „Der Gemeindehaushalt 7/2017“.

Henneke, Hans-Günter/Articus, Stephan/Landsberg, Gerd: Der Gemeindehaushalt, Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht, Verlag W. Kohlhammer, Ausgabe 05/2004, Stuttgart 2004; Zitiert als „Der Gemeindehaushalt 5/2004“.

Homann, Klaus: Kommunales Rechnungswesen – Buchführung, Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitsrechnung, Gabler Verlag, 6. Auflage, Wiesbaden 2005.

Katz, Alfred: Kommunale Wirtschaft – Leitfaden für die Praxis, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2017.

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement: Jahresabschlussanalyse im neuen Haushalts- und Rechnungswesen, Bericht Nr. 1/2011, Köln 2011; Zitiert als: „KGSt-Bericht 1/2011“.

Landtagsdrucksache 16/8269 vom 18.06.2020.

Landtagsdrucksache 16/8012 vom 21.04.2020.

Scheffler, Eberhard: Lexikon der Rechnungslegung, Buchführung, Finanzierung, Jahres- und Konzernabschluss nach HGB und IFRS, Verlag C.H. Beck, 4. Auflage, München 2016.

Wager, Monika: Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen, Richard Boorberg Verlag, München 2011.

Eigene Erhebungen:

Interview 1: Kiedaisch, Ulrich, Kämmerer der Stadt Ludwigsburg a. D. und Mitglied der Arbeitsgruppe des Landtags zur Erarbeitung der Novellierung, zitiert als „Interview 1“.

Interview 2: Wüst, Stefan, Mitarbeiter von Komm.ONE, Abteilung Anwendungsentwicklung, Finanzen und Personal, zitiert als „Interview 2“.

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

Ort, Datum

Larissa Rieger